

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2022

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

WARNOWQUARTIER





biola - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt: Nebelring 15 D-18246 Bützow Tel.: 038461/9167-0

Fax: 038461/9167-55

Internet:

www.institut-biota.de postmaster@institut-biota.de

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführer:

Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)

Dr. Tim G. Hoffmann

M. Sc. Conny Mehl

### **AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:**

M.Sc. Diana Sonnenburg M. Sc. Laura Bertram Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe Dipl.-Biol. Jens Niederstraßer

Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Nebelring 15 18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0 Telefax: 038461/9167-50

E-Mail: postmaster@institut-biota.de Internet: www.institut-biota.de

### **AUFTRAGGEBER:**

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 23.12.2020

Bützow, den 14.12.2022, geändert am 21.12.2022

**Prokurist** 

# **INHALT**

| 1 | Einle | eitung.  |   | 6  |
|---|-------|----------|---|----|
|   | 1.1   | Anlass   | s und Aufgabenstellung                                    | 6  |
|   | 1.2   | Rechtl   | liche Grundlagen  | 6  |
|   | 1.3   | Metho    | disches Vorgehen  | 7  |
|   | 1.4   | Daten    | grundlagen  | 8  |
| 2 | Dars  | stellung | g des Eingriffs   | 9  |
|   | 2.1   | Releva   | ante Projektwirkungen                                     | 10 |
| 3 | Best  |          | arstellung und Relevanzprüfung                            |    |
|   | 3.1   |          | des Anhangs IV der FFH-RL                                 |    |
|   | 3.2   |          | äische Vogelarten   |    |
|   |       | 3.2.1    | Brutvögel   |    |
|   |       | 3.2.2    | Zug- und Rastvögel  |    |
| 4 | Abp   | rüfung   | der Verbotstatbestände                                    |    |
|   | 4.1   | •        | nach Anhang IV der FFH-RL                                 |    |
|   |       | 4.1.1    | Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )            |    |
|   |       | 4.1.2    | Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )              | 30 |
|   |       | 4.1.3    | Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )      | 32 |
|   |       | 4.1.4    | Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)               | 34 |
|   |       | 4.1.5    | Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)                  | 36 |
|   |       | 4.1.6    | Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )        | 38 |
|   |       | 4.1.7    | Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )               | 40 |
|   |       | 4.1.8    | Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)                     | 42 |
|   |       | 4.1.9    | Teichfledermaus (Myotis dasycneme)                        | 44 |
|   |       | 4.1.10   | Fischotter (Lutra lutra)                                  | 46 |
|   |       | 4.1.11   | Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )    | 48 |
|   | 4.2   | Europa   | äische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL | 50 |
|   |       | 4.2.1    | Blaukehlchen (Luscinia svecica)                           | 50 |
|   |       | 4.2.2    | Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)             | 53 |
|   |       | 4.2.3    | Feldsperling (Passer montanus)                            |    |
|   |       | 4.2.4    | Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)                                |    |
|   |       | 4.2.5    | Haussperling (Passer domesticus)                          |    |
|   |       | 4.2.6    | Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)             |    |
|   |       | 4.2.7    | Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )                |    |
|   |       | 4.2.8    | Teichhuhn (Gallinula chloropus)                           |    |
|   |       | 4.2.9    | Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)                 | 69 |

#### Einleitung

|   |     | 4.2.10  | Zwergdommel (Ixobrychus minutus)  | 72  |
|---|-----|---------|---|-----|
|   |     | 4.2.11  | Bodenbrüter   | 75  |
|   |     | 4.2.12  | Freibrüter  | 77  |
|   |     | 4.2.13  | Höhlenbrüter  | 79  |
|   |     | 4.2.14  | Nahrungsgäste   | 81  |
| 5 | Maß | nahme   | en  | 83  |
|   | 5.1 | Gener   | relle Maßnahmen   | 84  |
|   |     | [NatKo  | ] Naturschutzfachliche Koordination   | 84  |
|   | 5.2 | Verme   | eidung  | 85  |
|   |     | [AFB-V  | /1] Baumkontrolle   | 85  |
|   |     | [AFB-V  | /2] Gebäudekontrolle  | 85  |
|   |     | [AFB-V  | /3] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung   | 86  |
|   |     | [AFB-V  | /4] Bauzeitenregelung (Vögel)   | 87  |
|   |     | [AFB-V  | /5] Schonendes Grünflächenmanagement  | 90  |
|   |     | [AFB-V  | /6] Ausweisung von Ruhezonen  | 91  |
|   |     | [AFB-V  | 77] Verringerung von visuellen Störungseffekten   | 92  |
|   |     | [AFB-V  | /8] Aussetzen der Bauarbeiten zur Nachtzeit   | 93  |
|   | 5.3 | Vorge   | zogene Ausgleichsmaßnahmen  | 94  |
|   |     | [AFB-C  | CEF-1] Ersatzhabitate Baumquartiere Fledermäuse   | 94  |
|   |     | [AFB-C  | CEF-2] Ersatzhabitate Gebäudequartiere Fledermäuse  | 95  |
|   |     | [AFB-C  | CEF-3] Anbringen von Nistkästen (Höhlenbrüter)  | 97  |
|   |     | [AFB-C  | CEF-4] Optimierung Speckgrabenkorridor  | 100 |
|   |     | [AFB-C  | CEF-5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von | 105 |
| _ | 7   |         | Individuen im Eingriffsbereich  |     |
| 6 |     |         | nfassung  |     |
| 7 | Que | llenver | zeichnis  | 108 |
| 8 | Anh | and     |   | 112 |

# 1 Einleitung

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Rostock erstellt im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13.MU.204 "Warnowquartier, Dierkower Damm" eine verbindliche Bauleitplanung. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich am Ufer der Warnow zwischen Dierkower Damm und dem Speckgraben.

Zukünftig sollen hier diverse Wohnbauten sowie Bereiche für Umweltbildung und eine Steganlage entstehen. Im Zuge dieser Bauplanung wurde die Institut biota GmbH am 23.12.2020 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
- Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich "zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden" oder "aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

Seite 6 | 116 Institut biota

"[...]. Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]" (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden umfassende Erhebungen zum Vorkommen der Brutvögel (UMWELTPLAN 2019a/e, 2021a), Fledermäuse (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020), Amphibien und Reptilien (UMWELTPLAN 2019c) und Ichthyofauna (UMWELTPLAN 2019d/2021b) und Rastvögel (UMWELTPLAN 2019g), später auch des Nachtkerzenschwärmers (UMWELTPLAN 2022a) durchgeführt. Die Erfassungsmethodik ist den Kartierberichten zu entnehmen.

Die Gliederung und Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basiert auf FROELICH & SPORBECK (2010).

Die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Kartierungen bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, für die eine Risikoabschätzung erforderlich wird. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Sollten Verbotstatbestände eintreten, wird geprüft, ob diese durch spezielle Maßnahmen vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können. Dies sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures).

Institut biota Seite 7 | 116

## 1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Kartierung: PFAU (2019): Kartierung der Biotoptypen auf dem BuGa-Gelände Rostock, Kartiergebiete 3 – Stadtpark, 4 – Warnowquartier und 5 – Gewerbestandort (erstellt durch Büro PfaU GmbH-Planung für alternative Umwelt)
- Kartierung: PFAU (2020) BUGA 2025 Bestandserfassung mariner Biotoptypen im Stadthafen Rostock (Kartierung erstellt durch Büro IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH NL Neu Broderstorf im Auftrag der PfaU GmbH)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2019): BUGA 2025 Rostock- Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Bestandserhebungen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien/Reptilien jeweils für die Teilgebiete "Stadtpark", Warnowquartier und Gewerbestandort (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund und beteiligte Subunternehmen)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2019): Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Bestandserhebungen Zug- und Rastvögel, Ichtyofauna jeweils Teilgebiet "Gewässer Warnow" (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund und beteiligte Subunternehmen)
- Kartierung UMWELTPLAN (2019): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Gewässer Warnow" Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung 2019 (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund und beteiligte Subunternehmen)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2020): BUGA 2025 Rostock- Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Bestandserhebungen Fledermäuse Teilgebiet "Warnow" (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund und beteiligte Subunternehmen)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2021a): Artenschutzkartierung n\u00f6rdliches BUGA-Areal, Plausibilisierung Vorkommen der Zwergdommel an der Unterwarnow (erstellt durch B\u00fcro Umweltplan Stralsund)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2021b): Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Endbericht Habitatkartierung Fische und Rundmäuler an der Unterwarnow 2021 (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund)
- Kartierung: UMWELTPLAN (2021): BUGA 2025 Rostock –Artenschutzkartierung BUGA-Areal-Teilgebiet Warnow-Kartierung Fledermauszug April bis Oktober2020 (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund und beteiligte Subunternehmen)
- UMWELTPLAN (2022a): Rahmenvereinbarung Umwelt- und Naturschutzfachliche Leistungen Rostocker Oval - Abgrenzung potentiell geeigneter Habitate des Nachtkerzenschwärmers (*Proser-pinus proserpina*) auf Grundlage der Vorkommen geeigneter Nahrungspflanzen im B-Plan-Gebiet Nr. 13.MU.204 "Warnow-Quartier, Dierkower Damm" und Hinweise zur Durchführung einer CEF-Maßnahme (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund)

Seite 8 | 116 Institut bioła

# 2 Darstellung des Eingriffs

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil der Hansestadt Rostock in den Ortsteilen Gehlsdorf und Brinkmansdorf. Das Gebiet wird zum jetzigen Zeitpunkt hauptsächlich als Gewerbe- und Industriestandort durch das Tiefbauamt Bauhof Ost genutzt. Der südliche Bereich zeichnet sich durch ein ehemaliges Spülfeld aus, dass früher der Ablagerung von Ausbaggerungsmaterial der Warnow gedient hat. In der südwestlichen Ecke des Untersuchungsgebietes befand sich ein ehemaliges Klärbecken/ -anlage, welches zurückgebaut wurde und der Sukzession überlassen wurde (Abbildung 1) (LUNG M-V 2021a, PFAU 2019).

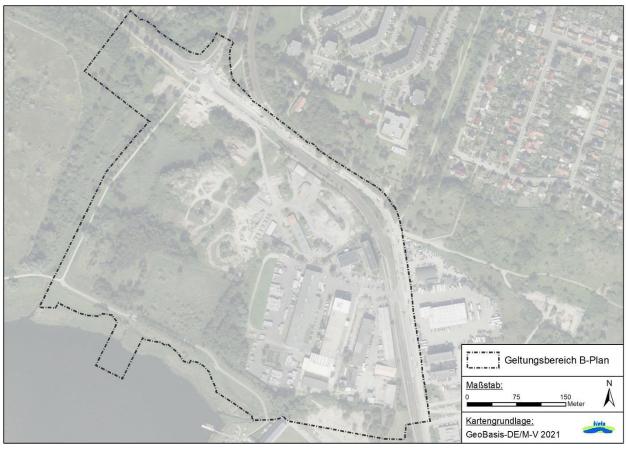


Abbildung 1: Nördliches BUGA-Areal - Untersuchungsgebiet Warnowquartier

Zentraler Teil der Bauplanung sind Wohn- und Gewerbeflächen, die den Großteil des Geltungsbereiches einnimmt. Zudem sind Gebäude für Umweltbildung geplant, die der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Diese befinden sich im Nordwesten des Gebietes sowie auf einem Steg am Warnowufer, der über einen öffentlichen Fußweg erreichbar ist. Hierzu sind in geringem Maß Bäume zu fällen. Eine Neupflanzung von Bäumen, insbesondere hin zum Warnowufer ist jedoch ebenfalls vorgesehen. Da sich auf dem betroffenen Gelände aktuell ein Gewerbestandort befindet, müssen die bestehenden Gebäude abgerissen werden.

Institut biola Seite 9 | 116

# 2.1 Relevante Projektwirkungen

Hinsichtlich der relevanten Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens, die möglicherweise Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Artem nach sich ziehen können. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Tabelle 1: Potentielle Projektwirkung durch die Errichtung der Wohnbebauung im geplanten "Wohngebiet Warnowquartier"

| Wirkfaktoren                                       | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt | mögliche<br>Auswirkungen   |
|--|------------|---------------|-----------------|--|
|  |            | ×             |                 | Verlust von Lebensräumen bzw. Nahrungsflächen durch die dauerhafte Anlage der versiegelten Fläche                                    |
| Flächeninanspruchnahme                             | ×          |               |                 | vorübergehender Verlust von Vegetation im Bereich der<br>Baustelleneinrichtungen   |
|  | ×          |               |                 | Bodenverdichtungen durch Baumaschinen  |
|  | ×          |               |                 | temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch<br>Baumaschinen und Menschen   |
| Lärm, stoffliche Immissionen,                      | ×          |               |                 | vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung be-<br>nachbarter Flächen   |
| Erschütterungen während der Bauphase von geplanten | ×          |               |                 | potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen   |
| Gebäuden, optische Störungen                       |            | ×             | ×               | visuelle Störwirkungen durch Bewegung und Beleuchtung<br>auf Transferwege, Quartiere der Fledermäuse bzw. Brutstät-<br>ten der Vögel |
|  |            |               | ×               | Vergrämungseffekte bzw. Meideverhalten durch die Nutzung der Gebäude als Wohnungen   |
| Barriere- / Zerschneidungs-                        |            | ×             |                 | potentielle Trennung relevanter Habitate einer Art (Barriere-<br>wirkung)  |
| wirkungen, Kollision                               | x          |               | x               | Kollision aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens und der Gebäudeeigenschaften (Glasflächen)  |

Die abgeschätzten primären Wirkungen des Projektes sind der Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung, die Zerschneidung von potentiellen Habitaten sowie die Störung von Tieren durch Bau und Nutzung der Wohnungen.

Seite 10 | 116 Institut biota

# 3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

## 3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es fanden Kartierungen zu geschützten Pflanzenarten, Reptilien, Amphibien, Fischen, Fledermäusen (Schutz nach Anhang IV FFH-RL) und Brut-, Zug- und Rastvögeln (Vogelschutzrichtlinie) im Untersuchungsgebiet zzgl. einem Radius von 50 m für die Fledermäuse statt. Ergänzend wurden Daten des Umweltkartenportals Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021a) und Steckbriefe der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (LUNG M-V 2021b) verwendet.

Die Relevanzprüfung umfasst die Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-RL in den jeweiligen Untersuchungsgebieten sowie von möglichen Beeinträchtigungen auf diese Arten / Artengilden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010). Ist eine Art <u>nicht</u> aufgeführt, ist im Plangebiet und der näheren Umgebung gemäß der Kartierungen und spezifischer Literatur (siehe Kap. 1.4.) kein Nachweis erbracht worden.

Für die untersuchten Artengruppen wurde das Untersuchungsgebiet als Kartierungsumfang festgestellt. Ausschließlich für die Fledermäuse wurde 50 m um das Untersuchungsgebiet kartiert.

Institut biola Seite 11 | 116

Tabelle 2: Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet; fett geschriebene Arten / Gilden sind im Rahmen des AFB relevant und werden geprüft

| Art / Gilde  | Untersuchungsgebiet  | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL                              | mögliche Beeinträchtigungen  | Relevanz |
|--|--|--|--|----------|
| Farn- und Blütenpflanzen                                 |  | Vorkommen nachgewiesen durch PFAU (2019)                         |  |          |
| Sumpf-Engelwurz<br>( <i>Angelica paslustris</i> )        | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Kriechender Scheiberich (Apium repens)                   | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Frauenschuh<br>( <i>Cypripedium calceolus</i> )          | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Sand-Silberscharte<br>(Jurinea cyanoides)                | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Sumpf-Glanzkraut<br>( <i>Liparis loeselii</i> )          | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Schwimmendes Frosch-<br>kraut ( <i>Luronium natans</i> ) | Geltungsbereich B-Plan   | Nein   |  | nein     |
| Säugetiere   |  |  |  |          |
| Abendsegler ( <i>Nyctalus</i><br>noctula)                | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020) | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Braunes Langohr<br>( <i>Plecotus auritus</i> )           | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020) | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Breitflügelfledermaus<br>( <i>Eptesicus serotinus</i> )  | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020) | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |

Seite 12 | 116

| Art / Gilde   | Untersuchungsgebiet  | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL                              | mögliche Beeinträchtigungen  | Relevanz |
|---|--|--|--|----------|
| Fransenfledermaus<br>( <i>Myotis nattereri</i> )      | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)        |  | nein     |
| Große Bartfledermaus<br>( <i>Myotis brandtii</i> )    | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)        |  | nein     |
| Großes Mausohr<br>( <i>Myotis myotis</i> )            | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)        |  | nein     |
| Kleine Bartfledermaus<br>( <i>Myotis mystacinus</i> ) | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)        |  | nein     |
| Kleiner Abendsegler<br>( <i>Nyctalus leisleri</i> )   | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)        |  | nein     |
| Kleiner Abendsegler<br>( <i>Nyctalus leisleri</i> )   | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020) | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Mopsfledermaus<br>(Barbastella barbastellus)          | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f,<br>2020)     |  | nein     |

Institut bioła Seite 13 | 116

| Art / Gilde  | Untersuchungsgebiet  | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL   | mögliche Beeinträchtigungen  | Relevanz |
|--|--|---|--|----------|
| Mückenfledermaus ( <i>Pi-</i><br>pistrellus pygmaeus)    | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020)  | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Nordfledermaus<br>( <i>Eptesicus nilssonii</i> )         | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f,<br>2020)  |  | nein     |
| Rauhautfledermaus ( <i>Pi-</i><br>pistrellus nathusii)   | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020)  | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Teichfledermaus<br>( <i>Myotis dasycneme</i> )           | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | potentiell  Bekanntes Vorkommen der Art aus einer Untersuchung vor 2015 (Datenbank des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung M-V), Nachweis in dem Bereich der Mühlenschleuse | Beeinträchtigung von potentiellen<br>Jagdhabitaten   | ja       |
| Wasserfledermaus ( <i>Myo-</i><br>tis daubentonii)       | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020)  | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Zwergfledermaus ( <i>Pi-</i><br>pistrellus pipistrellus) | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche<br>der Unterwarnow, zzgl.<br>50 m Pufferraum | ja<br>durch Kartierung nachgewiesen (UMWELTPLAN<br>2019b/f,2020):   | Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten | ja       |
| Zweifarbfledermaus<br>( <i>Vespertilio murinus</i> )     | Geltungsbereich B-Plan,<br>angrenzende Bereiche der<br>Unterwarnow, zzgl. 50 m<br>Pufferraum | nein<br>kein Nachweis erbracht (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020)   |  | nein     |

Seite 14 | 116

| Art / Gilde                                  | Untersuchungsgebiet              | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL  | mögliche Beeinträchtigungen  | Relevanz |
|--|----------------------------------|--|--|----------|
| Biber<br>( <i>Castor fiber</i> )             | Eingrenzung nicht sinnvoll       | nein<br>nach LUNG M-V (2021b) kein Vorkommen im Untersu-<br>chungsgebiet   |  | nein     |
| Fischotter<br>( <i>Lutra lutra</i> )         | Eingrenzung nicht sinn-<br>voll  | potentiell<br>Geprüft nach LUNG M-V (2021b)  | Temporäre Störung der Tiere durch<br>die Bautätigkeit, mögliche be-<br>triebsbedingte Störungen, Habitat-<br>verlust   | ja       |
| Wolf<br>(Canis lupus)                        | Eingrenzung nicht sinnvoll       | potentiell Laut STIER (2021) nächstgelegene Wolfrudel in Billenhagen (östlich HRO) sowie Sichtungen in der Rostocker Heide. Sehr geringe Eignung des Lebensraums (LUNG M-V 2021b) aufgrund der dichten Besiedlung und der fehlenden Vernetzung mit geeigneteren Habitaten, daher keine reproduzierenden Vorkommen im Stadtgebiet. Eine sporadische Nutzung während der Revier- und Partnersuche ist nicht vollkommen auszuschließen.                   | Eine Beeinträchtigung von Wanderungskorridoren ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Vorhabengebietes und der Lage innerhalb eines größeren Siedlungsgebietes ausgeschlossen. | nein     |
| Haselmaus ( <i>Muscardinus</i> avellanarius) | Geltungsbereich B-Plan           | nein<br>nach LUNG M-V (2021a) kein Vorkommen im Naturraum  |  | nein     |
| Schweinswal<br>( <i>Phocoena phocoena</i> )  | Warnowufer zzgl. 200 m<br>Puffer | nein bevorzugt Küstennahe Gewässer; Jungenaufzucht erfolgt in seichten, meist küstennahen Gewässern; keine ausgedehnten Wanderungsbewegungen (LUNG M-V 2021b).  Laut DMS (2021)/ ITAW (2019) eine Population von Kattegat bis Rügen und eine weitere, deutlich kleinere östlich Rügens. Im Sommer liegt der Schwerpunkt zwischen Bornholm und Gotland.  Aufgrund der Störungsintensität durch Schiffsverkehr ist die Warnow als Lebensraum ungeeignet. |  | nein     |
| Kegelrobbe<br>( <i>Halichoerus grypus</i> )  | Warnowufer zzgl. 200 m<br>Puffer | nein   |  | nein     |

Institut biola Seite 15 | 116

| Art / Gilde   | Untersuchungsgebiet              | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL  | mögliche Beeinträchtigungen | Relevanz |
|---|----------------------------------|--|-----------------------------|----------|
|   |                                  | Wurfkolonien befinden sich laut LUNG M-V (2021b) an exponierten Felsküsten, Kies- und Sandstränden sowie geschützten Buchten und Höhlen; Es gab in der Ostsee bei Warnemünde wiederholt Sichtungen der Art, Jungtiere wurden vor allem östlich Rügen nachgewiesen (DMS 2019) Aufgrund der bereits existierenden hohen Störungsintensität in der Warnow durch Schiffsverkehr, ist der Lebensraum ungeeignet.                            |                             |          |
| Seehund<br>( <i>Phoca vitulina</i> )                          | Warnowufer zzgl. 200 m<br>Puffer | nein Felsküsten und Strände mit vorgelagerten Sandbänken, Watten oder Flussmündungen mit ungestörten und vom tie- fen Wasser aus zugänglichen Ruheplätzen (LUNG M-V 2021b) Laut DMS (2018) Einzelsichtungen im Bereich Rostock; per- manenter Liegeplatz auf der Sandbank Lieps in der Wismar- bucht. Aufgrund der bereits existierenden hohen Störungsintensität in der Warnow durch Schiffsverkehr, ist der Lebensraum un- geeignet. |                             | nein     |
| Reptilien   |                                  | Vorkommen nachgewiesen durch UMWELTPLAN (2019c)  |                             |          |
| Schlingnatter<br>( <i>Coronella austriaca</i> )               | Geltungsbereich B-Plan           | nein   |                             | nein     |
| Europäische Sumpfschild-<br>kröte ( <i>Emys orbicularis</i> ) | Geltungsbereich B-Plan           | nein   |                             | nein     |
| Zauneidechse<br>( <i>Lacerta agilis</i> )                     | Geltungsbereich B-Plan           | nein   |                             | nein     |
| Amphibien   |                                  | Vorkommen nachgewiesen durch UMWELTPLAN (2019c)  |                             | nein     |

Seite 16 | 116

| Art / Gilde                                     | Untersuchungsgebiet              | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL   | mögliche Beeinträchtigungen  | Relevanz |
|---|----------------------------------|---|--|----------|
| Rotbauchunke<br>( <i>Bombina bombina</i> )      | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Kreuzkröte<br>( <i>Epidalea calamita</i> )      | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Wechselkröte<br>(Bufo viridis)                  | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)               | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Moorfrosch<br>(Rana arvalis)                    | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Springfrosch (Rana dalmatina)                   | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)      | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Kammmolch<br>( <i>Triturus cristatus</i> )      | Geltungsbereich B-Plan           | nein  |  | nein     |
| Fische und Rundmäuler                           |                                  | Vorkommen nachgewiesen durch UMWELTPLAN (2019d/ 2021b)  |  |          |
| Europäischer Stör (Acipenser sturio)            | Warnowufer zzgl. 200 m<br>Puffer | nein  |  | nein     |
| Baltischer Stör (Acipenser oxyrinchus)          | Warnowufer zzgl. 200 m<br>Puffer | nein  |  | nein     |
| Insekten  |                                  | Vorkommen nachgewiesen nach BFN (2021) und (LUNG  | M-V 2021a/b)   |          |
| Eremit<br>( <i>Osmoderma eremita</i> )          | Geltungsbereich B-Plan           | potentiell<br>an mit Mulm gefüllte große Höhlen alter anbrüchiger, aber<br>stehender Laubbäume gebunden | nein<br>keine geeigneten Habitatbedingun-<br>gen in den Rodungsbereichen | nein     |

Institut *biola* Seite 17 | 116

| Art / Gilde   | Untersuchungsgebiet    | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL  | mögliche Beeinträchtigungen | Relevanz |
|---|------------------------|--|-----------------------------|----------|
| Heldbock<br>( <i>Cerambyx cerdo</i> )   | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>an locker stehende, besonnte alte Eichen gebunden; keine<br>potentiellen Habitate im Wirkraum  |                             | nein     |
| Breitrandkäfer<br>( <i>Dytiscus latissimus</i> )                              | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>besiedelt ausschließlich größere permanent wasserfüh-<br>rende Stillgewässer; keine hinreichenden Habitatbedingun-<br>gen im Naturraum   |                             | nein     |
| Schmalbindiger<br>Breitflügel-Tauchkäfer<br>( <i>Graphoderus bilineatus</i> ) | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>besiedelt ausschließlich größere permanent wasserfüh-<br>rende Stillgewässer; keine hinreichenden Habitatbedingun-<br>gen im Naturraum   |                             | nein     |
| Große Moosjungfer<br>(Leucorrhinia pectoralis)                                | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>besiedelt Gewässer geringer Größe; keine geeigneten Ha-<br>bitatbedingungen  |                             | nein     |
| Grüne Mosaikjungfer<br>( <i>Aeshna viridis</i> )                              | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>an verschiedene Stillgewässertypen, Seebuchten, Gräben<br>oder Altarmen von Flüssen mit dichten Beständen der<br>Krebsschere (Stratiotes aloides) gebunden; keine potentiel-<br>len Habitate im Wirkraum |                             | nein     |
| Asiatische Keiljungfer<br>( <i>Gomphus flavipes</i> )                         | Geltungsbereich B-Plan | nein Vorkommen in MV ausschließlich entlang der Elbe; Vorkommen in strömungsberuhigten Flusszonen; keine potentiellen Habitate im Wirkraum   |                             | nein     |
| Östliche Moosjungfer ( <i>Leu-corrhinia albifrons</i> )                       | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>Lebensraum sind kleine, nährstoffarme Stillgewässer; keine<br>potentiellen Habitate im Wirkraum  |                             | nein     |
| Zierliche Moosjungfer<br>( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )                     | Geltungsbereich B-Plan | nein in flachen Stillgewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen; keine potentiellen Habitate im Wirkraum  |                             | nein     |

Seite 18 | 116

| Art / Gilde   | Untersuchungsgebiet    | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL  | mögliche Beeinträchtigungen                   | Relevanz |
|---|------------------------|--|---|----------|
| Sibirische Winterlibelle<br>( <i>Sympecma paedisca</i> )            | Geltungsbereich B-Plan | nein in flachen, besonnten Stillgewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohr- glanzgras, besiedelt auch Moore; keine potentiellen Habitate im Wirkraum   |   | nein     |
| Nachtkerzenschwärmer<br>( <i>Proserpinus</i><br><i>proserpina</i> ) | Geltungsbereich B-Plan | potentiell Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen; Sekundärstandorte sind naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben.  Da laut BFN (2021) und LUNG M-V (2021a) einzelne Fundpunkte im südlichen Bereich Rostocks existieren und die Habitatstruktur des UG eine Eignung aufweist (UMWELTPLAN 2022a), ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. | Habitatverlust, Tötung durch Bau-<br>arbeiten | ja       |
| Großer Feuerfalter<br>( <i>Lycaena dispar</i> )                     | Geltungsbereich B-Plan | nein ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume in Verbindung mit blütenreichen Wie- sen, in Norddeutschland oft unbewirtschaftete Niederungs- moore oder Seggenbestände; potentielle Habitate in der Bö- schung des Speckgrabens; aufgrund der Kleinräumigkeit und der isolierten Lage des Habitats sowie einer weit entfernten Quellpopulation (nächstgelegenes Vorkommen an der Darß-Zingster Bod- denkette) kein Vorkommen  |   | nein     |
| Blauschillernder<br>Feuerfalter<br>( <i>Lycaena helle</i> )         | Geltungsbereich B-Plan | nein ein Einzelvorkommen im Bereich Ückermünde; gebunden an die Vorkommen des Schlangen-Knöterichs; Fraßpflan- zen nicht vorkommend, daher keine ausreichenden Habitat- bedingungen  |   | nein     |

Institut biola Seite 19 | 116

| Art / Gilde                                     | Untersuchungsgebiet    | Vorkommen<br>Arten Anhang IV FFH-RL   | mögliche Beeinträchtigungen | Relevanz |
|---|------------------------|---|-----------------------------|----------|
| Mollusken                                       |                        | Verbreitung geprüft nach LUNG M-V (2021b)   |                             |          |
| Zierliche Tellerschnecke<br>(Anisus vorticulus) | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>enge Bindung an saubere, stehende Gewässer; reagiert<br>empfindlich gegenüber Eutrophierung; keine potentiellen<br>Habitate im Wirkraum     | <del></del>                 | nein     |
| Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)             | Geltungsbereich B-Plan | nein<br>saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und ab-<br>wechslungsreicher Ufergestaltung; keine potentiellen Habi-<br>tate im Wirkraum |                             | nein     |

Institut *biota* Seite 20 | 116

#### 3.2 Europäische Vogelarten

#### 3.2.1 Brutvögel

Folgend in Tabelle 3 sind alle im Gebiet kartierten Vogelarten aufgelistet und anschließend hinsichtlich ihrer Relevanz, von den Projektwirkungen beeinträchtigt zu sein, untersucht worden. Bei den Erfassungen 2019 (UMWELTPLAN 2019a/e, 2021a) wurden insgesamt 37 Arten erfasst (Tabelle 3).

Tabelle 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle

europäischen Vogelarten)

Legende: BV= Brutvogel; NG= Nahrungsgast; VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1; RL D = Rote

Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, auf Verbotstatbestände geprüfte Vogelar-

ten, wertgebende Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet

| Deutscher Name                                | Status | VSRL<br>Anh.1 | RL D | RL MV | BArt-<br>SchV,<br>Anl.1,<br>Sp.3 | Prüfung der Verbotstatbestände not-<br>wendig                                    |
|---|--------|---------------|------|-------|----------------------------------|--|
| Amsel<br>(Turdus merula)                      | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Blaukehlchen<br>(Luscinia svecica)            | в۷     | x             | -    | -     | x                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Blaumeise<br>(Parus caeruleus)                | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize (Bau-<br>arbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Buchfink<br>(Fringilla coelebs)               | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Buntspecht (Dendrocopos major)                | NG     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Dorngrasmücke (Sylvia communis)               | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) | BV     | -             | -    | -     | х                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Elster<br>(Pica pica)                         | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Feldsperling<br>(Passer montanus)             | в۷     | -             | V    | 3     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Fitis<br>(Phylloscopus trochilus)             | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Gartengrasmücke (Sylvia borin)                | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja   |

Institut biota Seite 21 | 116

| Deutscher Name                                    | Status | VSRL<br>Anh.1 | RL D | RL MV | BArt-<br>SchV,<br>Anl.1,<br>Sp.3 | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig   |
|---|--------|---------------|------|-------|----------------------------------|--|
| Gelbspötter<br>(Hippolais icternia)               | BV     | -             | -    | -     |                                  | Störung durch Lärm/ optische Reize (Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat            |
| Gimpel<br>(Pyrrhula pyrrhula)                     | в۷     | -             | -    | 3     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Grünfink<br>( <i>Chloris chloris</i> )            | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Hausrotschwanz<br>( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize (Bau-<br>arbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Haussperling<br>(Passer domesticus)               | в۷     | -             | -    | V     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Heckenbraunelle<br>(Prunella modularis)           | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Jagdfasan<br>( <i>Phasianus colchicus</i> )       | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Klappergrasmücke<br>(Sylvia curucca)              | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Kohlmeise<br>(Parus major)                        | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Kuckuck<br>(Cuculus canorus)                      | NG     | -             | 3    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Mönchsgrasmücke<br>(Sylvia atricapilla)           | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Nachtigall<br>(Luscinia megarhyn-<br>chos)        | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Nebelkrähe<br>(Corvus corone)                     | NG     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Ringeltaube<br>(Columba palumbus)                 | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Rohrammer<br>(Emberiza schoeniclus)               | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |
| Rotkehlchen<br>(Erithacus rubecula)               | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat   |

Seite 22 | 116

| Deutscher Name  | Status | VSRL<br>Anh.1 | RL D | RL MV | BArt-<br>SchV,<br>Anl.1,<br>Sp.3 | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig                                       |
|---|--------|---------------|------|-------|----------------------------------|--|
| Schilfrohrsänger<br>(Acrocephalus<br>schoenobaenus)         | в۷     | -             | -    | ٧     | x                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Singdrossel<br>(Turdus philomelos)                          | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Sperbergrasmücke<br>(Sylvia nisoria)                        | в۷     | x             | 1    | -     | x                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Stieglitz<br>(Carduelis carduelis)                          | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Sumpfmeise<br>(Parus palustris)                             | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Sumpfrohrsänger<br>(Acrocephalus palustris)                 | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Teichhuhn<br>(Gallinula chloropus)                          | BV     | -             | V    | -     | x                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Teichrohrsänger<br>(Acrocephalus scir-<br>paceus)           | BV     | -             | -    | ٧     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Zaunkönig<br>( <i>Troglodytes troglody-</i><br><i>tes</i> ) | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Zilpzalp<br>( <i>Phylloscopus collybita</i> )               | BV     | -             | -    | -     |                                  | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |
| Zwergdommel<br>(Ixobrychus minutus)                         | BV     | х             | 3    | 1     | x                                | ja<br>Störung durch Lärm/ optische Reize<br>(Bauarbeiten), Verlust Bruthabitat |

Nach dieser Tabelle ergeben sich Artengilden, bestehend aus Vogelarten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst nachfolgender Aufteilung betrachtet:

Institut biola Seite 23 | 116

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Brutvögel in Artengilden

| Artengilde              | Arten   |
|-------------------------|---|
| Bodenbrüter             | Fitis, Jagdfasan, Rohrammer, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp   |
| Freibrüter              | Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, <b>Gimpel</b> , Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, <b>Sperbergrasmücke</b> , Stieglitz, Zaunkönig |
| Höhlenbrüter            | Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Sumpfmeise   |
| Schilf-/ Röhrichtbrüter | Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Zwergdommel  |
| Nahrungsgast            | Buntspecht, Kuckuck, Nebelkrähe   |

Fett gedruckte Arten werden einzeln auf Verbotstatbestände geprüft

#### 3.2.2 Zug- und Rastvögel

Ein Aufkommen von Rastvogelarten ist im Eingriffsbereich auszuschließen, da die Biotopausstattung mit bestehenden und aufkommenden Gehölzen sowie einer hohen Staudenflur für die Rast an Land ungeeignet ist. Hinzu kommen permanente anthropogene Störungen. Rastvögel konnten jedoch auf der Wasserfläche der Warnow nachgewiesen werden (siehe Tabelle 5, UMWELTPLAN 2019g). Laut HÜPPOP et al. (2012) handelt es sich lediglich bei der Heringsmöwe um eine Art, die eine Gefährdung aufweist.

Ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot sowie dem Schädigungsverbot wird aufgrund der Entfernung der beobachteten Vogelarten sowie den bereits bestehenden Störungen ausgeschlossen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Tabelle 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Wandernder Vogelarten (RL wV; HÜPPOP et al. (2012)); RL Kategorien: 0 = erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, \* = ungefährdet; RL EU 27 (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015); RL Kategorien: EX = extinct, RE = regionally extinct, CR = critically endangered, EN = endangered, VU = vulnerable, NT = near threatened, LC = least concern

| <b>Deutscher Name</b>      | Sich-<br>tungen | Maximal-<br>anzahl | Aufenthaltsort   | RL<br>wV | RL<br>EU 27 | Prüfung der Verbotstatbe-<br>stände notwendig  |
|----------------------------|-----------------|--------------------|--|----------|-------------|--|
| Blässhuhn<br>(Fulica atra) | 2               | 3                  | Zufluss Warnow in den<br>Stadthafen  | *        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens  |
| Graugans<br>(Anser anser)  | 1               | 1                  | Wasserfläche Warnow<br>Höhe der Hafentrep-<br>pen ca. 100 m vom<br>nördlichen Ufer | *        | LC          | nein Aufgrund nur einer einzelnen Sichtung eines einzelnen Tieres ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Bereichs durch die Art auszugehen. Zudem betreffen Störungen (hier Lärm mit größter Reichweite) nur einen Bruchteil des potentiellen Nahrungshabitats. Insbesondere in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Störungsaufkommen ist eine Vergrämung der Art ausgeschlossen. Dies trifft auch unter Einbeziehung des westlich geplanten Steges zu. |

Seite 24 | 116 Institut biola

| <b>Deutscher Name</b>                | Sich-<br>tungen | Maximal-<br>anzahl | Aufenthaltsort  | RL<br>wV | RL<br>EU 27 | Prüfung der Verbotstatbe-<br>stände notwendig   |
|--------------------------------------|-----------------|--------------------|---|----------|-------------|---|
| Heringsmöwe (Larus fuscus)           | 2               | 1                  | Yachthafen Gehlsdorf  | 1        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens   |
| Höckerschwan (Cygnus olor)           | 7               | 5                  | Stadthafen und Yacht-<br>hafen Gehlsdorf                                    | *        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens   |
| Kormoran<br>(Phalacrocorax<br>carbo) | 23              | 10                 | Warnow nahe Speck-<br>graben  | *        | LC          | nein Vorkommensschwerpunkt auf Ansitzmöglichkeiten in 300 bzw. 400 m Entfernung; Störungen durch geplantes Vorhaben aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Vergrämung nahrungssuchender Einzeltiere in geringerer Entfernung nur während der Bauzeit potentiell möglich. Dies ist aufgrund der kurzen Zeiträume jedoch unerheblich. Störungen durch weiteres geplantes Vorhaben im Westen sind in den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Unterlagen zu behandeln. |
| Lachmöwe<br>(Larus ridibun-<br>dus)  | 23              | 13                 | Stadthafen und Yacht-<br>hafen Gehlsdorf,<br>Warnow westlich<br>Speckgraben | *        | LC          | nein Baubedingte Störungen sind kurzzeitig und unerheblich. Anlagebedingt ergeben sich durch den geplanten Steg zusätzliche Ansitzmöglichkeiten. Die Art ist sehr störungstolerant und profitiert bei erhöhtem Besucheraufkommen von einer besseren Nahrungsverfügbarkeit. Beeinträchtigungen auch in Verbindung mit weiterem geplantem Steg im Westen ausgeschlossen.  |
| Mantelmöwe<br>(Larus marinus)        | 3               | 1                  | Warnow nahe Speck-<br>graben  | *        | LC          | nein Baubedingte Störungen sind kurzzeitig und unerheblich. Anlagebedingt ergeben sich durch den geplanten Steg zusätzliche Ansitzmöglichkeiten. Die Art ist sehr störungstolerant und profitiert bei erhöhtem Besucheraufkommen von einer besseren Nahrungsverfügbarkeit. Beeinträchtigungen auch in Verbindung mit weiterem geplantem Steg im Westen ausgeschlossen.  |

Institut bioła Seite 25 | 116

| <b>Deutscher Name</b>                   | Sich-<br>tungen             | Maximal-<br>anzahl | Aufenthaltsort  | RL<br>wV | RL<br>EU 27 | Prüfung der Verbotstatbe-<br>stände notwendig  |
|---|-----------------------------|--------------------|---|----------|-------------|--|
| Seeadler<br>(Haliaeetus albi-<br>cilla) | 2<br>(an ei-<br>nem<br>Tag) | 1                  | Warnow westlich<br>Speckgraben                                  | *        | LC          | nein Vorkommensschwerpunkt auf Ansitzmöglichkeiten in 400 m Entfernung; Störungen durch geplantes Vorhaben aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Störungen durch weiteres geplantes Vorhaben im Westen sind in den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Unterlagen zu behandeln.  |
| Silbermöwe<br>(Larus argenta-<br>tus)   | 33                          | 54                 | Stadthafen und<br>Warnow nahe Speck-<br>graben                  | *        | VU          | nein Baubedingte Störungen sind kurzzeitig und unerheblich. Anlagebedingt ergeben sich durch den geplanten Steg zusätzliche Ansitzmöglichkeiten. Die Art ist sehr störungstolerant und profitiert bei erhöhtem Besucheraufkommen von einer besseren Nahrungsverfügbarkeit. Beeinträchtigungen auch in Verbindung mit weiterem geplantem Steg im Westen ausgeschlossen. |
| Stockente<br>(Anas platyrhyn-<br>chos)  | 15                          | 39                 | Stadthafen und Yacht-<br>hafen Gehlsdorf                        | *        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens  |
| Sturmmöwe<br>(Larus canus)              | 4<br>(3 an<br>einem<br>Tag) | 4                  | Stadthafen und Yacht-<br>hafen Gehlsdorf                        | *        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens  |
| Teichhuhn<br>(Gallinula chloro-<br>pus) | 7                           | 4                  | Yachthafen Gehlsdorf<br>und Zufluss Warnow in<br>den Stadthafen | *        | LC          | nein<br>außerhalb des Wirkungsradius<br>des Vorhabens  |

Seite 26 | 116

# 4 Abprüfung der Verbotstatbestände

# 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

| 4.1.1 Großer Abendsegle  | r (Nyctalus noctula)  |   |  |  |
|--|---|---|--|--|
| Status   |   |   |  |  |
| Gefährdungsgrad  | Schutzstatus  |   | EHZ FFH-RL   |  |
| ⊠ RL D<br>⊠ RL M-V   | Anh. II FFH-RL  |   | Bund: U1<br>MV: U1   |  |
|  | Anh. IV FFH-RL  |   | IVIV: UI   |  |
| Bestandsdarstellung Vorkommen im Untersuchungsr  | aum: ⊠ na   | chgewiesen  | potentiell vorkon  | nmend  |
|  |   | <ul> <li>(ausgenomment</li> <li>keine dezidient</li> <li>keine Quartient</li> <li>* Zusammenfass</li> <li>Art im UR aus UN</li> </ul> | sende Angaben zum '<br>WELTPLAN (2019b)<br>ontakte im Rahmen vo          | chzug<br>Vorkommen der                                 |
| Abgrenzung der lokalen Population Laut dem Bewertungsschema für zung der lokalen Population Nachnien heranzuziehen. Da hierzu lokalen Population verzichtet. De der Art liegen verteilt in einem Braurück (DIETZ & KIEFER 2014). | ür die Bewertung des Erha<br>chweise von Wochenstuber<br>keine genauen Angaben v<br>er Große Abendsegler ist ei | n, Paarungs- und \<br>vorliegen, wird an<br>ine Art mit einem s   | Winterquartieren sowie<br>dieser Stelle auf die<br>ehr großen Aktionsrau | e Männchenkolo-<br>Abgrenzung der<br>ım. Die Quartiere |
| Bewertung des Erhaltungszusta  | ndes der lokalen Populatio  | on (Kriterien Popu  | lation, Habitatqualität,   | Beeinträchtigun-                                       |
| gen): Eine Bewertung des Erhaltungs: ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut)  |   |   | d unzureichender Date  | en nicht sinnvoll.                                     |
| Prüfung des Eintretens der Ve  |   |   | Abs. 5 BNatSchG  |  |
| [CEF1] Ersatzhabitate Baumqu   | oordination<br>ng von Abend- und Nachtb<br>artiere Fledermäuse  | eleuchtung  | · ,  |  |
| Prognose und Bewertung des<br>nommen sind Tötungen / Verlet<br>Verletzung oder Tötung von Ti   | tzungen in Verbindung n   | nit Zerstörung vo   | n Fortpflanzungs- ur   | nd Ruhestätten):                                       |
| Das Verletzungs- oder Tötungsri<br>Zerstörung von Entwicklungsford   | siko erhöht sich für die Indi   |   |  |  |
| Prognose und Bewertung des<br>Erhebliches Stören von Tieren<br>derungszeiten   |   |   |  | rungs- und Wan   |

Institut *biola* Seite 27 | 116

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Ja Nein

| ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): |
|---|
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br>□ Ja ⊠ Nein  |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-  |
| ßen   |
| ☐ Ja   ☑ Nein   |
| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  |
| ☑ Ja   ☐ Nein   |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ⊠ Ja □ Nein   |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
| treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  |

| treffen nicht z    | u (artenschutzrechtliche Prutung endet niermit)   |
|--------------------|---|
| Prognose und Be    | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |
| -                  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |
| Baubedingt         | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt   |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  |
| Störungsverbot gei | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |
| Baubedingt         | Der Große Abendsegler ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Für die opportunistisch und großräumig agierenden Arten wäre diese geringfügige Einschränkung des Jagdareals aber kompensierbar. Zudem sind die Wirkfaktoren aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden. |
| Anlagebedingt      | Der Große Abendsegler ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
| Betriebsbedingt    | Der Große Abendsegler ist nach BRINKMANN et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
|                    | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot lr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-Ruhestätten)  |
| Baubedingt         | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist.  |

Seite 28 | 116

|                 | Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Großen Abendseglern im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die durch UM-WELTPLAN (2020) ausgewiesene Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen (AFB-V1). Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1)   |
|-----------------|--|
| Anlagebedingt   | Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten und ist in seinem Jagdverhalten als opportunistisch anzusprechen. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen genutzt, wobei Gewässer und Auwälder bei Verfügbarkeit überproportional häufig aufgesucht werden (DIETZ et al. 2007). Jagdflüge können in bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Gebiete führen (KRONWITTER 1988). Bei hoher Insektendichte können relativ kleine Gebiete regelmäßig abgeflogen werden (KRONWITTER 1988), häufig gibt es jedoch keine definierten Jagdgebiete, die Tiere scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen (DIETZ et al. 2007). Der Untersuchungsraum stellt mit 25,6 ha nur einen Bruchteil des Aktionsraumes des Großen Abendseglers dar, sodass der Eingriff in dieses Teilhabitat nicht als signifikant einzustufen ist. |
| Betriebsbedingt | kein Konflikt  |

Institut bioła Seite 29 | 116

| 4.1.2 Kleinabendsegler (Nycta   | lus noctula)  |   |  |                |
|---|---|---|--|----------------|
| Status  |   |   |  |                |
| Gefährdungsgrad   | Schutzstatus  |   | EHZ FFH-RL   |                |
| ⊠ RL D<br>⊠ RL M-V  | <ul><li>✓ Anh. II FFH-RL</li><li>✓ Anh. IV FFH-RL</li></ul>                                       |   | Bund: U1<br>MV: U2   |                |
| Bestandsdarstellung   |   |   |  |                |
| Vorkommen im Untersuchungsraum:   | ⊠ na∈   | chgewiesen  • selten im UG  | potentiell vorkommend  |                |
|   |   | Art im UR aus U\  | sende Angaben zum Vorkommen de<br>WELTPLAN (2019)<br>ontakte im Rahmen von Detektorbege                            |                |
| Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die zung der lokalen Population Nachweis nien heranzuziehen. Da hierzu keine lokalen Population verzichtet.  Bewertung des Erhaltungszustandes gen): Eine Bewertung des Erhaltungszustan  A (hervorragend) B (gut) | se von Wochenstuber<br>genauen Angaben v<br>der lokalen Population<br>ndes der lokalen Population | n, Paarungs- und vorliegen, wird an on (Kriterien Population ist aufgrund | Winterquartieren sowie Männchenkoln dieser Stelle auf die Abgrenzung de ulation, Habitatqualität, Beeinträchtigung | o-<br>er<br>n- |
| Prüfung des Eintretens der Verbots  |   |   | . Abs. 5 BNatSchG  |                |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie [NatKo] Naturschutzfachliche Koordina [V1] Baumkontrolle [V3] Störungsarme Gestaltung von [CEF1] Ersatzhabitate Baumquartiere Prognose und Bewertung des Tötut  | ation  Abend- und Nachtbe Fledermäuse  ngs- und Verletzun   | eleuchtung<br>gsverbotes gem.   | . § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausg  |                |
| nommen sind Tötungen / Verletzung Verletzung oder Tötung von Tieren,  |   | •   | •  | 1):            |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko e<br>Zerstörung von Entwicklungsformen s<br>☐ Ja Nein   | rhöht sich für die Indi   |   | <u> </u>   | er             |
| Prognose und Bewertung des Störu<br>Erhebliches Stören von Tieren währ<br>derungszeiten   |   |   |  | ın-            |
| Die Störung führt zur Verschlechterun  ☐ Ja   | g des Erhaltungszust  | andes der lokalen   | n Population   |                |
| Prognose und Bewertung der Schäd<br>ggf. des Verletzungs- und Tötungsv<br>letzungen in Verbindung mit Zerstör   | erbotes gem. § 44   | Abs.1 Nr. 1 i. V. r   | m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ve  |                |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fo   | <u> </u>  |   |  |                |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang<br>ßen  ☐ Ja 	☐ Nein  | mit der Schädigung  | von Fortpflanzung   | gs- oder Ruhestätten nicht auszuschli  | e-             |

Seite 30 | 116

| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja ☐ Nein   |  |  |
|---|--|--|
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |  |  |
|   |  |  |

| Prognose und Bew   | vertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |  |  |  |
|--------------------|--|--|--|--|
| ~                  | Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt         | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)   |  |  |  |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |  |  |  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)   |  |  |  |
| Störungsverbot gem | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |  |
|                    | Der Kleinabendsegler ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt.   |  |  |  |
| Baubedingt         | Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Für die opportunistisch und großräumig agierenden Arten wäre diese geringfügige Einschränkung des Jagdareals aber kompensierbar. Zudem sind die Wirkfaktoren aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.  |  |  |  |
| Anlagebedingt      | Der Kleinabendsegler ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
| Betriebsbedingt    | Der Kleinabendsegler ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
|                    | tände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot . 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt         | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Kleinabendseglern im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesene Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen (AFB-V1). Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1) |  |  |  |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |  |  |  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt  |  |  |  |

Institut bioła Seite 31 | 116

| 4.1.3   | Breitflügelfledermaus (E  | ptesicus serotinus  | 5)   |                                |              |
|---|---|---|--|--------------------------------|--------------|
| Status  |   |   | <u>,                                      </u> |                                |              |
|   | lungsgrad   | Schutzstatus  |  | EHZ FFH-RL                     |              |
| ⊠ RL D<br>⊠ RL M  |   | ☐ Anh. II FFH-RL<br>☒ Anh. IV FFH-RL  |  | Bund: U1<br>MV: U1             |              |
| _   | dsdarstellung   | Z AIII. IV I I I I I I  |  | WIV. OI                        |              |
|   | nmen im Untersuchungsraum:  |   | hgewiesen                                      | potentiell vorkommer           | nd           |
|   |   |   | • selte  | en im UG                       |              |
|   |   | <ul> <li>keine Quartiernachweise</li> <li>* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der<br/>Art im UR aus UWELTPLAN (2019b)</li> </ul> |  |                                |              |
|   |   |   |  |                                |              |
| Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten zung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterdnien heranzuziehen. Da hierzu keine genauen Angaben vorliegen, wird an dieser lokalen Population verzichtet. |   | ron Arten (BFN 2021) sind für<br>nd Winterquartieren sowie Mär  | die Abgren-<br>nnchenkolo-<br>renzung der      |                                |              |
| gen):<br>Eine Be  | ewertung des Erhaltungszustar ervorragend)  | ndes der lokalen Popul  |  |                                | _            |
| Prüfun  | g des Eintretens der Verbots  | tatbestände nach § 4  |  |                                |              |
| -   |   |   |  |                                |              |
| CEF1]   | Ersatzhabitate Baumquartiere  | Fledermäuse   |  |                                |              |
| nomme   | se und Bewertung des Tötu<br>n sind Tötungen / Verletzung<br>ung oder Tötung von Tieren,  | jen in Verbindung mi  | it Zerstörung                                  | von Fortpflanzungs- und Ru     |              |
|   | rletzungs- oder Tötungsrisiko e<br>ung von Entwicklungsformen s<br>□ Ja ⊠ Nein            |   | iduen signifika                                | ant bzw. das Risiko der Beschä | digung oder  |
| _   | se und Bewertung des Störu<br>ches Stören von Tieren währ<br>szeiten                      | • •   |  |                                | s- und Wan-  |
| Die Stö   | rung führt zur Verschlechterun<br>☐ Ja        Nein  | g des Erhaltungszusta   | ındes der loka                                 | llen Population                |              |
| ggf. des  | se und Bewertung der Schäd<br>s Verletzungs- und Tötungsv<br>en in Verbindung mit Zerstör | erbotes gem. § 44 A   | bs.1 Nr. 1 i. \                                | V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötu    |              |
|   | idigung oder Zerstörung von Fo  | <u> </u>  |  |                                |              |
| Tötung<br>ßen   | von Tieren im Zusammenhang  | ı mit der Schädigung v  | on Fortpflanz                                  | ungs- oder Ruhestätten nicht a | auszuschlie- |

Seite 32 | 116

| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja ☐ Nein   |  |  |
|---|--|--|
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |  |  |
|   |  |  |

| Prognose und Be                               | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |
|---|---|--|--|
| ~   | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in retörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |
| Baubedingt                                    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  |  |  |
| Anlagebedingt                                 | kein Konflikt   |  |  |
| Betriebsbedingt                               | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  |  |  |
| Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG |   |  |  |
|   | Die Breitflügelfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt.   |  |  |
| Baubedingt                                    | Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Für die opportunistisch und großräumig agierenden Arten wäre diese geringfügige Einschränkung des Jagdareals aber kompensierbar. Zudem sind die Wirkfaktoren aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden. |  |  |
|   | Die Breitflügelfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt.   |  |  |
| Anlagebedingt                                 | Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |
| Datviahahadinat                               | Die Breitflügelfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt.   |  |  |
| Betriebsbedingt                               | Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |
|   | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)   |  |  |
| Baubedingt                                    | Es fanden sich keine Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. Die Besiedlungswahrscheinlichkeit wird aufgrund der Habitatansprüche und auch aufgrund der geringen Präsenz im Gebiet als sehr gering und damit nicht relevant eingestuft.  |  |  |
| Anlagebedingt                                 | kein Konflikt   |  |  |
| Betriebsbedingt                               | kein Konflikt   |  |  |

Institut bioła Seite 33 | 116

| 444 7 (1) (5)   |   | <b>,</b>   |
|---|---|--|
| 4.1.4 Zwergfledermaus (Pipis  | strellus pipistrellus   |  |
| Status  |   |  |
| Gefährdungsgrad   | Schutzstatus  | EHZ FFH-RL   |
| ⊠ RL D<br>⊠ RL M-V  | ☐ Anh. II FFH-RL<br>☒ Anh. IV FFH-RL  | Bund: FV<br>MV: FV   |
| Bestandsdarstellung   | Z AIII. IV I I I I I I I  | IVIV. I V  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum  | o. ⊠ nao  | chgewiesen   |
|   |   | <ul> <li>häufig im UG nachgewiesen</li> <li>Bindung an Gehölzstrukturen (vor allem lockere Birkenbestände zentral, S und O des UG zur Jagd genutzt)</li> <li>Offenflächen nur randlich und weniger zur Jagd genutzt</li> <li>teilweise (Mai) hohe Aktivitäten in Gehölzbeständen Uferbereich Warnow</li> <li>wenige Balzrufe NO des UG nachweisbar (Hinweis auf Balzreviere)</li> <li>keine dezidierten Hinweise auf Durchzug</li> <li>keine Quartiernachweise</li> <li>* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR aus UWELTPLAN (2019b)</li> <li>* Festgestellte Kontakte im Rahmen von Detektorbegehungen (s. Darstellung Grafik)</li> </ul> |
| der lokalen Population Nachweise v<br>heranzuziehen. Da hierzu keine ger<br>Population verzichtet.<br>Bewertung des Erhaltungszustande<br>gen):<br>Eine Bewertung des Erhaltungszust  | Bewertung des Erhaltu<br>von Wochenstuben, Panauen Angaben vorlieg<br>s der lokalen Population<br>andes der lokalen Population                    | ngsgrades von Arten (BFN 2021) sind für die Abgrenzung arungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien en, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen in (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigunalitätin ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll.   |
| A (hervorragend) B (gut)  |   | 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| Artspezifische Vermeidungs- sow [NatKo] Naturschutzfachliche Koord [V1] Baumkontrolle [V2] Gebäudekontrolle [V3] Störungsarme Gestaltung v [CEF1] Ersatzhabitate Baumquartie [CEF 2] Ersatzhabitate Gebäudequa Prognose und Bewertung des Törnommen sind Tötungen / Verletzur | ie vorgezogene Ausg<br>ination<br>on Abend- und Nachtbe<br>re Fledermäuse<br>artiere Fledermäuse<br>tungs- und Verletzung<br>ngen in Verbindung m | eleuchsmaßnahmen (CEF): eleuchtung gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge- it Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):   |
|   | erhöht sich für die Indi  | Zerstörung ihrer Entwicklungsformen viduen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder   |
| □ Ja ⊠ Nein  Prognose und Bewertung des Störerhebliches Stören von Tieren wärderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechteru □ Ja ⊠ Nein  | rungsverbotes gem. §<br>hrend der Fortpflanzu<br>ung des Erhaltungszust   | ngs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-<br>andes der lokalen Population   |
| ggf. des Verletzungs- und Tötungs<br>letzungen in Verbindung mit Zerst  | sverbotes gem. § 44 /<br>örung von Fortpflanz   | <u> </u>   |
| Beschädigung oder Zerstörung von ☐ Ja ☐ Nein  | Fortpflanzungs- oder R  | uhestätten   |

Seite 34 | 116 Institut *biola* 

| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-        |
|---|
| ßen   |
| ☐ Ja  |
| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja □ Nein   |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|   |

| Prognose und Be   | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) |   |  |  |  |
| Baubedingt  | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  |  |  |  |
| Anlagebedingt   | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt   | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  |  |  |  |
| Störungsverbot ger  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |
| Baubedingt  | Die Zwergfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.   |  |  |  |
| Anlagebedingt   | Die Zwergfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
| Betriebsbedingt   | Die Zwergfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N   | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt  | Es fanden sich Hinweise auf Nutzung vorhandener Gebäude als Balzquartier. Zudem können sich in einzelnen zu fällenden Gehölzen Quartiere von Zwergfledermäusen befinden. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Gebäude vor Abriss und die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesenen Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen. Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1). Potentielle Verluste von Gebäudequartieren sind durch die Anbringung von Ersatzquartieren auszugleichen (AFB-CEF2). |  |  |  |
| Anlagebedingt   | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt   | kein Konflikt   |  |  |  |

Institut bioła Seite 35 | 116

| 445 140 1 (0.1.  |  | •  |  |
|--|--|--|--|
| 4.1.5 Mückenfledermaus (Pipi   | strellus pygmaeu   | s)   |  |
| Status   |  |  |  |
| Gefährdungsgrad  | Schutzstatus   |  | FFH-RL   |
| ⊠ RL D   | Anh. II FFH-RL   |  | I: FV  |
| RL M-V   | Anh. IV FFH-RL   | MV:  | XX   |
| Bestandsdarstellung Vorkommen im Untersuchungsraum:  | M no.  | chgewiesen   | ootentiell vorkommend  |
|  |  | <ul> <li>im Gehölzbestand</li> <li>NO (Bauhof) nur v</li> <li>keine Quartiernach</li> <li>* Zusammenfassende<br/>Art im UR aus UWELTF</li> </ul> | rereinzelt<br>hweise<br>Angaben zum Vorkommen der<br>PLAN (2019b)<br>e im Rahmen von Detektorbege-                                       |
| Abgrenzung der lokalen Population: Laut dem Bewertungsschema für die zung der lokalen Population Nachweis nien heranzuziehen. Da hierzu keine lokalen Population verzichtet.  Bewertung des Erhaltungszustandes gen): Eine Bewertung des Erhaltungszustan  A (hervorragend) B (gut)  | se von Wochenstuber<br>e genauen Angaben v<br>der lokalen Population<br>ndes der lokalen Popu<br>C (mittel bis schlecht) | n, Paarungs- und Winterd<br>vorliegen, wird an diesel<br>on (Kriterien Population,<br>ulation ist aufgrund unzu                                  | quartieren sowie Männchenkolo-<br>Stelle auf die Abgrenzung der<br>Habitatqualität, Beeinträchtigun-<br>reichender Daten nicht sinnvoll. |
| Prüfung des Eintretens der Verbots   |  |  |  |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie [NatKo] Naturschutzfachliche Koordin [V1] Baumkontrolle [V2] Gebäudekontrolle [V3] Störungsarme Gestaltung vor [CEF1] Ersatzhabitate Baumquartiere [CEF 2] Ersatzhabitate Gebäudequart Prognose und Bewertung des Tötu   | ation  Abend- und Nachtbe Fledermäuse tiere Fledermäuse ungs- und Verletzun  | eleuchtung<br>gsverbotes gem. § 44   | Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-   |
| nommen sind Tötungen / Verletzung  | •  | _  |  |
| Verletzung oder Tötung von Tieren,   |  |  | <u>`</u>   |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko e<br>Zerstörung von Entwicklungsformen s<br>☐ Ja ☐ Nein  |  | viduen signifikant bzw. da   | as Hisiko der Beschadigung oder  |
| Prognose und Bewertung des Störu<br>Erhebliches Stören von Tieren währ<br>derungszeiten  |  |  |  |
| Die Störung führt zur Verschlechterun  ☐ Ja ☐ Nein   |  | ·  |  |
| Prognose und Bewertung der Schäd<br>ggf. des Verletzungs- und Tötungsv<br>letzungen in Verbindung mit Zerstö   | verbotes gem. § 44 verbotes gem. § 44 verbotes gem. § 44 verbotes gem.   | Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs<br>ungs- oder Ruhestätter   | . 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Formung | ortpflanzungs- oder R  | luhestätten  |  |

Seite 36 | 116

| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-        |
|---|
| ßen   |
| ☐ Ja   ☑ Nein   |
| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja □ Nein   |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|   |

| Prognose und Be    | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |
|--------------------|--|
|                    | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |
| Baubedingt         | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)   |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)   |
| Störungsverbot ger | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |
| Baubedingt         | Die Mückenfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.   |
| Anlagebedingt      | Die Mückenfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
| Betriebsbedingt    | Die Mückenfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
|                    | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort- uhestätten)  |
| Baubedingt         | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier, diese ist aber potentiell möglich. Zudem können sich in einzelnen zu fällenden Gehölzen Quartiere von Mückenfledermäusen befinden. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die Gebäude vor Abriss und die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesenen Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen. Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1), Gebäudequartieren durch die Anbringung von Ersatzquartieren auszugleichen (AFB-CEF2). |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt  |

Institut bioła Seite 37 | 116

| 4.1.6 R  | auhautfledermaus ( <i>Pi</i>  | pistrellus nathusii)    |                                     |           |              |                      |
|--|---|-------------------------|-------------------------------------|-----------|--------------|----------------------|
| Status   |   |                         |                                     |           |              |                      |
| Gefährdur  | gsgrad  | Schutzstatus            |                                     | EHZ FI    |              |                      |
| ⊠ RL D   | ,   | Anh. II FFH-RL          |                                     | Bund:     | _            |                      |
| ⊠ RL M-\   |   | Anh. IV FFH-RL          | <u></u>                             | MV:       | U1           |                      |
|  | darstellung   |                         | chgewiesen                          |           | tontiall var | l.ammand             |
| VOIKOIIIII   | en im Untersuchungsraum   | ı. 🖂 IIdi               |                                     |           |              | kommend              |
|  |   |                         | <ul> <li>regelmäßig im g</li> </ul> |           |              |                      |
|  |   |                         | •                                   |           |              | Gehölzbeständen      |
|  |   |                         | Hinweise auf Du                     |           |              | -                    |
|  |   |                         | mer/Herbstdurc                      | nzug) v   | wegen ten    | lender Anwesenheit   |
|  |   |                         | keine Quartierna                    | aabwai    | ico          |                      |
|  |   |                         | Keine Quartierna                    | acriwe    | 156          |                      |
|  |   |                         | * Zusammenfasser                    | nde Ar    | ngaben zu    | m Vorkommen der      |
|  | EXTRA PARTY   |                         | Art im UR aus UWE                   | ELTPL     | AN (2019b    | p)                   |
|  |   |                         | * Footgoatellto Kon                 | taleta ir | m Dahmar     | van Detektorbage     |
|  |   | Tenvaluity              | hungen (s. Darstell                 |           |              | von Detektorbege-    |
|  |   |                         |                                     |           | <b></b> ,    |                      |
|  |   |                         |                                     |           |              |                      |
| 4  |   |                         |                                     |           |              |                      |
|  |   | <b>过程</b> 学和            |                                     |           |              |                      |
|  |   |                         |                                     |           |              |                      |
|  |   |                         |                                     |           |              |                      |
| Abaranzu   | ng der lokalen Population:  |                         |                                     |           |              |                      |
| _  | Bewertungsschema für di   |                         | ltungsgrades von Ar                 | rten (B   | FN 2021)     | sind für die Abaren- |
| zung der   | lokalen Population Nachwe   | eise von Wochenstuber   | n, Paarungs- und Wi                 | interqu   | artieren so  | wie Männchenkolo-    |
|  | nzuziehen. Da hierzu keir   | ne genauen Angaben v    | orliegen, wird an d                 | ieser S   | Stelle auf   | die Abgrenzung der   |
|  | opulation verzichtet.<br>g des Erhaltungszustande                             | s dar lakalan Panulatio | on (Kritarian Panulat               | ion U     | ahitatayali  | tät Roointrächtigun  |
| gen):  | y des Emailungszustande   | s иет юкатен гоританс   | п (Кінепен ғорша                    | 1011, 116 | avıtatyuali  | iai, beemiracmigum-  |
|  | ertung des Erhaltungszust   | andes der lokalen Popi  | ulation ist aufgrund ι              | ınzurei   | ichender [   | aten nicht sinnvoll. |
|  | vorragend) 🗌 B (gut) 🗀  |                         |                                     |           |              |                      |
|  | des Eintretens der Verbo  |                         |                                     |           |              |                      |
|  | ische Vermeidungs- sow<br>aturschutzfachliche Koord                           |                         | leichsmaßnahmen                     | (CEF)     | ) <b>:</b>   |                      |
|  | aumkontrolle  | mation                  |                                     |           |              |                      |
|  | ebäudekontrolle   |                         |                                     |           |              |                      |
| [V3] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung |   |                         |                                     |           |              |                      |
|  | rsatzhabitate Baumquartie   |                         |                                     |           |              |                      |
|  | rsatzhabitate Gebäudequa und Bewertung des Töt                                |                         | geverbetee gem &                    | 11 A      | ac 1 Nr 1    | PNotSobG (ausgo      |
| nommen   | sind Tötungen / Verletzu  | naen in Verbinduna m    | nit Zerstöruna von                  | Fortpf    | lanzungs     | - und Ruhestätten):  |
|  | g oder Tötung von Tierer  |                         |                                     | -         | _            | -                    |
|  | tzungs- oder Tötungsrisiko  |                         | viduen signifikant bz               | w. das    | Risiko dei   | Beschädigung oder    |
| _  | g von Entwicklungsformen  | steigt signifikant an   |                                     |           |              |                      |
|  | ] Ja ⊠ Nein<br>und Bewertung des Stöl   | rungsverhotes gem 8     | 44 Δhs 1 Nr 2 RN                    | atSchi    | G            |                      |
|  | es Stören von Tieren wä   |                         |                                     |           |              | nterungs- und Wan-   |
| derungsz   |   | •                       |                                     |           |              |                      |
| _  | ng führt zur Verschlechteru   | ıng des Erhaltungszust  | andes der lokalen P                 | opulat    | ion          |                      |
|  | ] Ja ⊠ Nein<br>und Bewertung der Sch  | ädigungetathoetändo     | gem 8.44 Abs 1 No                   | r 2 ; \   | / m Aho      | 5 RNatSchG courie    |
| ggf. des \   | rund Bewertung der Sch<br>Verletzungs- und Tötungs<br>in Verbindung mit Zerst | sverbotes gem. § 44 /   | Abs.1 Nr. 1 i. V. m.                | Abs. 5    | 5 BNatScl    |                      |
|  | gung oder Zerstörung von  | <u> </u>                |                                     | /-        |              |                      |
|  | Ja 🛛 Nein   |                         |                                     |           |              |                      |

Seite 38 | 116

| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-        |
|---|
| ßen   |
| ☐ Ja   ☑ Nein   |
| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja □ Nein   |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|   |

| nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend te über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering eir stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen köniausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verh nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verh nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsver gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verzung von Rauhautfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen F  |                    |   |
|--|--------------------|---|
| Baubedingt   Kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  | Prognose und Bev   | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |
| Anlagebedingt kein Konflikt Betriebsbedingt kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend te über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering eir stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen kön ausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsver gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder in hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehö |                    |   |
| Betriebsbedingt kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Die Rauhautfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend te über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering ein stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen könsausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsver gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder i | Baubedingt         | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  |
| Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend ta über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering eir stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen kön ausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verf nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsver gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verlebauben zung von Rauhautfledermäusen im Zusammenhang mi | Anlagebedingt      | kein Konflikt   |
| Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Volgt et al. (2019) als vert nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend te über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering eir stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen kön ausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Volgt et al. (2019) als verfinismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Volgt et al. (2019) als verfinismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsvergem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell mich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verlen zung von Pauhautfledermäusen im Zusammenhang mit der Be | Betriebsbedingt    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  |
| nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitäts (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend te über stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering eir stufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen kön ausgeschlossen werden.  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Volgt et al. (2019) als verh nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Volgt et al. (2019) als verh nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsver gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verzung zung von Rauhautfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen F   | Störungsverbot ger | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |
| Anlagebedingt  Anlage | Baubedingt         | Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.   |
| nismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissio im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsvergem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fpflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder ehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell mich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verlaubedingt  | Anlagebedingt      | Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
| gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von F pflanzungs- oder Ruhestätten)  Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder e hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von F pflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Ver Baubedingt   | Betriebsbedingt    | Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
| hölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell m<br>lich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von F<br>pflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Ver<br>Baubedingt zung von Rauhautfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen F  | gem. § 44 Abs.1 N  | r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-   |
|  | Baubedingt         | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Rauhautfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Gebäude vor Abriss und die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesenen Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen. Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1), Gebäudequartieren durch die Anbringung von Ersatzquartieren auszugleichen (AFB-CEF2). |
| Anlagebedingt kein Konflikt  | Anlagebedingt      | kein Konflikt   |
| Betriebsbedingt kein Konflikt  | Betriebsbedingt    | kein Konflikt   |

Institut bioła Seite 39 | 116

| 4.1.7 Braunes Langohr ( <i>Pleco</i>                                      | itus auritus)                     |                                       |                      |                          |
|---|-----------------------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------------------|
| Status  |                                   |                                       |                      |                          |
| Gefährdungsgrad   | Schutzstatus                      | F                                     | EHZ FFH-RL           |                          |
| ⊠ RL D  | Anh. II FFH-RL                    |                                       | Bund: FV             |                          |
| ⊠ RL M-V  | Anh. IV FFH-RL                    |                                       | MV: FV               |                          |
| Bestandsdarstellung   |                                   |                                       |                      |                          |
| Vorkommen im Untersuchungsraum:   |                                   |                                       | potentiell vork      |                          |
|   |                                   |                                       | UG (1 Jagd-Na        | cnweis)                  |
|   | •                                 | keine Quartier                        | nacnweise            |                          |
|   | * Z                               | usammenfasser                         | nde Angaben zun      | n Vorkommen der          |
|   |                                   |                                       | ELTPLAN (2019b)      |                          |
|   |                                   |                                       |                      | 5                        |
|   |                                   | estgestellte Kon<br>ngen (s. Darstell |                      | von Detektorbege-        |
|   | Hall                              | igen (s. Darsten                      | drig Grank)          |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   | erwaltery                         |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
|   |                                   |                                       |                      |                          |
| Abgrenzung der lokalen Population:  | Davisanti iras alas Eribalti iras |                                       | where (DEN 0001) a   | inal finalia. Abanca     |
| Laut dem Bewertungsschema für die<br>zung der lokalen Population Nachwei  |                                   |                                       |                      |                          |
| nien heranzuziehen. Da hierzu keine                                       |                                   |                                       |                      |                          |
| lokalen Population verzichtet.  |                                   |                                       |                      |                          |
| Bewertung des Erhaltungszustandes   | der lokalen Population (K         | (riterien Populat                     | tion, Habitatqualitä | it, Beeinträchtigun-     |
| gen): Eine Bewertung des Erhaltungszusta                                  | ındes der lokalen Populati        | ion ist aufarund                      | unzureichender F     | )aten nicht sinnvoll     |
| möglich.  | ndes dei lokalen i opulati        | on ist adigitalia                     | unzureichender L     | rateri filorit siririvon |
|   | C (mittel bis schlecht)           |                                       |                      |                          |
| Prüfung des Eintretens der Verbots  |                                   |                                       |                      |                          |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie   |                                   | hsmaßnahmen                           | (CEF):               |                          |
| [NatKo] Naturschutzfachliche Koordin [V1] Baumkontrolle                   | ation                             |                                       |                      |                          |
| [V3] Störungsarme Gestaltung vo   | n Abend- und Nachtbeleud          | chtuna                                |                      |                          |
| [CEF1] Ersatzhabitate Baumquartiere                                       |                                   |                                       |                      |                          |
| Prognose und Bewertung des Tötu   |                                   |                                       |                      |                          |
| nommen sind Tötungen / Verletzun  |                                   |                                       |                      |                          |
| Verletzung oder Tötung von Tieren,  |                                   |                                       |                      |                          |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko e Zerstörung von Entwicklungsformen s |                                   | en signifikant bz                     | w. das Risiko der i  | seschadigung oder        |
| ☐ Ja ☐ Nein   | steigt signilikant an             |                                       |                      |                          |
| Prognose und Bewertung des Störu  | •                                 |                                       |                      |                          |
| Erhebliches Stören von Tieren wäh   | rend der Fortpflanzungs           | -, Aufzucht-, M                       | lauser-, Überwint    | erungs- und Wan-         |
| derungszeiten   | an alaa Eulanitu waxaa wata wali  | aa day lakalay D                      | Name alastiana       |                          |
| Die Störung führt zur Verschlechterur  ☐ Ja ☐ Nein                        | ig des Emailungszustande          | es der lokalen P                      | ropulation           |                          |
| Prognose und Bewertung der Schä   | digungstatbestände gem            | ı. § 44 Abs.1 N                       | r. 3 i. V. m. Abs. 9 | 5 BNatSchG sowie         |
| ggf. des Verletzungs- und Tötungs   |                                   |                                       |                      | G (Tötungen / Ver-       |
| letzungen in Verbindung mit Zerstö  |                                   |                                       | atten):              |                          |
| Beschädigung oder Zerstörung von F □ Ja □ Nein                            | ortpflanzungs- oder Ruhe          | statten                               |                      |                          |
| Tötung von Tieren im Zusammenhan  | g mit der Schädigung von          | Fortpflanzungs-                       | - oder Ruhestätter   | nicht auszuschlie-       |
| ßen   | J 22                              | .,                                    | 30.000               |                          |
| ☐ Ja 🛛 Nein   |                                   |                                       |                      |                          |

Seite 40 | 116

| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  |
|---|
|   |
| ☑ Ja ☐ Nein   |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden |
|   |
| ☑ Ja   □ Nein   |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände                           |
| Zusammemassende i eststending der artenschatzrechtlichen Verbotstatbestande                           |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG                                      |
| Die Verbotstatibestande nach § 44 Abs. 1 f. V. III. Abs. 3 bivatochd                                  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)                                      |
| trenen zu (Danegung der Grunde für eine Ausnahme erfordenich)   |
|   |
| tremen mont zu (artenschutzrechtliche Fruhung endet mennit)   |

| Prognose und Bev   | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |
|--------------------|--|
|                    | tzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |
| Baubedingt         | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)   |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)   |
| Störungsverbot gen | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |
|                    | Das Braune Langohr ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.   |
| Baubedingt         | Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.  |
|                    | Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.   |
| Anlagebedingt      | Trotz der geringen Präsenz im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
|                    | Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.   |
| Betriebsbedingt    | Trotz der geringen Präsenz im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |
| ~ ~                | tände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)   |
| Baubedingt         | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist.  Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Braunen Langohren im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die durch UMWELT-PLAN (2020) ausgewiesene Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen (AFB-V1). Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1) |
| Anlagebedingt      | kein Konflikt  |
| Betriebsbedingt    | kein Konflikt  |

Institut bioła Seite 41 | 116

| 4.1.8 Wasserfledermaus (Myo   | tis daubentonii)        |                          |                           |                |
|---|-------------------------|--------------------------|---------------------------|----------------|
| Status  |                         |                          |                           |                |
| Gefährdungsgrad   | Schutzstatus            |                          | EHZ FFH-RL                |                |
| ⊠ RL D  | Anh. II FFH-RL          |                          | Bund: FV                  |                |
| ⊠ RL M-V  | Anh. IV FFH-RL          |                          | MV: FV                    |                |
| Bestandsdarstellung   | ⊠ naah                  | a a u i a a a a          | notantiall varkamm        | and            |
| Vorkommen im Untersuchungsraum:   |                         | gewiesen<br>selten im UG | potentiell vorkomm        | ena            |
|   |                         | keine Quartie            | rnachweice                |                |
|   | •                       | Keirie Quartie           | Hachweise                 |                |
|   | *                       | Zusammenfasse            | nde Angaben zum Vor       | kommen der     |
|   | A                       | rt im UR aus UW          | ELTPLAN (2019b)           |                |
|   | *                       | Eastgastallta Kar        | ntakte im Rahmen von D    | ) otoktorbogo  |
|   |                         | ungen (s. Darstel        |                           | etektorbege-   |
|   |                         | g (                      | y                         |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   | erwahing \              |                          |                           |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   |                         |                          |                           |                |
|   | A TOP                   |                          |                           |                |
|   | _                       |                          |                           |                |
| Abgrenzung der lokalen Population:  |                         |                          |                           |                |
| Laut dem Bewertungsschema für die   |                         |                          |                           |                |
| zung der lokalen Population Nachweis<br>nien heranzuziehen. Da hierzu keine   |                         |                          |                           |                |
| lokalen Population verzichtet.  | genauen Angaben voi     | negen, who an c          | ilesel Stelle auf die Ab  | grenzung der   |
| Bewertung des Erhaltungszustandes   | der lokalen Population  | (Kriterien Popula        | tion, Habitatqualität, Be | einträchtigun- |
| gen):   |                         |                          |                           |                |
| Eine Bewertung des Erhaltungszustar möglich.                                  | ndes der lokalen Popula | ation ist autgrund       | unzureichender Daten      | nicht sinnvoll |
|   | C (mittel bis schlecht) |                          |                           |                |
| Prüfung des Eintretens der Verbots  |                         | Abs. 1 i.V. m. A         | bs. 5 BNatSchG            |                |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie   |                         | ichsmaßnahmer            | (CEF):                    |                |
| [NatKo] Naturschutzfachliche Koordina   | ation                   |                          |                           |                |
| <ul><li>[V1] Baumkontrolle</li><li>[V3] Störungsarme Gestaltung vor</li></ul> | Abend- und Nachtbele    | uchtuna                  |                           |                |
| [CEF1] Ersatzhabitate Baumquartiere   |                         | a containing             |                           |                |
| Prognose und Bewertung des Tötu   |                         |                          |                           |                |
| nommen sind Tötungen / Verletzung   |                         |                          |                           | Ruhestätten):  |
| Verletzung oder Tötung von Tieren,  |                         |                          | <del>_</del>              | ädigung odor   |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko e<br>Zerstörung von Entwicklungsformen s  |                         | iuen signilikani bz      | w. das Risiko der Bescr   | ladigung oder  |
| ☐ Ja  |                         |                          |                           |                |
| Prognose und Bewertung des Störu  | •                       |                          |                           |                |
| Erhebliches Stören von Tieren währ derungszeiten                              | end der Fortpflanzung   | gs-, Aufzucht-, N        | lauser-, Uberwinterun     | gs- und Wan-   |
| Die Störung führt zur Verschlechterun   | g des Erhaltungszustan  | ides der lokalen F       | Population                |                |
| ☐ Ja        Nein  |                         |                          | ·                         |                |
| Prognose und Bewertung der Schäd<br>ggf. des Verletzungs- und Tötungsv        | erbotes gem. § 44 Ab    | s.1 Nr. 1 i. V. m.       | Abs. 5 BNatSchG (Tö       |                |
| letzungen in Verbindung mit Zerstör   | <u> </u>                | -                        | ätten):                   |                |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fo   |                         |                          |                           |                |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang   | mit der Schädigung vo   | n Fortpflanzungs         | - oder Ruhestätten nich   | t auszuschlie- |
| ßen<br>□ Ja   ☑ Nein  |                         |                          |                           |                |

Seite 42 | 116

| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja ☐ Nein   |
|---|
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|   |

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
|  | tzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |  |
| Baubedingt   | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)  |  |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt  | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)  |  |  |  |
| Störungsverbot gen   | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |
| Baubedingt   | Die Wasserfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.                                      |  |  |  |
| Anlagebedingt  | Die Wasserfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Trotz der geringen Präsenz im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Die Wasserfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Trotz der geringen Präsenz im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V3).  |  |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) |   |  |  |  |
| Baubedingt   | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Wasserfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesene Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen (AFB-V1). Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1) |  |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
|  |   |  |  |  |

Institut bioła Seite 43 | 116

| 4.1.9   | Teichfledermaus (Myotis   | s dasycneme)   |   |
|---|---|--|---|
| Status  |   |  |   |
|   | dungsgrad   | Schutzstatus   | EHZ FFH-RL  |
| ⊠ RL I  |   | Anh. II FFH-RL   | Bund: U1  |
| ⊠ RL I  |   | Anh. IV FFH-RL   | MV: U2  |
|   | dsdarstellung   |  | ahaayiiaaan Maatantiall yaykammand  |
| Vorko   | mmen im Untersuchungsraum:  | □ na   | <ul> <li>◆ keine Nachweise im Untersuchungsraum oder näherer Umgebung</li> <li>◆ Altnachweis vor 2015 im Bereich der Mülendammschleuse (LFA Datenbank*)</li> <li>* Zusammenfassende Angaben zum Vorkommen der Art im UR aus UWELTPLAN (2019b)</li> <li>* Festgestellte Kontakte im Rahmen von Detektorbegehungen (s. Darstellung Grafik) – keine Kontakte</li> <li>* Datenbank des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung M-V</li> </ul> |
| Laut d<br>zung d<br>nien h<br>lokaler<br>Bewer<br>gen):<br>Eine B<br>möglic | ler lokalen Population Nachweiseranzuziehen. Da hierzu keinen Population verzichtet.  tung des Erhaltungszustandes  wewertung des Erhaltungszusta | se von Wochenstube<br>e genauen Angaben<br>der lokalen Population<br>ndes der lokalen Population | altungsgrades von Arten (BFN 2021) sind für die Abgrenn, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolovorliegen, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der on (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigunbulation ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll   |
| Prüfur  | ng des Eintretens der Verbots   | statbestände nach §  | 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG   |
| [NatKo<br>[V1]<br>[V4]<br>[CEF1   | ezifische Vermeidungs- sowie<br>] Naturschutzfachliche Koordin<br>Baumkontrolle<br>Störungsarme Gestaltung vor<br>] Ersatzhabitate Baumquartiere  | ation<br>n Abend- und Nachtb<br>e Fledermäuse  | eleuchtung  |
| nommo<br>Verletz  | en sind Tötungen / Verletzung<br>ung oder Tötung von Tieren,  | gen in Verbindung r<br>Beschädigung ode  | gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>nit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):<br>r Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  |
| Zerstö  | rung von Entwicklungsformen s<br>☐ Ja   ☑ Nein  | steigt signifikant an  | viduen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder  |
| Erhebl  | ose und Bewertung des Störu<br>iches Stören von Tieren wäh<br>Iszeiten  |  | § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG<br>ungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan   |
| Die St  | örung führt zur Verschlechterur<br>□ Ja   | ng des Erhaltungszus   | tandes der lokalen Population   |
| ggf. de   | ose und Bewertung der Schä  | erbotes gem. § 44  | gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie<br>Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-<br>ungs- oder Ruhestätten):   |
| Besch   | ädigung oder Zerstörung von F<br>☐ Ja   ☑ Nein  | ortpflanzungs- oder F  | Ruhestätten   |
| Tötung<br>Ben   | yvon Tieren im Zusammenhanç   | g mit der Schädigung   | von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-   |
|   | ☐ Ja  |  |   |

Seite 44 | 116 Institut bioła

| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  ☑ Ja ☐ Nein   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden   ☑ Ja ☐ Nein |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |  |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |  |  |  |
|   |  |  |  |

| treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  |  |  |
|---|--|--|
| <u> </u>  |  |  |
| Prognose und Be   | ewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |
| ~   | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |
| Baubedingt  | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)   |  |
| Anlagebedingt   | kein Konflikt  |  |
| Betriebsbedingt   | kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)   |  |
| Störungsverbot ge   | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |
| Baubedingt  | Die Teichfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten, sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen kann ausgeschlossen werden.                                   |  |
| Anlagebedingt   | Die Teichfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr störungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere Angabe darstellt. Trotz fehlender Nachweise im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von potentiellen Störungen ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das Lichtemissionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB-V4).  |  |
| Die Teichfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sel rungsempfindliche Art gegenüber Licht und als verhältnismäßig störungstolerante Art güber Lärm eingestuft, wobei die Einstufung der Lärmempfindlichkeit eine unsichere A darstellt. Trotz fehlender Nachweise im Gebiet ist zur grundsätzlichen Vermeidung von tiellen Störungen ist ein vorhabenbezogenes Beleuchtungskonzept zu erstellen, das I missionen im öffentlichen Raum auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt (AFB- |  |  |
|   | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot Ir. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-Ruhestätten)   |  |
| Baubedingt  | Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartier. In Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Art potentiell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Teichfledermäusen im Zusammenhang mit der Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die durch UMWELTPLAN (2020) ausgewiesene Quartierbäume bei notwendiger Fällung auf Besatz zu prüfen (AFB-V1). Bei Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind diese zu kompensieren (AFB-CEF1) |  |
| Anlagebedingt   | kein Konflikt  |  |
| Betriebsbedingt   | kein Konflikt  |  |
|   |  |  |

Institut bioła Seite 45 | 116

| 4.1.10 Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )   |                         |   |  |  |
|--|-------------------------|---|--|--|
| Bestandsdarstellung  |                         |   |  |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum:  | nachgewiesen            | potentiell vorkommend                       |  |  |
| Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 3). |                         |   |  |  |
| Abgrenzung der lokalen Population:   |                         |   |  |  |
| Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung e   |                         |   |  |  |
| Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Pop  | oulation (Kriterien Por | oulation, Habitatqualität, Beeinträchtigun- |  |  |
| gen):  | <b>5</b> 13 1           |   |  |  |
| Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokaler   |                         | and unzureichender Daten nicht sinnvoll.    |  |  |
| A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis sch   |                         | Ab - 5 DN-+0-b0                             |  |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände na   | <u>_</u>                |   |  |  |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene  | Ausgieicnsmaßnani       | men (CEF):                                  |  |  |
| [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination<br>[V3] Störungsarme Gestaltung von Abend- und N.                      | achtholouchtung         |   |  |  |
| [V6] Ausweisung von Ruhezonen  | achibeleuchtung         |   |  |  |
| [V8] Aussetzen der Bauarbeiten zur Nachtzeit   |                         |   |  |  |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verle  | etzunasverhotes aei     | m 8 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG (ausge-          |  |  |
| nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbinde  |                         |   |  |  |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung  |                         |   |  |  |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für di   | <u> </u>                |   |  |  |
| Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant   |                         |   |  |  |
| ☐ Ja   ☑ Nein  |                         |   |  |  |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes g  |                         |   |  |  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortp  | flanzungs-, Aufzuch     | t-, Mauser-, Uberwinterungs- und Wan-       |  |  |
| derungszeiten  |                         |   |  |  |
| Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltunç ☐ Ja   ☑ Nein   | gszustandes der lokal   | en Population                               |  |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbest  | tände gem 8.44 Abs      | 1 Nr 3 i V m Abs 5 RNatSchG sowie           |  |  |
| ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem.   |                         |   |  |  |
| letzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortp   |                         |   |  |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-   |                         | •   |  |  |
| ☐ Ja ☐ Nein  |                         |   |  |  |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schäd  | igung von Fortpflanzu   | ngs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-    |  |  |
| ßen<br>□ Ja ⊠ Nein   |                         |   |  |  |
| Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammen   | hang gewahrt            |   |  |  |
|  | mang gewannt            |   |  |  |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforder   | lich, um Eintreten des  | Verbotstatbestandes zu vermeiden            |  |  |
| ☑ Ja ☐ Nein  |                         | 1.11  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutz  |                         | tatbestande                                 |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs   |                         |   |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausna  |                         |   |  |  |
|  | endet hiermit)          |   |  |  |

Seite 46 | 116

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG |  |  |  |
|--|--|--|--|
| ~  | Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |
| Baubedingt   | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Art.   |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Während des Betriebs kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Art.   |  |  |
| Störungsverbot gen   | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen im Uferbereich vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Dies kann die Wanderung der Tiere entlang des Ufers beeinträchtigen. Der Fischotter hat jedoch ausreichend Möglichkeiten, bei einer eintretenden Scheuchwirkung in andere Bereiche auszuweichen. Da der Fischotter überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, sind die Bauarbeiten außerhalb der Nachtstunden durchzuführen [AFB-V8].   |  |  |
| Anlagebedingt  | Aufgrund der bestehenden Störungen ist der Geltungsbereich des Vorhabens nicht als Fort-<br>pflanzungshabitat geeignet. Eine Migration einzelner Tiere entlang des Warnowufers ist jedoch<br>potentiell möglich. Da die Tiere unterhalb der Steganlage weiterhin das Ufer passieren können,<br>stellt diese keine Barriere bei der Migration der Art dar.  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Aufgrund der bestehenden Störungen ist der Geltungsbereich des Vorhabens nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Eine Migration einzelner Tiere entlang des Warnowufers ist jedoch potentiell möglich. Auch hier ist zu beachten, dass die Art dämmerungs- und nachtaktiv ist. Um optische Störungen so gering wie möglich zu halten, ist die Beleuchtung entlang des Warnowufers auf ein Minimum zu reduzieren [AFB-V3]. Weiterhin ist zu beachten, dass auch durch das Besucheraufkommen zusätzliche Störungen insbesondere in Form von Lärm entstehen. Da diese jedoch vor allem tagsüber stattfinden und der Bereich bereits jetzt stark von Besuchern mit der entsprechenden Lärmentwicklung frequentiert ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Trotzdem wird die Art von der Ausweisung von Ruhezonen im Bereich des Ufers profitieren [AFB-V6]. |  |  |
|  | tände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)   |  |  |
| Baubedingt   | Aufgrund der geringen Eignung des Warnowufers und der bestehenden Störungsintensität durch den parallel verlaufenden Fußweg ist nicht von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich des B-Plans auszugehen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.   |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Da der Bereich entlang des Warnowufers durch die bereits bestehenden Störungen keine Eignung aufweist und diese sich mit der geänderten Nutzung noch verstärken werden, ist nicht von der Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Eine betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.   |  |  |

Institut bioła Seite 47 | 116

| 4.1.11 Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus</i>   | s proserpina)  |   |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|
| Bestandsdarstellung  |  |   |  |  |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum:  | nachgewiesen   |   |  |  |  |
| Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen  | Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 3). |   |  |  |  |
| Abgrenzung der lokalen Population:   |  |   |  |  |  |
| Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung e   |  |   |  |  |  |
| Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Pol  | pulation (Kriterien Po   | pulation, Habitatqualität, Beeinträchtigun- |  |  |  |
| gen):  | 5 1  |   |  |  |  |
| Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokaler   |  | und unzureichender Daten nicht sinnvoll.    |  |  |  |
| A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis scheme) Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände n |  | m Abo 5 PNotSobC                            |  |  |  |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene  |  |   |  |  |  |
| [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination  | Ausgleichsmabhan   | illeli (CEF).                               |  |  |  |
| [V3] Störungsarme Gestaltung von Abend- und N  | achtheleuchtung  |   |  |  |  |
| [CEF5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Naci   |  | nd Vegetationssteuerung zur Vermeidung      |  |  |  |
| von Tötung / Beschädigung von Individuen ir  |  | ů ů   |  |  |  |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verle  |  | em. 8 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-       |  |  |  |
| nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbind   |  |   |  |  |  |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung  |  |   |  |  |  |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für d  | ie Individuen signifika  | nt bzw. das Risiko der Beschädigung oder    |  |  |  |
| Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant   | an   |   |  |  |  |
| ☐ Ja Nein  |  |   |  |  |  |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes g  |  |   |  |  |  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortp derungszeiten                                  | nanzungs-, Aufzuch   | it-, mauser-, oberwinterungs- und wan-      |  |  |  |
| Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltung   | nezuetandae dar loka   | len Population                              |  |  |  |
| ☐ Ja ☐ Nein  | Jozustariues dei ioka  | ien i opulation                             |  |  |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbes   |  |   |  |  |  |
| ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem.   |  |   |  |  |  |
| letzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortp   |  | hestätten):                                 |  |  |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-  ☐ Ja   ☑ Nein                                |  |   |  |  |  |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schäd  | igung von Fortpflanzı  | ungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-   |  |  |  |
| ßen<br>□ Ja ⊠ Nein   |  |   |  |  |  |
| ☐ Ja ☐ Nein  Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammen                                  | hana aawahrt   |   |  |  |  |
| ☑ Ja □ Nein  |  |   |  |  |  |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforder  ☑ Ja ☐ Nein                                    | lich, um Eintreten des   | s Verbotstatbestandes zu vermeiden          |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutz  |  | statbestände                                |  |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs   |  |   |  |  |  |
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausna  |  |   |  |  |  |
| treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung e  | endet hiermit)   |   |  |  |  |

Seite 48 | 116 Institut *biola* 

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
|  | Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |  |
| Der Nachtkerzenschwärmer wurde laut LUNG M-V (2021a) mehrfach im weiteren Umfel B-Plans gesichtet. Da es innerhalb des Geltungsbereiches Strukturen gibt, die der Art pot als Lebensraum dienen können, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Nerzenschwärmers während der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Um dies zich hindern ist die Maßnahme [AFB-CEF-5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachke schwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von duen im Eingriffsbereich umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen der Art die lichkeit gegeben, auszureifen und das Gebiet anschließend unbeschadet zu verlassen. Zich wird durch das Kurzhalten der bestehenden Vegetation eine erneute Eiablage durch be adulte Tiere verhindert. Weiterhin wird im Bereich der Böschung des Speckgrabens ein Ehabitat vorgesehen. |   |  |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Da sich die potentiellen Vorkommen nach Umsetzung der Baumaßnahme auf den Speckgraben ben begrenzen und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Geltungsbereich sehr gering ist kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuel der Art.  |  |  |  |
| Störungsverbot ger   | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Licht- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Durch [CEF-5] Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern wird diese Beeinträchtigung jedoch verhindert.  |  |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
| Um optische Störungen, insbesondere durch die Beleuchtung des Gebiets, so gering wi<br>Betriebsbedingt lich zu halten, ist diese auf ein Minimum zu reduzieren [AFB-V3]. Ein Irritieren ausgew<br>ner Individuen des Nachtkerzenschwärmers ist dadurch auf ein verträgliches Maß redu  |   |  |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N  | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt   | Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist im Geltungsbereich des B-Plans nicht auszuschließen. Daher ist die Maßnahme [AFB-CEF-5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers die Möglichkeit gegeben, sich voll zu entwickeln und verhindert zugleich die Wiederansiedlung im Gebiet. Ist dieser Vorgang abgeschlossen, ist die Fortpflanzungsstätte der Art nicht mehr geschützt. Ein Ersatzhabitat ist im Bereich des angrenzenden Speckgrabens vorgesehen, sodass die Funktion der Fortpflanzungsstätte gewahrt bleibt. |  |  |  |
| Anlagebedingt  | kein Konflikt   |  |  |  |
| Betriebsbedingt  | Da sich die potentiellen Vorkommen nach Umsetzung der Baumaßnahme auf den Speckgraben begrenzen kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art.  |  |  |  |

Institut bioła Seite 49 | 116

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

| 4.2.1                              | Blaukehlo  | chen ( <i>Luscinia svecica</i>   | a)  |  |
|------------------------------------|--|--|---|--|
| Schutz                             | zstatus  |  |   |  |
| RL                                 | dungsgrad<br>D<br>M-V  | Schutzstatus  ☑ Anh. I VS-RL  ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL   |   | weitere Kriterien ☐ > 40%  |
| Bestai                             | ndsdarstellur  | ng   |   |  |
| Vorko                              | mmen im Unt  | ersuchungsraum:  | ⊠ nachgewiesen □  | potentiell vorkommend  |
|                                    |  |  | Blaukehlchen ausgev<br>sich in dem längs  | ng 2019 konnte ein Revier für das viesen werden. Dieses befindet der Warnow aufwachsenden sten des Untersuchungsgebietes. Karte 1) |
| Aufgruden R<br>Bewegen):<br>Insges | und der vorlie<br>öhrichtgürtel e<br>rtung des Erh<br>samt ergibt sie<br>ng des Eintre | entlang der Unterwarnow fe<br>altungszustandes der loka<br>ch folgender Erhaltungszus<br>etens der Verbotstatbestä | Bruthabitats und der Kartierergebnis estgelegt.  Jen Population (Kriterien Population stand: A (hervorragend) Brande nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Absogene Ausgleichsmaßnahmen (C | gut) C (mittel bis schlecht)  5 BNatSchG   |
| [NatKo                             | o] Naturschut:<br>V4] Bauzeiter<br>V6] Ausweisu  | zfachliche Koordination<br>regelung (Vögel)<br>ng von Ruhezonen  |   | Er).   |
| Progn<br>nomm                      | ose und Bev<br>en sind Tötu  | ngen / Verletzungen in Ve  | ten<br>d Verletzungsverbotes gem. § 44<br>erbindung mit Zerstörung von Fo<br>digung oder Zerstörung ihrer Ent   | rtpflanzungs- und Ruhestätten):  |
|                                    | rung von Entv  | er Tötungsrisiko erhöht sic<br>vicklungsformen steigt sign<br><sub>Nein</sub>                                      | h für die Individuen signifikant bzw.<br>ifikant an   | das Risiko der Beschädigung oder   |
| Erheb                              |  |  | potes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatS<br>Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau  |  |
| Die St                             | •  | r Verschlechterung des Erh<br>Nein   | naltungszustandes der lokalen Popu  | lation   |
| ggf. de                            | ose und Bew<br>es Verletzung   | ertung der Schädigungs<br>gs- und Tötungsverbotes  | tatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3<br>s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Ak<br>n Fortpflanzungs- oder Ruhestätt  | s. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-   |
| Besch                              |  | Zerstörung von Fortpflanzu<br><sub>Nein</sub>  | ıngs- oder Ruhestätten  |  |
| Tötung                             |  | n Zusammenhang mit der S<br><sup>Nein</sup>  | chädigung von Fortpflanzungs- ode   | r Ruhestätten nicht auszuschließen   |
| Ökolog                             |  | n wird im räumlichen Zusa<br><sub>Nein</sub>   | mmenhang gewahrt  |  |

Seite 50 | 116 Institut biola

| • •               | gleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br>☑ Nein |
|-------------------|--|
| Zusammenfasse     | nde Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände                                   |
| Die Verbotstatbes | tände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| treffen zu (Da    | arlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|                   | zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |

| Die Verbotstatbestande nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)   |   |  |
|--|---|--|
| treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |   |  |
| Z tronominom 2   | a (artoriosinalización filosina) e ratarigión det mormity   |  |
| Prognose und Be  | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |
| Baubedingt   | Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren [AFB-V4]. Da die Art erst Ende März in den Brutgebieten eintrifft, sind Kollisionen daher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Tiere während der Bauarbeiten bereits anwesend sind, kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt   | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche kommt es zu keiner Erhöhung signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen. Die Art wird vor allem den Bereich des Speckgrabens als Nahrungshabitat nutzen, so dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festzustellen ist.   |  |
| Störungsverbot gei   | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Das Revier des Blaukehlchens befindet sich in 45 m Entfernung von einem bestehenden Fuß- und Radweg. Daher besteht bereits eine Vorbelastung des Schilfgürtels durch Besucherver- kehr. Eine Gewöhnung des ansässigen Brutpaares an Fußgänger und Radfahrer ist daher anzunehmen und landseitige Störungen sind demnach nicht als erheblich zu betrachten. Da sich der geplante Steg in über 100 m Entfernung zum Revier der Art befindet, ist nicht von einer Störung am aktuellen Standort auszugehen. Jedoch geht durch den geplanten Steg so- wohl auf der direkt bebauten Fläche als auch in einem Pufferbereich von 20 m, der durch den Besucherverkehr auf dem Steg eine geringere Eignung aufweist, der Schilfgürtel als Habitat verloren. Um diesen Effekt so gering wie möglich zu halten, sind die Glasfronten der geplanten Steganlage so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhin- dern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel [AFB-V7]. Um einen Schutz vor einer Zunahme der Störungen zu gewährleisten, ist zusätzlich die Maßnahme [AFB-V6] "Auswei- sung von Ruhezonen" umzusetzen. Der Erfolg der Maßnahme ist mit einem 3-jährigen Moni- toring zu überwachen. Weiterhin ist zu beachten, dass westlich der Vorhabenfläche ein weite- rer Steg geplant ist. Dieser liegt in 250 m Entfernung vom bekannten Revier der Art. Aufgrund der größeren Entfernung und der Sichtbehinderung durch den Schilfgürtel ist die Wirkung als sehr gering einzuschätzen. Bei kumulativer Betrachtung beider Stege ist nicht von einer Stö- rung auszugehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) |   |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten des Blaukehlchens zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V6] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.  |  |

Institut bioła Seite 51 | 116

Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) 0,24 bis > 2 ha, ist jedoch in der Regel kleiner als 1 ha. Aufgrund der bereits bestehenden regelmäßigen Frequentierung des Uferweges und der damit verbundenen Störung, kann von einer geringeren Reviergröße ausgegangen werden.

Durch die bereits bestehenden Störungen und dem damit verbundenen Gewöhnungseffekt erfolgt keine Aufgabe des Brutplatzes bzw. -reviers, da im räumlichen Umfeld in ausreichendem Maß Brutmöglichkeiten erhalten bleiben. Darüber hinaus werden durch die Gestaltung des Speckgrabenkorridors [CEF-3] für die Art Nahrungsflächen gesichert.

Anlage- und betriebsbedingt

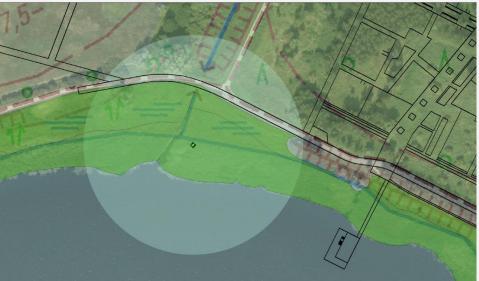


Abbildung 2: Maximaler Raumbedarf des Blaukehlchens zur Brutzeit. Der geplante Steg liegt außerhalb des Reviers. Eine erhebliche Störwirkung ist ausgeschlossen.

Seite 52 | 116 Institut biota

| ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  | 4.2.2 Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
| RL M-V   | Schutzstatus   |  |  |  |  |
| Das Vorkommen im Untersuchungsraum:  | ☐ RL D   | Anh. I VS-RL   |  | ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V  |  |
| Das Vorkommen im Untersuchungsraum:   Das Vorkommen des Drosseirohrisängers beschränkt sich im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 auf ein Revier im südöstlichen Schilfigürtel des Untersuchungsgebietes. (siehe auch Kapitel 8, Karte 1)  | _  |  | ☐ Anh. A EG-VO 338/97  | ☐ bes. Habitatansprüche  |  |
| Das Vorkommen des Drosselrohrsängers beschränkt sich im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 auf ein Revier im südöstlichen Schiligürtel des Untersuchungsgebietes.  (siehe auch Kapitel 8, Karte 1)  **Abgrenzung der lokalen Population:**  Aufgrund der vorliegenden Verbreitung des Bruthabitats und der Kartierergebnisse wird die lokale Population auf den Röhrichtigürtel entlang der Unterwarnow festgelegt.  **Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):**  Der Erhaltungszustand wird wie folgt bewertet:**  A (hervorragend)   B (gut)  C (mittel bis schlecht)  Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgesgene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  (NatKo) Naturschutzfachliche Koordination  [AFB-V6] Ausweisung von Ruhezonen  [AFB-V7] Verringerung von visuellen Störeffekten  Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausge nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  Das Verletzungs oder Tötung schwisch erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen beigt signifikant an  Das Werletzungs oder Tötung schwisch erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen beigt signifikant an  Das Verletzungs und Tötung er Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population    Ja  |  |  |  |  |  |
| sich im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 auf ein Revier im südöstlichen Schilfgürtel des Untersuchungsgebietes. (siehe auch Kapitel 8, Karte 1)  **Abgrenzung der lokalen Population:**  Aufgrund der vorliegenden Verbreitung des Bruthabitats und der Kartierergebnisse wird die lokale Population auf den Röhrichtigürtel entlang der Unterwarnow festgelegt.  Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):  Der Erhaltungszustand wird wie folgt bewertet:  A (hervorragend)   B (gut)  C (mittel bis schlecht)  Prüfung des Eintretens der Verbotstatibestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination  [AFB-V6] Ausweisung von Ruhezonen  [AFB-V7] Verringerung von visuellen Störeffekten  Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  Das Verletzungs- oder Tötungsrisko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  Das Verletzungs- oder Tötungsrisko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  Das Verletzungs- oder Tötungsrisko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung beschädigung oder Zerstörung here Entwicklungsformen  Das Verletzungs- oder Tötungsrisko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung für Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Versc | vorkommen im Un  | rersucnungsraum:   |  | •  |  |
| Aufgrund der vorliegenden Verbreitung des Bruthabitats und der Kartierergebnisse wird die lokale Population auf den Röhrichtgürtel entlang der Unterwarnow festgelegt.  Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):  Der Erhaltungszustand wird wie folgt bewertet:  A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)  Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) [AFB-V6] Ausweisung von Ruhezonen [AFB-V7] Verringerung von visuellen Störeffekten  Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Protpflanzungs- und Ruhestätten)  Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  Das Nein  Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowiegf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  |  |  | sich im Untersuchu<br>vier im südöstlichen<br>bietes.  | ngsgebiet im Jahr 2019 auf ein Re-<br>Schilfgürtel des Untersuchungsge-      |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) [AFB-V6] Ausweisung von Ruhezonen [AFB-V7] Verringerung von visuellen Störeffekten  Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  □ Ja Nein  Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja Nein  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowiegf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  | Aufgrund der vorlie den Röhrichtgürtel Bewertung des Erh gen): Der Erhaltungszust  | egenden Verbreitung des I<br>entlang der Unterwarnow f<br>naltungszustandes der loka<br>and wird wie folgt bewerte   | estgelegt.<br>alen Population (Kriterien Populati<br>t:  |  |  |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) [AFB-V6] Ausweisung von Ruhezonen [AFB-V7] Verringerung von visuellen Störeffekten  Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  Dia Nein  Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowiegf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  |  |  |  | s 5 RNatSchG   |  |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☐ Nein  Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☐ Nein  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowieggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  | Artspezifische Ve<br>[NatKo] Naturschut<br>[AFB-V4] Bauzeiter<br>[AFB-V6] Ausweisu<br>[AFB-V7] Verringer<br>Prognose und Bev<br>nommen sind Tötu   | rmeidungs- sowie vorgez<br>zfachliche Koordination<br>nregelung (Vögel)<br>ng von Ruhezonen<br>ung von visuellen Störeffel<br>vertung des Tötungs- ur<br>ungen / Verletzungen in V | cogene Ausgleichsmaßnahmen  kten nd Verletzungsverbotes gem. § /erbindung mit Zerstörung von I | (CEF):  44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>Fortpflanzungs- und Ruhestätten): |  |
| Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an    Ja   Nein   |  |  |  |  |  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowieggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):   | Zerstörung von Ent   | wicklungsformen steigt sig   |  | v. das Risiko der Beschädigung oder  |  |
| □ Ja ⊠ Nein  Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  | Erhebliches Störer   |  |  |  |  |
| ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  |  |  | rhaltungszustandes der lokalen Po  | opulation  |  |
|  | Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): |  |  |  |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja     Nein  |  |  | zungs- oder Ruhestätten  |  |  |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen    Ja   Nein     Nein   Nein   Nein   | Tötung von Tieren<br>ßen<br>☐ Ja ☑<br>Ökologische Funkti   | m Zusammenhang mit der<br>Nein<br>on wird im räumlichen Zus  |  | oder Ruhestätten nicht auszuschlie-  |  |

Institut bioła Seite 53 | 116

| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☑ Nein |
|---|
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände                                       |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  |
|   |

| Prognose und Be  | Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| ~  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt   | Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren [AFB-V4]. Da die Art erst Anfang Mai in den Brutgebieten eintrifft, sind Kollisionen daher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Tiere während der Bauarbeiten bereits anwesend sind, kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt   | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche bzw. im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, da Brut- und Nahrungsplätze nicht beeinträchtigt werden und die ansässigen Tiere bereits an eine gewisse Störwirkung gewöhnt sind.   |  |  |  |
| Störungsverbot ge  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.   |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt   | Das Revier des Drosselrohrsängers befindet sich in unter 40 m Entfernung von einem bestehenden Fuß- und Radweg. Daher besteht bereits eine Vorbelastung des Schilfgürtels durch Besucherverkehr. Eine Gewöhnung des ansässigen Brutpaares an Fußgänger ist daher anzunehmen. Da sich der geplante Steg in über 100 m Entfernung zum Revier der Art befindet, ist nicht von einer Störung am aktuellen Standort auszugehen. Jedoch geht durch die Planung ein gewisser Teil des Schilfgürtels als Habitat verloren. Dies betrifft sowohl die direkt bebaute Fläche als auch eine Pufferzone von 20 m, die durch den Besucherverkehr auf dem Steg eine geringere Eignung aufweist. Um diese Pufferzone so gering wie möglich zu halten, sind zur Verringerung von visuellen Störungseffekten die Glasfronten der geplanten Steganlage so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhindern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel [AFB-V7]. Um einen Schutz vor einer Zunahme der Störungen zu gewährleisten, ist zusätzlich die Maßnahme [AFB-V6] "Ausweisung von Ruhezonen" umzusetzen. Weiterhin ist zu beachten, dass westlich der Vorhabenfläche ein weiterer Steg geplant ist. Dieser liegt in 490 m Entfernung vom bekannten Revier der Art und wird optisch durch den ersten Steg überlagert. Bei kumulativer Betrachtung beider Stege ist nicht von einer Störung des lokal ansässigen Brutpaares auszugehen. |  |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) |  |  |  |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten des Drossel-<br>rohrsängers zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V4] Bauzeitenregelung<br>(Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.  |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt   | Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) 400 bis > 5.200 m². Eine dauerhafte Aufgabe des Brutplatzes bzwreviers ist, aufgrund der bereits bestehenden Störungen und des damit verbundenen Gewöhnungseffekts, nicht gegeben.   |  |  |  |

Seite 54 | 116

Darüber hinaus werden im räumlichen Umfeld in ausreichendem Maß Brutmöglichkeiten erhalten bleiben, da auch mit Blick auf die Planungen im angrenzenden Stadtpark insgesamt nur ein geringer Verlust an potentiell vorhanden Fortpflanzungsstätten eintritt.

Institut biola Seite 55 | 116

| 4.2.3                               | Feldsperl                                      | ing (Passer montanus  | <del>:</del> )   |   |
|-------------------------------------|--|---|--|---|
| Schutz                              | zstatus  |   |  |   |
| $\boxtimes$ RL                      | dungsgrad<br>D (V)<br>M-V (3)                  | Schutzstatus Anh. I VS-RL Art. 4, Abs. 2 VS-RL  | ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV<br>☐ Anh. A EG-VO 338/97             | weitere Kriterien ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☑ bes. Habitatansprüche   |
| Bestar                              | ndsdarstellu                                   | ng  |  |   |
| Vorko                               | mmen im Un                                     | ersuchungsraum:   | □ nachgewiesen   | potentiell vorkommend   |
|                                     |  | Ten culture   | Der Feldsperling wi<br>tersuchungsbereich<br>(siehe auch Kapitel |   |
| Die lol<br>Primel<br>Bewei<br>gen): | kale Population (Iberg) und die strang des Erf | e östlich gelegenen Bereich<br>altungszustandes der loka  | le (Zingelwiese) begrenzt.<br>Ien Population (Kriterien Populat  | nen Gebiete (Hechtgrabenniederung, tion, Habitatqualität, Beeinträchtigun-B (gut) 🛛 C (mittel bis schlecht) |
| Prüfu                               | ng des Eintr                                   | etens der Verbotstatbest  | ände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. A                                  | bs. 5 BNatSchG  |
| [NatKo<br>[AFB-\                    | o] Naturschut<br>V3] Störungs<br>V4] Bauzeiter | rmeidungs- sowie vorgez<br>zfachliche Koordination<br>arme Abend- und Nachtbel<br>nregelung Brutvögel<br>von Nistkästen | ogene Ausgleichsmaßnahmen<br>euchtung                            | (CEF):  |
| Progno                              | ose und Bev<br>en sind Tötu                    | vertung des Tötungs- un<br>Ingen / Verletzungen in V  |  | 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>Fortpflanzungs- und Ruhestätten):<br>Entwicklungsformen                  |
| Das Ve                              | erletzungs- od<br>rung von Entv                |   | h für die Individuen signifikant bz                              | w. das Risiko der Beschädigung oder   |
| Erhebl                              |  |   | ootes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BN<br>Fortpflanzungs-, Aufzucht-, M  | atSchG<br>lauser-, Überwinterungs- und Wan-   |
|                                     | □ Ja 🛛   | Nein  | naltungszustandes der lokalen Po                                 |   |
| ggf. de                             | es Verletzun                                   | gs- und Tötungsverbotes   |  | r. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie<br>Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verätten):                               |
|                                     | □ Ja 🛛   | Zerstörung von Fortpflanzu  |  |   |
|                                     | ⊠ Ja 🔲   | Nein  |  | der Ruhestätten nicht auszuschließen  |
|                                     | ⊠ Ja □   | on wird im räumlichen Zusa<br><sup>Nein</sup>   |  |   |
| Vorgez                              |  | eichsmaßnahmen (CEF) ei<br><sup>Nein</sup>  | forderlich, um Eintreten des Verb                                | potstatbestandes zu vermeiden   |

Seite 56 | 116 Institut *bioła* 

| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG            |  |  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)            |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |

| treffen nicht zu                               | u (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
| Prognose und Ber                               | Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |  |  |  |
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in retörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |  |
| Baubedingt                                     | Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestand erforderlich. Da Höhlenbäume, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Feldsperling die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art. Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V4] ausgeschlossen werden.   |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt               | Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.  |  |  |  |
| Störungsverbot ger                             | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |
| Baubedingt                                     | Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Art verbunden.  |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt               | Das Plangebiet befindet sich in einem durch unterschiedliche Einflüsse geprägten städtischen Raum. Neben einer erhöhten Lärmbelastung durch Gewerbe und Straßenverkehr, existieren Störungen durch Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsmittel. Bei der Art handelt es sich jedoch um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Speckgrabenkorridor geeignete Brutplätze [CEF-4] angeboten, deren Annahme durch die Art mit einem 3-jährigen Erfolgsmonitoring überwacht wird.  Unter Berücksichtigung einer störungsarmen Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB-V3], insbesondere im Bereich der vorgesehenen Flächen für Biotop- und Artenschutz am östlichen Rand des Speckgrabenkorridors [CEF-3] erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen. |  |  |  |
| ~ ~  | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-tuhestätten)   |  |  |  |
| Baubedingt<br>Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt | Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im Geltungsbereich ist der Verlust einer Brut- und Lebensstätte des Feldsperlings gegeben. Die besondere Brutbiologie des Höhlenbrüters, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut-und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut-und Lebensstätten der Baumhöhlenbrüter sind zwei geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4, V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [CEF-3] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.                |  |  |  |

Institut bioła Seite 57 | 116

| 4.2.4 Gim  | pel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )   |  |  |
|--|--|--|--|
| Schutzstatus   | • • • • • •  |  |  |
| Gefährdungs  | grad Schutzstatus  | _  | weitere Kriterien  |
| ☐ RL D<br>☑ RL M-V (3  | Anh. I VS-RL   | ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ Anh. A EG-VO 338/97  | □ > 40% □ < 1T BP M-V  |
| Bestandsdar  | ·  | ☑ AIIII. A EG-VO 330/9/  | bes. Habitatansprüche  |
|  | im Untersuchungsraum:  |  | potentiell vorkommend  |
|  |  |  | ebiet konnte ein Revier des Gimpels<br>sen werden.   |
| Die lokale Po<br>Bewertung d<br>gen):<br>Insgesamt er<br>Prüfung des<br>Artspezifisc<br>[NatKo] Natu<br>[AFB-V3] Stö<br>[AFB-V4] Bar<br>[AFB-V5] Sch | gibt sich folgender Erhaltungszustandes der lokal gibt sich folgender Erhaltungszus Eintretens der Verbotstatbeste he Vermeidungs- sowie vorgez rschutzfachliche Koordination rungsarme Abend- und Nachtbel uzeitenregelung Brutvögel nonendes Grünflächenmanageme | stand: A (hervorragend) Sände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Al cogene Ausgleichsmaßnahmen leuchtung | B (gut) C (mittel bis schlecht)  C (EF):   |
| Prognose un<br>nommen sin  | d Tötungen / Verletzungen in V   | nd Verletzungsverbotes gem. §  | 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>Fortpflanzungs- und Ruhestätten):<br>Entwicklungsformen |
|  | ngs- oder Tötungsrisiko erhöht sic<br>n Entwicklungsformen steigt sigr<br>⊠ Nein   |  | w. das Risiko der Beschädigung oder  |
|  | Stören von Tieren während de   | botes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNa<br>r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, M                             | atSchG<br>auser-, Überwinterungs- und Wan-   |
| Die Störung fü<br>□ Ja   | ührt zur Verschlechterung des Erl<br>⊠ Nein  | haltungszustandes der lokalen Po   | ppulation  |
| ggf. des Verl  | etzungs- und Tötungsverbotes   |  | r. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie<br>Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-<br>ätten):         |
| Beschädigung   | g oder Zerstörung von Fortpflanzu<br>⊠ Nein  | ungs- oder Ruhestätten   |  |
| Tötung von Ti<br>□ Ja  | eren im Zusammenhang mit der S<br>⊠ Nein   | Schädigung von Fortpflanzungs- o   | der Ruhestätten nicht auszuschließen   |
|  | Funktion wird im räumlichen Zusa<br>☐ Nein   | ammenhang gewahrt  |  |
|  | Ausgleichsmaßnahmen (CEF) e  | rforderlich, um Eintreten des Verb   | ootstatbestandes zu vermeiden  |

Seite 58 | 116 Institut biola

| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG            |  |  |  |  |
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)          |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
| =  | tzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |  |
| Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen z signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Gimpe bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erh das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant. |   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  |   |  |  |  |
| Störungsverbot gen   | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |
| Baubedingt   | Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4] ausgeschlossen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Art auszugehen.   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Unter Berücksichtigung eines schonenden Grünflächenflächenmanagements auf den Flächen für Stadtgrün und den naturnahen Grünflächen [AFB-V5] sowie störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB-V3] erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen. |  |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbo gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort pflanzungs- oder Ruhestätten)   |   |  |  |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V4] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016).   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen. Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen "Optimierung Speckgrabenkorridor" [AFB-CEF4] im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden, im räumlichen Zusammenhang befindlichen Lebensräumen (ORTLIEB 2020) bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewahrt.   |  |  |  |

Institut bioła Seite 59 | 116

| 4.2.5                             | Hausspei   | ling (Passer domestic   | cus)  |  |
|-----------------------------------|--|---|---|--|
| Schutz                            | zstatus  |   |   |  |
| ☐ RL                              | dungsgrad<br>D<br>M-V (V)  | Schutzstatus Anh. I VS-RL Art. 4, Abs. 2 VS-RL                      | ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV<br>☐ Anh. A EG-VO 338/97            | weitere Kriterien  ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V  ☑ bes. Habitatansprüche                          |
|                                   | ndsdarstellu   |   | _   |  |
| Vorko                             | mmen im Uni  | ersuchungsraum:   | □ nachgewiesen  | potentiell vorkommend  |
| 4                                 |  | envalur,  |   | wurde mit zwei Revieren in 2019 im<br>eich nachgewiesen.<br>I 8, Karte 1)                  |
| Die lo<br>Prime<br>Bewei<br>gen): | kale Population (Iberg) und die strang des Erh                   | e östlich gelegenen Bereich<br>altungszustandes der loka            | le (Zingelwiese) begrenzt.<br>Ien Population (Kriterien Populat | hen Gebiete (Hechtgrabenniederung,  tion, Habitatqualität, Beeinträchtigun-                |
|                                   |  |   | stand: 🔲 A (hervorragend) 🔲<br>ände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. A  |  |
| Artsp<br>[NatKo<br>[AFB-          | ezifische Ver<br>o] Naturschut<br>V3] Störungsa<br>V4] Bauzeiter |   | ogene Ausgleichsmaßnahmen                                       |  |
| nomm                              | en sind Tötu   | ngen / Verletzungen in V  |   | 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>Fortpflanzungs- und Ruhestätten):<br>Entwicklungsformen |
|                                   | rung von Entv  | der Tötungsrisiko erhöht sic<br>vicklungsformen steigt sign<br>Nein |   | zw. das Risiko der Beschädigung oder   |
| Erheb                             |  |   | ootes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BN<br>Fortpflanzungs-, Aufzucht-, N | atSchG<br>Mauser-, Überwinterungs- und Wan-  |
|                                   | □ Ja 🛛   | Nein  | naltungszustandes der lokalen Po                                |  |
| ggf. de                           | es Verletzun   | gs- und Tötungsverbotes   |   | r. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie<br>Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verätten):              |
|                                   | □ Ja 🛚 🖂   | Zerstörung von Fortpflanzu  |   |  |
| Tötung                            |  | n Zusammenhang mit der S<br>Nein                                    | chadigung von Fortpflanzungs- o                                 | oder Ruhestätten nicht auszuschließen  |
| Ökolog                            |  | on wird im räumlichen Zusa<br><sup>Nein</sup>                       | mmenhang gewahrt  |  |
| Vorgez                            |  | eichsmaßnahmen (CEF) ei<br>Nein                                     | forderlich, um Eintreten des Verb                               | ootstatbestandes zu vermeiden  |

Seite 60 | 116 Institut *biola* 

| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG            |  |  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)            |  |  |  |  |
|   |  |  |  |  |

| Prognose und Be                                | Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |  |  |  |  |
|--|---|--|--|--|--|
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in restörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |  |  |
| Baubedingt                                     | Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Haussperling die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungsund Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art.  Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V4] ausgeschlossen werden.   |  |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt               | Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.  |  |  |  |  |
| Störungsverbot ge                              | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |  |  |
| Baubedingt                                     | Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.  |  |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt               | Das Plangebiet befindet sich in einem durch unterschiedliche Einflüsse geprägten städtischen Raum. Neben einer erhöhten Lärmbelastung durch Gewerbe und Straßenverkehr, existieren Störungen durch Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsmittel. Bei der Art handelt es sich jedoch um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [CEF-3] angeboten.  |  |  |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N                              | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbogem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort pflanzungs- oder Ruhestätten)   |  |  |  |  |
| Baubedingt<br>Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt | Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und des Gebäudeabrisses im Geltungsbereich ist der Verlust zweier Brut- und Lebensstätten des Haussperlings gegeben. Die besondere Brutbiologie des Höhlenbrüters, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut-und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut-und Lebensstätten sind vier geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [CEF-3] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewahrt. Tötungen/ Verletzungen von Individuen und Beschädigungen/ Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen. |  |  |  |  |

Institut bioła Seite 61 | 116

| 4.2.6  | Schilfroh  | rsänger   | (Acrocepha  | lus scho                             | enobaenus)                              |                          |   |
|--|--|---|---|--------------------------------------|---|--------------------------|---|
| Schutz                                       | status   |   |   |                                      |   |                          |   |
|  | dungsgrad  | Schutzs   |   | _                                    |   |                          | weitere Kriterien   |
| RLI  |  | <b>'</b>  | I VS-RL   |                                      | 1, Spalte 3 BAr                         |                          | ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V   |
| ⊠ RL I                                       | ⋈-۷ (۷)<br>ıdsdarstellur   |   | , Abs. 2 VS-R   | Anr                                  | . A EG-VO 338/                          | 97                       | bes. Habitatansprüche   |
|  |  |   | 201011  |                                      | 1 nachaouicean                          |                          | notontiall varioummand  |
| VOIKOI                                       | mmen im Unt  | ersucnung   | gsraum:   |                                      | nachgewiesen  Der Schilfre              |                          | potentiell vorkommend urde in 2019 mit einem Revier im                                      |
|  |  |   |   |                                      | Untersuchu<br>sich in d<br>Schilfgürtel | ingsgebiet i<br>em längs | nachgewiesen. Dieses befindet<br>der Warnow aufwachsenden<br>ten des Untersuchungsgebietes. |
| Aufgru<br>das ge<br>Bewer<br>gen):<br>Insges | enannte Revie<br>tung des Erh<br>amt ergibt sie<br>ng des Eintre | genden Ver begrenz<br>ealtungszu<br>ch folgend<br>etens der | erbreitung des<br>et.<br>standes der lo<br>er Erhaltungsz<br>Verbotstatbe | kalen Popu<br>ustand:  <br>stände na | ılation (Kriterien                      | Population, and) 🛛 B (g  |   |
| [NatKo                                       | ] Naturschutz  | zfachliche  | Koordination  | g /                                  |   |                          | /-  |
|  | /4] Bauzeiten  |   |   |                                      |   |                          |   |
| -  | /6] Ausweisu   | •   |   | akton                                |   |                          |   |
| Progno                                       | se und Bev   | vertung d   |   | und Verlet                           |   |                          | Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-  |
|  |  |   |   |                                      |   |                          | tpflanzungs- und Ruhestätten): vicklungsformen  |
|  | ung von Entv   |   | srisiko erhöht<br>ormen steigt si   |                                      |   | fikant bzw. c            | das Risiko der Beschädigung oder  |
| Erhebl                                       |  |   |   |                                      | m. § 44 Abs.1 N<br>anzungs-, Aufzi      |                          | chG<br>ser-, Überwinterungs- und Wan-   |
| Die Stö                                      |  | r Verschle<br><sub>Nein</sub>                               | chterung des  | Erhaltungs:                          | zustandes der lo                        | kalen Popul              | ation   |
| ggf. de                                      | s Verletzung   | gs- und T   | ötungsverbot  | es gem. §                            |   | i. V. m. Abs             | i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie<br>s. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-<br>n):                     |
| Beschä                                       |  | Zerstörun<br><sub>Nein</sub>                                | g von Fortpflar   | ızungs- od                           | er Ruhestätten                          |                          |   |
| Tötung                                       |  | n Zusamm<br><sup>Nein</sup>                                 | enhang mit de   | r Schädigu                           | ng von Fortpflanz                       | zungs- oder              | Ruhestätten nicht auszuschließen  |
|  | ⊠ Ja 🔲   | Nein  | räumlichen Zu   |                                      |   |                          |   |
| Vorgez                                       |  | eichsmaßı<br><sub>Nein</sub>                                | nahmen (CEF)  | erforderlic                          | h, um Eintreten o                       | des Verbots              | tatbestandes zu vermeiden   |

Seite 62 | 116 Institut biola

| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG            |  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)            |  |  |  |
|   |  |  |  |

|  | u (artenschutzrechtliche Prutung endet niermit)  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG |  |  |  |  |
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt   | Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren [AFB-V4]. Da die Art erst Ende April in den Brutgebieten eintrifft, sind Kollisionen daher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Tiere während der Bauarbeiten bereits anwesend sind, kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt                               | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche bzw. im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, da Brut- und Nahrungsplätze nicht beeinträchtigt werden und die ansässigen Tiere bereits an eine gewisse Störwirkung gewöhnt sind.   |  |  |  |
| Störungsverbot ge  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.   |  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt                               | Das Revier des Schilfrohrsängers befindet sich in nur 30 m Entfernung von einem bestehenden Fuß- und Radweg. Daher besteht bereits eine Vorbelastung des Schilfgürtels durch Besucherverkehr. Eine Gewöhnung des ansässigen Brutpaares an Fußgänger ist daher anzunehmen. Da sich der geplante Steg in über 100 m Entfernung zum Revier der Art befindet, ist nicht von einer Störung am aktuellen Standort auszugehen. Jedoch geht durch die Planung ein gewisser Teil des Schilfgürtels als Habitat verloren. Dies betrifft sowohl die direkt bebaute Fläche als auch eine Pufferzone von 20 m, die durch den Besucherverkehr auf dem Steg eine geringere Eignung aufweist. Um diese Pufferzone so gering wie möglich zu halten, sind zur Verringerung von visuellen Störungseffekten die Glasfronten der geplanten Steganlage so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhindern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel [AFB-V7]. Um einen Schutz vor einer Zunahme der Störungen zu gewährleisten, ist zusätzlich die Maßnahme [AFB-V6] "Ausweisung von Ruhezonen" umzusetzen. Weiterhin ist zu beachten das westlich der Planungsfläche ein weiterer Steg geplant ist. Dieser liegt in 270 m Entfernung vom bekannten Revier der Art. Aufgrund der größeren Entfernung und der Sichtbehinderung durch den Schilfgürtel ist die Wirkung als sehr gering einzuschätzen. Bei kumulativer Betrachtung beider Stege und unter Einbeziehung der Maßnahmen ist nicht von einer Störung auszugehen. |  |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N  | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)   |  |  |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten des Schilfrohrsängers zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.   |  |  |  |
| Anlagebedingt  | Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) 0,1 bis 0,5 ha. Eine Aufgabe des Brutplatzes bzwreviers ist aufgrund der bereits bestehenden Störungen und dem damit verbundenen Gewöhnungseffekt nicht gegeben.   |  |  |  |

Institut bioła Seite 63 | 116

Zudem bleiben im räumlichen Umfeld in ausreichendem Maß Brutmöglichkeiten erhalten. Darüber hinaus werden durch die Gestaltung des Speckgrabenkorridors [CEF-3] für die Art Nahrungsflächen gesichert.

Seite 64 | 116 Institut biola

| 4.2.7 Sperbergras  | smücke (Sylvia niso  | ria)  |  |  |
|--|--|---|--|--|
| Schutzstatus   |  |   |  |  |
|  | chutzstatus<br>] Anh. I VS-RL<br>] Art. 4, Abs. 2 VS-RL  | <ul><li>✓ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV</li><li>✓ Anh. A EG-VO 338/97</li></ul> | weitere Kriterien  ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☐ bes. Habitatansprüche                     |  |
| Bestandsdarstellung  | <u>-</u>   |   |  |  |
| Vorkommen im Unters  | uchungsraum:   | ⊠ nachgewiesen  | potentiell vorkommend  |  |
|  | an out this o  |   | ng ein Reviernachweis der Sperber-<br>rsuchungsraum "Warnowquartier".<br>8, Karte 1) |  |
| Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population wird auf den Vorhabenbereich sowie das westlich der Fläche nachgewiesene Revier begrenzt.  Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand:  A (hervorragend)  B (gut)  C (mittel bis schlecht) |  |   |  |  |
|  |  | inde nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Al<br>ogene Ausgleichsmaßnahmen               |  |  |
| [NatKo] Naturschutzfa  | chliche Koordination   | -   |  |  |
| [AFB-V3] Storungsarm [AFB-V4] Bauzeitenreg   | ie Abend- und Nachtbeld<br>relung Brutvögel  | euchtung  |  |  |
|  | ng Speckgrabenkorrido  | r   |  |  |
| nommen sind Tötung   | Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen |   |  |  |
| Zerstörung von Entwick   | klungsformen steigt sign   | ifikant an  | w. das Risiko der Beschädigung oder  |  |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG<br>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  |  |   |  |  |
| ☐ Ja      Nei  | n  | naltungszustandes der lokalen Po  |  |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):   |  |   |  |  |
| Beschädigung oder Zei  | rstörung von Fortpflanzu   | ings- oder Ruhestätten  |  |  |
| ☐ Ja 🛛 Nei   | n  |   | der Ruhestätten nicht auszuschließen   |  |
| ☐ ☐ Ja ☐ Nei   |  |   |  |  |
| ☐ Ja ☐ Nei   | n `´´  | forderlich, um Eintreten des Verb   |  |  |

Institut bioła Seite 65 | 116

| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG   |  |
|--|--|
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |  |
|  |  |

| Prognose und Be  | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |
| Baubedingt   | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Sperbergrasmücke. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.   |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche kommt es zu keiner Erhöhung signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen. Denn die Art findet vor allem in den Randstrukturen im Bereich des Speckgrabens und in angrenzenden Gehölzen ihren Lebensraum  |  |  |
| Störungsverbot ger   | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |
| Baubedingt   | Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4] ausgeschlossen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Art auszugehen.  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Unter Berücksichtigung einer störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB-V3], insbesondere im Bereich der im Geltungsbereich vorgesehenen Flächen für Biotop- und Artenschutz am östlichen Rand des Speckgrabenkorridors erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen.  |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) |   |  |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V4] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert.   |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Durch den Verlust der Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich verschlechtern sich unweigerlich die Fortpflanzungsbedingungen für das nachgewiesene Revierpaar. Insofern müssen zum Erhalt der ökologischen Funktion neue Nisthabitate im Umfeld des Eingriffsbereichs geschaffen werden. Daher soll im angrenzenden Speckgrabenkorridor der Lebensraum durch die Entwicklung einer gras-, kraut- und blütenreichen Grünlandfläche mit integrierten Gehölzinseln optimiert werden [AFB-CEF4]. So entsteht ein Mosaik aus Offenland und Gehölzen, welches der Art ideale Brutbedingungen bieten soll. Durch die bevorzugte Verwendung dornenreicher Gehölze, werden vor allem für die Sperbergrasmücke geeignete Möglichkeiten zur Nestanlage geschaffen. Durch eine Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräumen bleibt die ökologische Funktion für die lokale Population erhalten. |  |  |

Seite 66 | 116

| 4.2.8 Teichhuh   | n (Gallinula chloropus  | s)   |   |
|--|---|--|---|
| Schutzstatus   |   |  |   |
| Gefährdungsgrad<br>☑ RL D (V)<br>☐ RL M-V  | Schutzstatus Anh. I VS-RL Art. 4, Abs. 2 VS-RL  |  | weitere Kriterien  ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V  ☐ bes. Habitatansprüche |
| Bestandsdarstellu  |   | _  |   |
| Vorkommen im Un  | tersuchungsraum:  | ⊠ nachgewiesen                             | potentiell vorkommend   |
|  |   | 2019 drei Revierpu<br>befinden sich in der |   |
| Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der vorliegenden Verbreitung des Bruthabitats und der Kartierergebnisse wird die lokale Population auf die genannten Revier begrenzt.  Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand:   A (hervorragend)   B (gut)   C (mittel bis schlecht) |   |  |   |
|  |   | ände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. A            |   |
| Artspezifische Ve<br>[NatKo] Naturschut<br>[AFB-V4] Bauzeite<br>[AFB-V6] Ausweisu<br>[AFB-V7] Verringer  | rmeidungs- sowie vorgez<br>zfachliche Koordination<br>nregelung (Vögel)<br>ıng von Ruhezonen<br>ung von visuellen Störeffek | cogene Ausgleichsmaßnahmen                 | (CEF):  |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen   |   |  |   |
| Zerstörung von Ent   | wicklungsformen steigt sigr<br><sup>Nein</sup>  | nifikant an                                | w. das Risiko der Beschädigung oder                               |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten   |   |  |   |
| ☐ Ja 🗵   | Nein  | haltungszustandes der lokalen Po           |   |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):   |   |  |   |
| ☐ Ja 🗆   | Zerstörung von Fortpflanzu  |  |   |
| Ja 🛛   | Nein  |  | der Ruhestätten nicht auszuschließen                              |
|  | on wird im räumlichen Zusa  |  |   |
| Vorgezogene Ausgl  |   | rforderlich, um Eintreten des Verb         | ootstatbestandes zu vermeiden                                     |

Institut bioła Seite 67 | 116

| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |  |  |
|---|--|--|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG            |  |  |
| ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)          |  |  |
|   |  |  |

|                                  | u (artenschutzrechtliche Prutung endet niermit)   |
|----------------------------------|---|
| Prognose und Be                  | ewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |
|                                  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |
| Baubedingt                       | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche bzw. im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, da Brut- und Nahrungsplätze nicht beeinträchtigt werden und die ansässigen Tiere bereits an eine gewisse Störwirkung gewöhnt sind.  |
| Störungsverbot ge                | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |
| Baubedingt                       | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt | Das Revier des Teichhuhns befindet sich in unter 50 m Entfernung von einem bestehenden Fuß- und Radweg. Daher besteht bereits eine Vorbelastung des Schilfgürtels durch Besucherverkehr. Eine Gewöhnung des ansässigen Brutpaares an Fußgänger ist daher anzunehmen. Da sich der geplante Steg in über 100 m Entfernung zum Revier der Art befindet, ist nicht von einer Störung am aktuellen Standort auszugehen. Jedoch geht durch die Planung ein gewisser Teil des Schilfgürtels als Habitat verloren. Dies betrifft sowohl die direkt bebaute Fläche als auch eine Pufferzone von 20 m, die durch den Besucherverkehr auf dem Steg eine geringere Eignung aufweist. Um diese Pufferzone so gering wie möglich zu halten, sind zur Verringerung von visuellen Störungseffekten die Glasfronten der geplanten Steganlage so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhindern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel [AFB-V7]. Um einen Schutz vor einer Zunahme der Störungen zu gewährleisten, ist zusätzlich die Maßnahme [AFB-V6] "Ausweisung von Ruhezonen" umzusetzen. Der Erfolg der Maßnahme ist mit einem 3-jährigen Monitoring zu überwachen. Weiterhin ist zu beachten das westlich der Planungsfläche ein weiterer Steg geplant ist. Dieser liegt in 250 m Entfernung vom bekannten Revier der Art. Aufgrund der größeren Entfernung und der Sichtbehinderung durch den Schilfgürtel ist die Wirkung als sehr gering einzuschätzen. Bei kumulativer Betrachtung beider Stege ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. |
|                                  | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot Ir. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-Ruhestätten)  |
| Baubedingt                       | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten des Teichhuhns zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.   |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt | Die Art benötigt zur Brutzeit nach FLADE (1994) ca. 0,2 ha. Eine Aufgabe des Brutplatzes bzwreviers ist, aufgrund der bereits bestehenden Störungen und des damit verbundenen Gewöhnungseffekts, nicht gegeben.  Vor allem der Auslaufbereich des Speckgrabens dient der Art als Nahrungsraum. Darüber hinaus befinden sich im räumlichen Umfeld in ausreichendem Maß Brutmöglichkeiten, die auch weiterhin zur Verfügung stehen.   |

Seite 68 | 116

| 4.2.9 Teichroh   | rsänger (Acrocephalu  | s scirpaceus)  |   |
|--|---|--|---|
| Schutzstatus   |   |  |   |
| Gefährdungsgrad ☐ RL D ☑ RL M-V (V)  | Schutzstatus ☐ Anh. I VS-RL ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL  | ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV<br>☐ Anh. A EG-VO 338/97                 | weitere Kriterien<br>☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V<br>☑ bes. Habitatansprüche   |
| Bestandsdarstellu  | ng  |  | ·   |
| Vorkommen im Unt   | ersuchungsraum:   | ⊠ nachgewiesen   | potentiell vorkommend   |
|  | To seatting   | suchungsgebiet "W  |   |
| Habitate über den e<br>potentiellen Reviere<br>Landröhrichte ange  | leine Reviere besetzen ka<br>igentlichen Betrachtungsra<br>im längs des nördlichen V<br>nommen.   | um hinaus mit einzubeziehen. Als<br>Varnowufers verlaufenden Schilfl | ufig vorkommt, sind auch potentielle<br>s lokale Population werden daher alle<br>bereich inklusive der nahegelegenen<br>sion, Habitatqualität, Beeinträchtigun- |
| gen):<br>Der Erhaltungszust  | and wird bewertet mit: 🛛 A  | (hervorragend) B (gut)   | C (mittel bis schlecht)   |
|  |   | nde nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Ab                                      |   |
| [NatKo] Naturschut<br>[AFB-V4] Bauzeite<br>[AFB-V6] Ausweis<br>[AFB-V7] Verringe   | zfachliche Koordination<br>nregelung (Vögel)<br>ung von Ruhezonen<br>rung von visuellen Störeffek |  |   |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen |   |  |   |
| Zerstörung von Ent<br>☐ Ja   ☑ Nein  | wicklungsformen steigt sign   | ifikant an   | w. das Risiko der Beschädigung oder   |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG<br>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  |   |  |   |
| Die Störung führt zu<br>☐ Ja ☐ Nein  | ır Verschlechterung des Erl   | naltungszustandes der lokalen Po                                     | ppulation   |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):     |   |  |   |
| Beschädigung oder  ☐ Ja ☐ Nein   | Zerstörung von Fortpflanzu  | ungs- oder Ruhestätten   |   |
|  | m Zusammenhang mit der  | Schädigung von Fortpflanzungs-                                       | oder Ruhestätten nicht auszuschlie-   |
|  | on wird im räumlichen Zusa  | mmenhang gewahrt   |   |

Institut bioła Seite 69 | 116

| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden |  |  |  |
|---|--|--|--|
| ☐ Ja  |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände                           |  |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG                                      |  |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)                                      |  |  |  |
|   |  |  |  |

| Prognose und Be   | wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |
|---|---|--|--|
|   | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |
| Baubedingt  | Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren [AFB-V4]. Da die Art erst Mitte Mai in den Brutgebieten eintrifft, sind Kollisionen daher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Tiere während der Bauarbeiten bereits anwesend sind, kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt  | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche bzw. im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, da Brut- und Nahrungsplätze nicht beeinträchtigt werden.  |  |  |
| Störungsverbot ge   | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |
| Baubedingt  | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt  | Die Reviere des Teichrohrsängers befinden sich zwischen 21 - 40 m Entfernung von einem bestehenden Fuß- und Radweg. Daher besteht bereits eine Vorbelastung des Schilfgürtels durch Besucherverkehr. Eine Gewöhnung der ansässigen Individuen an Fußgänger ist daher anzunehmen. Der geplante Steg befindet sich teilweise in unter 50 m Entfernung zu den diesjährigen Reviermittelpunkten der Art. Durch die Planung geht ein gewisser Teil des Schilfgürtels als Habitat verloren. Dies betrifft sowohl die direkt bebaute Fläche als auch eine Pufferzone von 20 m, die durch den Besucherverkehr auf dem Steg eine geringere Eignung aufweist. Um diese Pufferzone so gering wie möglich zu halten, ist zur Verringerung von visuellen Störungseffekten die Glasfronten der geplanten Steganlage so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhindern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel [AFB-V7]. Um einen Schutz vor einer Zunahme der Störungen zu gewährleisten, ist zusätzlich die Maßnahme [AFB-V6] "Ausweisung von Ruhezonen" umzusetzen. Weiterhin ist zu beachten das westlich der Planungsfläche ein weiterer Steg geplant ist. Dieser liegt in 490 m Entfernung vom bekannten Revier der Art und wird optisch durch den ersten Steg überlagert. Bei kumulativer Betrachtung beider Stege ist nicht von einer Störung der lokal ansässigen Brutpaare auszugehen. |  |  |
| • •   | stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot   |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort-<br>pflanzungs- oder Ruhestätten) |   |  |  |
| Baubedingt  | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten des Teichrohrsängers zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LUNG M-V 2016).  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt  | Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4] sind während der Umsetzung des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorgenannten Arten betroffen. Somit sind Tötungen/ Verletzungen von Individuen und Beschädigungen/ Zerstörungen von Entwicklungsformen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.  |  |  |

Seite 70 | 116 Institut *biola* 

Die Umsetzung des Vorhabens führt für die genannte Art teilweise zum Verlust des Lebensraumes. Der Raumbedarf der Art beträgt 100 bis 700 m² (FLADE 1994). Erfolgt die Nahrungssuche außerhalb des Röhrichts, liegt diese Fläche unter 200 m². Mit Aufwertung des Speckgrabenkorridors, inkl. der Sicherung des Röhrichts durch Speisung mit Regenwasser (BIOTA 2021) bleiben in diesem Bereich Brutplätze erhalten. Mit einer Fluchtdistanz von 10 Meter, ist die Art relativ tolerant gegenüber Störungen. Die Errichtung einer Steganlage führt daher nicht zum Verlust geeigneter Bruthabitate.

Durch die Überbauung des Landteils kommt es unweigerlich zu einem Verlust der nördlich gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die dort vorkommenden Individuen. Der Teichrohrsänger errichtet seine Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Im Rahmen der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Optimierung Speckgrabenkorridor" [CEF-4] und im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang bleiben trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichrohrsängers gewahrt. Somit stehen weiterhin geeignete Ausweichflächen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung zur Verfügung. Für die lokale Population ist weiterhin ein gleichwertiges Nistplatzangebot im räumlichen Zusammenhang gegeben.

Institut biola Seite 71 | 116

## 4.2.10 Zwergdommel (Ixobrychus minutus)

| Schutzstatus   |  |   |  |
|--|--|---|--|
| Gefährdungsgrad  ☑ RL D (3)  ☑ RL M-V (1)  |  | Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV<br>Anh. A EG-VO 338/97  | weitere Kriterien  ☐ > 40%   |
| Bestandsdarstellun   | ıg   |   |  |
| Vorkommen im Unte  | ersuchungsraum:  | □ nachgewiesen  | potentiell vorkommend  |
| Transhous or 16.07.709   | Beobachtungen Zwergdommel  in 2020  200  200  in 2020  Untersuchungsraum  Tellschen der Ernichspellenterungen in  Recht Germannen  Index von der Ernichspellenterungen in  Recht Germannen  Untersvammen  Untersvammen  Licht Germannen  Hotel Warnen  Licht Germannen  Licht Germanne | entsprechend den Krit Brutverdacht. Darüber Revier im Bereich de den. Im Jahr 2020 gak zone des Warnowqua im Betrachtungsraun 2020). (siehe auch Kapitel 8, | etätigten Beobachtungen, besteht terien nach SÜDBECK et al. 2005 ein r hinaus kann für 2019 ein weiteres es "Stadtparks" angenommen werde es eine Verschiebung hin zu Ufertriers. Aktuell konnte ein Weibchen in festgestellt werden (ORTLIEB Karte 1) |
| ORTLI  | htbereich 2019 und 2020 (<br>EB 2020)  |   |  |
| Abgrenzung der loka  |  |   |  |
| Bewertung des Erha<br>gen):<br>Insgesamt ergibt sic  | h folgender Erhaltungszustand  | Population (Kriterien Population: : ☐ A (hervorragend) ☐ B  | n, Habitatqualität, Beeinträchtigun- i (gut) 🛛 C (mittel bis schlecht)   |
|  | tens der Verbotstatbestände  |   |  |
| [NatKo] Naturschutz<br>[AFB-V4] Bauzeiten<br>[AFB-V6] Ausweisur  |  | ne Ausgleichsmaßnahmen (  | CEF):  |
| nommen sind Tötur  |  | dung mit Zerstörung von Fo  | 4 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-<br>ortpflanzungs- und Ruhestätten):<br>twicklungsformen   |
| Das Verletzungs- ode<br>Zerstörung von Entw  |  | die Individuen signifikant bzw.   | . das Risiko der Beschädigung oder   |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG<br>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-  |  |   |  |
|  | Verschlechterung des Erhaltun  | ngszustandes der lokalen Pop  | ulation  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): |  |   |  |
| 0 0  | Zerstörung von Fortpflanzungs-<br><sub>Nein</sub>  | oder Ruhestätten  |  |
| •  | Zusammenhang mit der Schäc<br>Nein   | ligung von Fortpflanzungs- ode  | er Ruhestätten nicht auszuschließen  |
|  | n wird im räumlichen Zusamme<br>Nein   |   |  |
| Ja ⊠1  | eichsmaßnahmen (CEF) erforde<br>Nein   |   |  |
|  | le Feststellung der artenschunde nach § 44 Abs. 1 i. V. m. A   |   | stande   |
| Die verbolstatbesta  | nde nach § 44 Abs. 1 i. V. m. A  | มร. ว อเหลเอยาเน  |  |

Seite 72 | 116 Institut biola

|             | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
|-------------|--|
| $\boxtimes$ | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |
| Baubedingt   | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Zwergdommel. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt                              | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche bzw. im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, da Brut- und Nahrungsplätze nicht beeinträchtigt werden und die ansässigen Tiere bereits an eine gewisse Störwirkung gewöhnt sind.  |  |  |
| Störungsverbot ge  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |
| Baubedingt   | Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vögel) erfolgt keine erhebliche Störung.  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt                              | Die Brutplatzwahl erfolgt an Gewässern, mit relativ kleinen Schilfrändern und häufig in Bereichen mit menschlicher Nutzung (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1987, KURTH & FABIAN 2020). SABATHY (1998) und SCHECKENHOFER (2013) beschreiben, dass die Zwergdommel sehr tolerant gegenüber anthropogenen Störungen ist. Die Art hat keine festgelegten Brutplätze, was auch die Ergebnisse der Beobachtungen von 2019 und 2020 (ORTLIEB 2020) bestätigen.  Zur Vermeidung von anlagenbedingten Störungen wurde im Rahmen der Voruntersuchungen ein Abstand von 50 Meter von Gebäuden und Wegen zum binnenseitigen Rand des Uferröhrichts gefordert. Diese Forderung wurde bei der Planung des Warnowquartiers berücksichtigt. Darüber hinaus schirmen geplante und bestehende Gehölze den Röhrichtsaum im Bereich des Warnowquartiers ab. Die aktuelle Nutzung des bestehenden Weges verursacht nachweislich keine Störwirkung.  Grundsätzlich hat die geplante Steganlage das Potential, eine Störwirkung auf die Art zu entwickeln. Als Fluchtdistanz wird von FLADE (1994) 10 bis 50 Meter angegeben. Gassner et al. (2010) legen einen Störabstand von 50 Meter fest. Der Sichtschutz, der sich aus dem Schilf ergibt, vermag die Fluchtdistanz zu reduzieren. Teilweise wurden Bruten in 3 bis 10 Meter Entfernung zu häufig frequentierten baulichen Anlagen beobachtet (SABATHY 1998, SCHECKENHOFER 2013). Auf dieser Grundlage zur Bewertung erfolgte die Ermittlung abgestufter Störradien (siehe Abbildung 5). Dabei wurde auch der geplante Steg innerhalb des Stadtparks mit einbezogen. |  |  |

Institut bioła Seite 73 | 116

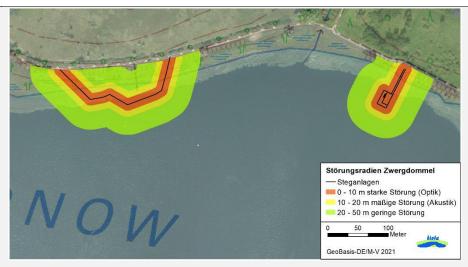


Abbildung 4: Störradien, die sich aus der Nutzung der Stege ergeben.

Im Rahmen der Vorprüfungen hinsichtlich der Vermeidung einer erheblichen Störung durch die Stege wurde durch die Umweltplan GmbH (mdl. Mitteilung) ein Rückbau des bestehenden Stegs am westlichen Rand des "Stadtparks" festgelegt. So wird ein zusammenhängender, störungsarmer Bereich geschaffen.

Aufgrund der häufigen Nutzung des Gebietes, die durch die Umgestaltung der Fläche noch verstärkt wird, sind die Schilfbereiche vor weiteren Störungen zu schützen. Die Röhrichtbereiche beiderseits des geplanten Steges des Warnowquartiers innerhalb der Geltungsgrenzen des B-Plans sind als Ruhezone [AFB-6] auszuweisen und von jeder weiteren Planung auszuschließen. Die Böschung zum Besucherweg sollte ebenfalls von jeder Nutzung befreit werden. Hierzu kann eine entsprechende Beschilderung angebracht werden, um Besucher auf die Besonderheiten des Bereiches hinzuweisen.

Um die Störung durch die geplante Steganlage so gering wie möglich zu halten, sind zur Verringerung von visuellen Störungseffekten die Glasfronten so zu gestalten, dass Reflexionen minimiert werden. Darüber hinaus vermögen angebrachte Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel zu verhindern [AFB-V7].

Durch den Bau der Steganlagen reduzieren sich mögliche Bruthabitate der Art um ca. 0,8 ha. Da die Art jedoch einerseits eine Toleranz gegenüber Störungen aufweist (s.o.) und andererseits eine Reduktion der land- und wasserseitigen Störungen durch die o.g. Maßnahmen erfolgt, ist zusammenfassend keine Erheblichkeit gegeben.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

|                     | •               | ·  |
|---------------------|-----------------|--|
|                     |                 | Durch die Bauarbeiten, insbesondere des Steges, können Fortpflanzungsstätten der Zwerg-          |
| Bau                 | Baubedingt      | dommel zerstört werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V4] Bauzeitenregelung (Vö-             |
|                     |                 | gel) wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.                                      |
| Anlageb<br>Betriebs | Anlagahadingt   | Die Art benötigt zur Brutzeit nach FLADE (1994) ca. 0,2 - 3 ha (Koloniebildung). Eine dauerhafte |
|                     | ο ,             | Aufgabe des Brutplatzes bzwreviers ist, aufgrund der bereits bestehenden Störungen und           |
|                     | Betriebsbedingt | den beschriebenen Maßnahmen, nicht gegeben.  |

Seite 74 | 116

# 4.2.11 Bodenbrüter

### **Relevante Arten**

Fitis, Jagdfasan, Rohrammer, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp

#### Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Fitis
Jagdfasan
Rohrammer
Rotkehlchen
Sumpfrohrsaenger
Zilpzalp

(siehe auch Kapitel 8, Karte 1)

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die nördlich gelegenen Grünflächen, die westlichen Gebiete (Hechtgrabenniederung, Primelberg) und die östlich gelegenen Bereiche (Zingelwiese) begrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V3] Störungsarme Abend- und Nachtbeleuchtung

[AFB-V4] Bauzeitenregelung Brutvögel

[AFB-V5] Schonendes Grünflächenmanagement zum Schutz von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

□ Ja ☑ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Ja ☐ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

□ Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☐ Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Institut biola Seite 75 | 116

|             | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
|-------------|--|
| $\boxtimes$ | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG  |   |  |  |
|---|---|--|--|
| Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) |   |  |  |
| Baubedingt Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkun signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.                           |   |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt  | Während der Nutzung der Anlage als Wohn- und Verkehrsfläche kommt es zu keiner Erhöhung signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen, denn die Arten finden vor allem in den Krautsäumen und den Offenlandbereichen im Bereich des Speckgrabens sowie teilweise auch in den Grünanlagen des Geltungsbereichs ihren Lebensraum.   |  |  |
| Störungsverbot ger  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |
| Baubedingt  | Während der Bautätigkeiten können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlich werdenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V4] erfolgt keine erhebliche Störung.  |  |  |
| Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt  | Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Unter Berücksichtigung eines schonenden Grünflächenflächenmanagements auf den Flächen Stadtgrün und den naturnahen Grünflächen [AFB-V5] sowie störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB-V3] erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen, die den Vorhabenbereich und die unmittelbare Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln. |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N   | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbogem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)  |  |  |
| Baubedingt  | Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V4] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016).   |  |  |
| Anlagebedingt   | Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt für die genannten Arten nach Beendigung der Brutperiode (LUNG 2016). Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen dieser Artengilde. Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [CEF-4] "Optimierung Speckgrabenkorridor" im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden im räumlichen Zusammenhang befindlichen Lebensräumen bleiben trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewahrt.                                |  |  |

Seite 76 | 116 Institut biola

### 4.2.12 Freibrüter

### **Relevante Arten**

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig

### Bestandsdarstellung

Amsel
Buchfink
Dorngrasmuecke
Elster
Fitis
Gartengrasmuecke
Gelbspoetter
Gruenfink
Heckenbraunelle
Klappergrasmuecke
Moenchsgrasmuecke
Nachtigall
Ringeltaube
Singdrossel
Stieglitz
Zaunkoenig

□ nachgewiesen □ potentiell vorkommend

Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2019 nachgewiesen werden: Amsel (6); Buchfink (2), Dorngrasmücke (2), Elster (1), Gartengrasmücke (2), Gelbspötter (3), Grünfink (1), Heckenbraunelle (6), Klappergrasmücke (2), Mönchgrasmücke (8), Nachtigall (1), Ringeltaube (3, mit Brutnachweis), Singdrossel (1), Stieglitz (1), Zaunkönig (4).

(siehe auch Kapitel 8, Karte 1)

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die nördlich gelegenen Grünflächen, die westlichen Gebiete (Hechtgrabenniederung, Primelberg) und die östlich gelegenen Bereiche (Zingelwiese) begrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: 

A (hervorragend) 

B (gut) 

C (mittel bis schlecht)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V3] Störungsarme Abend- und Nachtbeleuchtung

[AFB-V4] Bauzeitenregelung Brutvögel

[AFB-V5] Schonendes Grünflächenmanagement zum Schutz von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☐ № Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☑ Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Ja Neir

□ Ja

Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Ja ☑ Nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Institut biola Seite 77 | 116

| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |  |  |
|--|--|--|
|  | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |  |
| $\boxtimes$  | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |  |

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  | Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |  |
| Baubedingt   | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Artengilde. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Unter Berücksichtigung eines schonenden Grünflächenflächenmanagements auf den Flächen Stadtgrün und den naturnahen Grünflächen [AFB-V5] sowie störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB –V3] erfolgt keine erhebliche Störung von Arten, die den Vorhabenbereich und die unmittelbare Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln.  |  |  |  |
| Störungsverbot ge  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |  |
| Baubedingt   | Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme [AFB –V4] ausgeschlossen. Eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen hat zudem keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation.   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Unter Berücksichtigung einer störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB-V3], insbesondere im Bereich der im Geltungsbereich vorgesehenen Flächen für Biotop- und Artenschutz erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen, die Gehölze im Vorhabenbereich und in der unmittelbaren Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln.   |  |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbogem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) |  |  |  |  |
| Baubedingt   | Durch die Bauzeitenregelung [AFB –V4] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016).   |  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt  | Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen. Die Gilde der Freibrüter errichtet ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Im Rahmen der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [CEF-4] "Optimierung Speckgrabenkorridor" und im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang (ORTLIEB 2020) bleiben trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten gewahrt. Im Umfeld existiert dann ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen. |  |  |  |

Seite 78 | 116

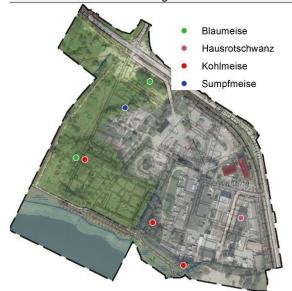
## 4.2.13 Höhlenbrüter

### **Relevante Arten**

Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Sumpfmeise

### Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:



☐ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2019 nachgewiesen werden: Blaumeise (2), Hausrotschwanz (1), Kohlmeise (3, mit Brutnachweis), Sumpfmeise (1)

(siehe auch Kapitel 8, Karte 1)

Abgrenzung der lokalen Population:

Die lokalen Populationen werden auf die nördlich gelegenen Grünflächen, die westlichen Gebiete (Hechtgrabenniederung, Primelberg) und die östlich gelegenen Bereiche (Zingelwiese) begrenzt.

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):

Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V3] Störungsarme Abend- und Nachtbeleuchtung

[AFB-V4] Bauzeitenregelung Brutvögel

[AFB-V5] Schonendes Grünflächenmanagement zum Schutz von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

[CEF-3] Anbringen von Nistkästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☐ ☑ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Ja Nei

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Institut biola Seite 79 | 116

| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |  |  |
|--|--|--|
|  | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |  |
| $\boxtimes$  | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |  |

|  | △ trenerring to (arterischatzrechtliche Frahang ender mennit)  |  |  |
|--|--|--|--|
| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG |  |  |  |
| _  | etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)  |  |  |
| Baubedingt   | Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für die genannten Arten die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Höhlenbrüter.  Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V4] ausgeschlossen werden.  |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt                              | Unter Berücksichtigung eines schonenden Grünflächenflächenmanagements auf den Flächen Stadtgrün und den naturnahen Grünflächen [AFB-V5] sowie störungsarmer Abend- und Nachtbeleuchtung [AFB –V3] erfolgt keine erhebliche Störung von Arten, die den Vorhabenbereich und die unmittelbare Umgebung nach Abschluss der Bauarbeiten wiederbesiedeln.  |  |  |
| Störungsverbot ge  | m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG   |  |  |
| Baubedingt   | Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.   |  |  |
| Anlagebedingt,<br>Betriebsbedingt                              | Das Plangebiet befindet sich in einem durch unterschiedliche Einflüsse geprägten städtischen Raum. Neben einer erhöhten Lärmbelastung durch Gewerbe und Straßenverkehr, existieren Störungen durch Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsmittel. Bei den genannten Arten handelt es sich jedoch um wenig störungsempfindliche Spezies, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Höhlenbrüter auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzen. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [CEF-3] angeboten.  |  |  |
| gem. § 44 Abs.1 N  | Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbo gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)  |  |  |
| Baubedingt<br>Anlagebedingt<br>Betriebsbedingt                 | Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und des Gebäudeabrisses im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten der Höhlenbrüter gegeben. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Baumhöhlen- und Gebäudebrüter sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen [CEF3]. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V4] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [CEF3] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengilde gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen. |  |  |

Seite 80 | 116 Institut *biola* 

| 4.2.14 Nahrungsgäste   |  |  |
|--|--|--|
| Relevante Arten  |  |  |
| Buntspecht, Kuckuck, Nebelkrähe  |  |  |
| Bestandsdarstellung  |  |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend   |  |  |
| Die drei oben aufgeführten Arten wurden als Nahrungsgäste im Gebiet kartiert.  |  |  |
| Abgrenzung der lokalen Population:   |  |  |
| Die lokalen Populationen werden auf die nördlich gelegenen Grünflächen, die westlichen Gebiete (Hechtgrabennie-  |  |  |
| derung, Primelberg) und die östlich gelegenen Bereiche (Zingelwiese) begrenzt.   |  |  |
| Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigun-  |  |  |
| gen):  |  |  |
| Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)  Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |  |
|  |  |  |
| Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine   |  |  |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen |  |  |
| Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder   |  |  |
| Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  |  |  |
| □ Ja Nein  |  |  |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG<br>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-  |  |  |
| derungszeiten  |  |  |
| Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  ☐ Ja ☑ Nein   |  |  |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):     |  |  |
| Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  |  |  |
| Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-   |  |  |
| Ben S Note:  |  |  |
| ☐ Ja ☑ Nein Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt   |  |  |
| ☑ Ja ☐ Nein  |  |  |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☐ Nein  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände  |  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG   |  |  |
| treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)   |  |  |
|  |  |  |

Institut bioła Seite 81 | 116

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG   |   |  |  |
|--|---|--|--|
| _  | Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)   |  |  |
| Baubedingt   | Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.   |  |  |
| Anlagebedingt  | Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.   |  |  |
| Betriebsbedingt  | Während des Betriebs der Anlage kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.  |  |  |
| Störungsverbot gen   | n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG  |  |  |
| Baubedingt   | Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gehen die überplanten Bereiche als Nahrungs-<br>flächen und Ruheräume weitgehend verloren. Die Störungen bei der Nahrungssuche sind auf-<br>grund ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten als unerheblich anzusehen.                |  |  |
| Anlagebedingt  | Unter Berücksichtigung des territorial eng begrenzten Bereiches des Vorhabens und des Angebotes von ausreichend großen Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang erfolgt keine gravierende Reduzierung der Möglichkeiten zum Nahrungserwerb der betroffenen Arten. |  |  |
| Störungen während des Betriebs der Anlage wirken auf die Arten lediglich bei der Nahrung Betriebsbedingt suche. Im unmittelbaren Umfeld sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhande sodass die Störungen sowohl für Individuen als auch auf Populationsebene nicht erheblich is |   |  |  |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)                                 |   |  |  |
| Baubedingt   | Als Nahrungsgäste erfahren diese Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf ihre Fortpflanzungsstätten, da diese außerhalb des Projektgebietes liegen.  |  |  |
| Anlagebedingt  | Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.   |  |  |
| Betriebsbedingt Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.  |   |  |  |

Seite 82 | 116

# 5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 6 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen des Baus "Warnowquartier".

Tabelle 6: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

| Nr.         | Bezeichnung   | Artengilden  |
|-------------|---|--|
| [NatKo]     | Naturschutzfachliche Koordination   | alle betreffenden Arten und Artengilden                            |
| [AFB-V1]    | Baumkontrolle   | Fledermäuse  |
| [AFB-V2]    | Gebäudekontrolle  | Fledermäuse  |
| [AFB-V3]    | Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nacht-<br>beleuchtung  | Fledermäuse, alle Vogelgilden, Fischotter,<br>Nachtkerzenschwärmer |
| [AFB-V4]    | Bauzeitenregelung (Vögel)   | alle Vogelgilden   |
| [AFB-V5]    | Schonendes Grünflächenmanagement  | Vogelgilden der Boden- und Gehölzbrüter                            |
| [AFB-V6]    | Ausweisung von Ruhezonen  | Vogelgilde der Röhrichtbrüter                                      |
| [AFB-V7]    | Verringerung von visuellen Störungeffekten  | Vogelgilde der Röhrichtbrüter                                      |
| [AFB-V8]    | Aussetzen der Bauarbeiten zur Nachtzeit   | Fischotter   |
| [AFB-CEF-1] | Ersatzhabitate Baumquartiere Fledermäuse  | Fledermäuse  |
| [AFB-CEF-2] | Ersatzhabitate Gebäudequartiere Fledermäuse   | Fledermäuse  |
| [AFB-CEF-3] | Anbringen von Nistkästen (Höhlenbrüter)   | Höhlenbrüter   |
| [AFB-CEF-4] | Optimierung Speckgrabenkorridor   | alle Vogelgilden   |
| [AFB-CEF-5] | Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich | Nachtkerzenschwärmer   |

Institut biola Seite 83 | 116

# 5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Für den Bau des "Warnowquartiers" ist als generelle Maßnahme die **[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination** aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

| [NatKo] Naturschutzfac | hliche Koordination  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Artengruppen           | alle Artengruppen  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Konflikt               | Durch den Bau des Warnowquartiers können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 N 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnamen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und Konflikte zw schen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase ekennen zu können, ist eine naturschutzfachliche Koordination durchzuführen.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Umfang und Lage        | gesamter Baubereich  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beschreibung           | Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich (ökologische Baubegleitung). Es wird hierbei empfohlen einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter zu wählen, der die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden überwacht. Durch diesen erfolgt eine Einweisung der Baufirma hinsichtlich der Maßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffes. |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Durchführung           | □ vor Baubeginn    □ mit Baubeginn    □ mit Bauabschluss   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Seite 84 | 116 Institut biola

# 5.2 Vermeidung

Im Folgenden finden sich die Maßnahmenblätter für die in Kapitel 3 betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

| [AFB-V1] Baumkontrolle |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Maßnahmentyp           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Artengilden            | Fledermäuse  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Konflikt               | ei Eingriffen mit Entnahme von Alt- und Totholz in den betroffenen Gehölzen können ewohnte und potentielle Habitate von Fledermäusen zerstört werden.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Umfang und Lage        | Baumbestände im oder – wenn nötig – in unmittelbarer Nähe des Planbereichs   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beschreibung           | Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder einer (damit verbundenen) Tötung oder Verletzung von Fle- dermäusen ist bei Eingriffen in den Gehölzbestand eine ökologische Begutachtung not- wendig. Der externe Spezialist untersucht betroffene Alt- oder Totholzbestände (Durch- messer größer als 15 cm) auf eine potentielle Eignung als Habitat für Fledermäuse.  Bei Positivfunden von Fledermäusen in Baumhöhlen und Spaltenstrukturen müssen die   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                        | Tiere umgesiedelt und die Wiederansiedlung betroffener Strukturen mittels Vergrämungsmaßnahmen (Verschließen von Höhlen z.B. durch Vorspannen von Folien) verhindert werden. Die Umsiedelung in künstliche Quartiere erfolgt möglichst nahe am ursprünglichen Habitatstandort und unter Berücksichtigung geeigneter Bedingungen. Zudem ist die Bewahrung der ökologischen Kontinuität (Erhaltung der Habitatfunktion) zu gewährleisten. Die Umsiedlung ist vor Umsetzung der Maßnahme mit der zuständigen UNB abzustimmen. |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Risikomanagement       | Es ist ein entsprechendes Protokoll mit Fotodokumentation unaufgefordert der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Durchführung           | ☑ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| [AFB-V2] Gebäudekontro |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Maßnahmentyp           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Artengilden            | Fledermäuse  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Konflikt               | Es fanden sich im Gebäudebestand im NO des Plangebietes Hinweise auf Balzquartiere von Zwergfledermäusen. Weitere Quartiere wurden nicht festgestellt. Methodisch bedingt, sind diese aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Rahmen von notwendigen Abrissarbeiten kann es zu einer Tötung/ Verletzung von Individuen kommen.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Umfang und Lage        | Gebäudealtbestand NO Plangebiet (Bauhof)   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beschreibung           | Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen im Zusammenhang mit Abrissarbeiten, sind die betroffenen Gebäude im Plangebiet durch eine sachkundige Person vorab zu begutachten und auf Fledermausbesatz zu prüfen.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                        | Bei Nachweisen sind in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün Maßnahmen zum Schutz der Arten zu ergreifen (z. B. Bauzeitenbeschränkung/Anpassung Abrisskonzept/Umsiedlung)   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Institut bioła Seite 85 | 116

| Risikomanagement |                 | des Protokoll mit Fotodoku<br>utzbehörde zu übergeben. | mentation unaufgefordert der zuständi- |
|------------------|-----------------|--|--|
| Durchführung     | □ vor Baubeginn | ⊠ mit Baubeginn  | mit Bauabschluss                       |

| [AFB-V3] Störungsarme | e Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung   |
|-----------------------|--|
| Maßnahmentyp          |  |
| Artengilden           | Fledermäuse und Vogelgilden der Boden-, Frei- und Röhrichtbrüter, Fischotter und Nachtkerzenschwärmer  |
| Konflikt              | Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Starke Lichtemissionen von Beleuchtungseinheiten können Beunruhigung und Scheuchwirkungen bei den im Umgebungsbereich brütenden Vogelarten (insbesondere dämmerungs- und nachtaktive Arten) hervorrufen, die ggf. eine Vergrämung aus geeigneten Bruthabitaten bedingt. Auch im Bereich jagende lichtempfindliche Fledermäuse können gestört oder in Gefahrenbereiche (Verkehrswege) gelockt werden. Der Fischotter kann während der Migration entlang der Warnow durch eine zu starke Beleuchtung gestört und abgeschreckt werden. Nachtkerzenschwärmer hingegen können durch die Beleuchtung angezogen werden und in ihrer Lebensweise gestört werden. |
| Umfang und Lage       | alle Beleuchtungseinheiten im Planbereich (öffentlicher Bereich) – insbesondere im Bereich des Speckgrabenkorridors (östliche Grenze) sowie in den Uferbereichen   |
| Beschreibung          | Zur Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität und damit der Vermeidung einer erheblichen Störung sind alle Beleuchtungseinheiten im Planbereich (öffentlicher Raum) entsprechend zu gestalten. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen, das mit dem Amt für Stadtgrün final abzustimmen ist. Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen:  • Begrenzung von Lichtkegeln auf zu beleuchtende Objekte  |
|                       | <ul> <li>Bodennahe, gerichtete Beleuchtung mit Abschirmung nach oben bzw. auch in<br/>Bereiche, die nicht beleuchtet werden müssen (Verwendung abgeschirmter<br/>Leuchten mit geschlossenem Gehäuse)</li> </ul>  |
|                       | Ausschluss von Bäumen aus dem Beleuchtungskegel  |
|                       | <ul> <li>keine Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-<br/>Bereich) oder mit einer korrelierten Farbtemperatur &gt; 2.700 K</li> </ul>  |
|                       | <ul> <li>Beschränkung der Lichtintensität auf die notwendige Mindestbeleuchtungs-<br/>stärke</li> </ul>  |
|                       | Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung ab 23:00 Uhr   |
|                       | Hinweise zur Beleuchtung (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019)  |
| Risikomanagement      | Das abgestimmte Beleuchtungskonzept bedarf keiner systematischen Überwachung, wenn die zu berücksichtigenden Hinweise in den Uferbereichen und im Speckgrabenkorridor eingehalten werden.  |
| Durchführung          | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss   |

Seite 86 | 116

| Maßnahmentyp     |  |
|------------------|--|
|                  |  |
| Art / Artengilde | Alle Vogelgilden   |
| Konflikt         | Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Hierdurch können die Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden.  |
|                  | Hinzu kommt die Möglichkeit, dass durch die Anlage der Zuwegung Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter versehentlich zerstört werden können.  |
| Umfang und Lage  | gesamter Geltungsbereich   |
| Beschreibung     | Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs-<br>und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen<br>der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen.   |
|                  | Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (siehe Tabelle 7). Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten ohne Verzug fortgeführt werden (gilt nur bei Arbeitsbeginn im Herbst eines Jahres). Durch die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit von Baufelden kommen die Flächen für eine Brut nicht mehr in Frage. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und eine damit ggf. verbundene Tötung / Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung von Entwicklungsformen werden somit vermieden. Auch erhebliche Störungen treten dadurch nicht ein. |
|                  | Sollten die Bauarbeiten nach der Brutsaison begonnen worden sein, können aber nicht vor der neueinsetzenden Brutperiode abgeschlossen werden, so sind die Bauarbeiten ohne Verzug fertigzustellen. Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeit bzw. der potentiellen Bauzeit sind möglich. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.   |
|                  | Eine Ausnahme mit Baubeginn innerhalb der Brutzeiten muss mit dem Amt für Stadtgrün abgestimmt werden. In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sind dann, falls erforderlich, aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedlung der bodenbrütenden Vogelarten im Baubereich zu verhindern.   |
|                  | Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Der mögliche Zeitraum für eine Baufeldfreimachung im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach:  |
|                  | Röhrichtgürtel: 15. September bis 29. Februar.   |
|                  | Gehölze: 01. Oktober bis 29. Februar.  |
|                  | Gebäude: 01. Oktober bis 29. Februar.  |
|                  | Ein vorzeitiger Baubeginn ist mit der Naturschutzfachlichen Koordination und dem Amt für Stadtgrün abzustimmen.  |
| Risikomanagement | Durch eine Umweltbaubegleitung [NatKo] wird sichergestellt, dass die Regelungen eingehalten und umgesetzt werden.  |
| Durchführung     | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Bauabschluss   |

Institut bioła Seite 87 | 116

Übersicht über die Brutzeiträume der nachgewiesenen Vogelarten nach SÜDBECK et al. (2005) Tabelle 7:

| Art                   | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| Blaukehlchen          |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Drosselrohrs.         |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Schilfrohrsän-<br>ger |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Teichhuhn             |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Teichrohrs.           |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Zwergdommel           |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Röhricht              |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Amsel                 |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Blaumeise             |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Buchfink              |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Dorngrasm.            |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Elster                |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Feldsperling          |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Fitis                 |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Gartengrasm.          |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Gelbspötter           |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Gimpel                |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Grünfink              |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Heckenbrau-<br>nelle  |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Jagdfasan             |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Klapper-<br>grasm.    |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Kohlmeise             |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |
| Mönchgrasm.           |     |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |

Institut bioła Seite 88 | 116

| Art                 | J | Jan |  | Feb |  | Mär |  | Apr |  | Mai |  | Jun |  | Jul |  | Aug | 5 | Sept |  | Okt |  | Nov | [ | Dez |  |  |
|---------------------|---|-----|--|-----|--|-----|--|-----|--|-----|--|-----|--|-----|--|-----|---|------|--|-----|--|-----|---|-----|--|--|
| Nachtigall          |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Ringeltaube         |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Rohrammer           |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Rotkehlchen         |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Singdrossel         |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Sperber-<br>grasm.  |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Stieglitz           |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Sumpfmeise          |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Sumpfrohrs.         |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Zaunkönig           |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Zilpzalp            |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Gehölze             |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Haussperling        |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Hausrot-<br>schwanz |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |
| Gebäude             |   |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |  |     |   |      |  |     |  |     |   |     |  |  |

Institut *biola* Seite 89 | 116

| [AFB-V5] Schonendes G | rünflächenmanagement  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Maßnahmentyp          |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Artengilden           | Vogelgilden der Boden- und Gehölzbrüter   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Konflikt              | Bei Pflege-/ Unterhaltungsarbeiten in den geplanten Grünflächen (Mahd, Rasenpflege, Gehölzschnitt, Räumarbeiten) können Brutplätze von Boden- und Gehölzbrütern beeinträchtigt werden. Auch kann es zu erheblichen Störungen dieser Arten kommen.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Umfang und Lage       | alle Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf den Grünflächen mit Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche für Biotop- und Artenschutz und Stadtgrün"  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beschreibung          | Mit einer angepassten Grünflächenpflege gemäß § 39 BNatSchG wird der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen berücksichtigt. Hierbei ist der Schutzzeitraum für den Rückschnitt von Gehölzen und Röhrichten (01.März bis 30. September) hervorzuheben. Zudem ist eine angepasste Gestaltung von Grünflächen hinsichtlich Versiegelungsgrad, Regenwasserdurchlässigkeit, standortangepasster Artenauswahl sowie sachkundiger Pflege/ Unterhaltung umzusetzen. Hierbei ist auf den auf Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden/ Pestiziden verzichtet werden. Es ist zweimal jährlich zu mähen, mit der ersten Mahd im Juli und der zweiten Mahd im Oktober. Das Mulchen ist zu minimieren, die Schnitthöhe sollte 12 cm betragen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zudem sollten Blühinseln erhalten bleiben, die nicht gemäht werden und Insekten das Überwintern ermöglichen (Rudolph et al. 2018). |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Risikomanagement      | Da für die Flächen mit Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche für Biotop- und Artenschutz" Pflegekonzepte erstellt werden müssen, ist keine systematische Überwachung erforderlich. Für Flächen mit der Bestimmung "Stadtgrün" ist ebenfalls keine regelmäßige Überprüfung erforderlich, da notwendige Festlegungen getroffen umgesetzt werden   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Durchführung          | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Seite 90 | 116

| [AFB-V6] Ausweisung vo | on Ruhezonen  |
|------------------------|---|
| Maßnahmentyp           |   |
| Artengilden            | Vogelgilden der Röhrichtbrüter  |
| Konflikt               | Durch die geänderte Nutzung des B-Plangebietes kann es zu vermehrten Störungen im Uferbereich der Warnow kommen.  |
| Umfang und Lage        | Röhrichtgürtel der Unterwarnow, inkl. vorgelagerte Bereiche   |
| Beschreibung           | Die Röhrichtbereiche beiderseits des geplanten Steges sind als Ruhezone auszuweisen und von jeder weiteren Planung auszuschließen. Aufgrund der häufigen Nutzung des Gebietes, die durch die Umgestaltung der Fläche noch verstärkt wird, sind die Schilfbereiche vor weiteren Störungen zu schützen.   |
|                        | Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Konzept zur Beruhigung des Röhrichtgürtels am Nordufer der Warnow (UMWELTPLAN 2022b) zu entnehmen. Im Rahmen dieses Konzeptes soll eine gemeinsame Umsetzung artenschutzfachlicher Anforderungen mit dem angrenzenden Vorhaben "Anlage Stadtpark" angestrebt werden.  |
|                        | Eine Schonung des Schilfbereiches wird auch über Änderungen in der B-Planung erreicht. So wird im Stadtparkbereich der Steg nicht mehr in das Schilf, sondern darüber gebaut. Eine Entfernung von Habitatfläche entfällt daher. Außerdem wird der ehemals am Schilfgürtel geplante Weg landeinwärts hinter eine Hecke verlegt, sodass Lärm- und Bewegungsreize stark minimiert werden. Kumulative Effekte mit diesem Projekt entfallen daher. Die Störungsintensität wird im Vergleich zum Ist-Zustand mit einem durchgängig am Ufer verlaufenden Fuß- und Radweg sogar verringert. |
| Risikomanagement       | Um den Erfolg der Maßnahme sowie deren Einhaltung zu kontrollieren, ist ein 3-jähriges Monitoring in Form einer Brutvogelkartierung vorzusehen, um die Entwicklung der Artzusammensetzung des Bereichs zu dokumentieren. Hierbei sind jährlich vier Begehung in der Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen. Bei signifikanten Änderungen der Artzusammensetzung hat eine Abstimmung mit der UNB über das weitere Vorgehen stattzufinden.  |
| Durchführung           | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss  |

Institut bioła Seite 91 | 116

| [AFB-V7] Verringerung v | on visuellen Störungseffekten  |
|-------------------------|--|
| Maßnahmentyp            |  |
| Artengilden             | Vogelgilden der Röhrichtbrüter   |
| Konflikt                | Visuelle Effekte der geplanten Steganlage können im Röhricht brütenden Arten beunruhigen   |
| Umfang und Lage         | Röhrichtgürtel der Unterwarnow, inkl. vorgelagerte Bereiche  |
| Beschreibung            | Zur Verringerung von visuellen Störungseffekten sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine erhebliche Störung von im Röhricht brütenden Arten verhindern. Hierzu sind Glasfronten so zu gestalten, dass Reflexionen möglichst gering sind. Darüber hinaus verhindern Markierungen einen direkten Anflug durch Vögel.  |
|                         | <ul> <li>Färbungen oder flächige Markierungen oder den Einsatz von Glas mit einer ge-<br/>ringen Außenreflexion</li> </ul>   |
|                         |  |
|                         | Darüber hinaus ist die Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden auf ein Minimum zu reduzieren. Außerhalb des Nutzungszeiten sollte keine Lichter auf der Steganlage angeschaltet sein. Zwingend erforderliche Beleuchtung ist davon ausgeschlossen.  |
| Risikomanagement        | Um den Erfolg der Maßnahme sowie deren Einhaltung zu kontrollieren, ist ein 3-jähriges Monitoring in Form einer Brutvogelkartierung vorzusehen, um die Entwicklung der Artzusammensetzung des Bereichs zu dokumentieren. Hierbei sind jährlich vier Begehung in der Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen. Bei signifikanten Änderungen der Artzusammensetzung hat eine Abstimmung mit der UNB über das weitere Vorgehen stattzufinden. |
| Durchführung            | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss   |

Seite 92 | 116

| [AFB-V8] Aussetzen der | Bauarbeiten zur Nachtzeit   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Maßnahmentyp           |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Artengilden            | Fischotter, Fledermäuse   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Konflikt               | Da die Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, können nächtliche Bauarbeiten die Tiere in ihrer Aktivitätszeit stören und die Nutzbarkeit des Gebietes damit herabsetzen.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Umfang und Lage        | Röhrichtgürtel der Unterwarnow inkl. vorgelagerte Bereiche (Fischotter) sowie Schwer-<br>punkträume Fledermäuse im Westen des Vorhabengebietes  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beschreibung           | Während des Nachtzeitraumes (einschließlich eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang) dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden, um Scheucheffekte durch Licht, Lärm und Vibrationen zu vermeiden. |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Risikomanagement       | Durch eine Umweltbaubegleitung [NatKo] wird sichergestellt, dass die Regelungen eingehalten und umgesetzt werden.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Durchführung           | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Bauabschluss  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Institut bioła Seite 93 | 116

# 5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

| Maßnahmentyp                           | ☐ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)  |
|--|---|
| Artengilden                            | Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Große Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr)   |
| Konflikt                               | Sollten im Rahmen des Vorhabens Gehölze mit Stammdurchmessern über 15 cm gefäll werden, bei denen eine Eignung als Fledermausquartier nachgewiesen wurde, ist eir Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.   |
| Umfang und Lage                        | Baumbestände im Eingriffsbereich  |
| Beschreibung                           | Zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölzquartiere Fledermäuse) sind an bestehenden Gehölzbeständen im Eingriffsbereich bzw. dem näheren Umfeld Fledermaus-Ersatzquartiere (Sommerquartiereignung) anzubringen.  Hierbei ist pro Verlust (1-3 potentielle Baumquartiere) ein Ersatzquartierverbund in nach   |
|  | folgend aufgeführter Zusammenstellung anzulegen, wobei aber maximal zwei Er satzquartierverbundbereiche zur Gesamtkompensation erforderlich sind. Die Ersatzquar tiere im Quartierbereich sind lokal zu konzentrieren, wobei die Einzelkästen einen Ab stand von 5-10 m aufweisen und in variierender Exposition (NO/O/SO) ab 3 m Höhe angebracht werden sollten. Die Auswahl des Standortes/Kastenmodells und die Anbrin gung sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit einer sachkundigen Persor abzustimmen. |
|  | <ul> <li>Ersatzquartierverbund</li> <li>1 x Großraumspaltenquartier in Holzleichtbetonbauweise geeignet für kleine und mittlere Fledermausarten (selbstreinigend)</li> <li>2 x Fledermausflachkasten in Holzleichtbetonbauweise mit Spaltenmaß 1,5 2,5 cm (selbstreinigend)</li> </ul>  |
| Anforderung an räum-<br>liche Nähe     | Die Ersatzquartiere werden an Gehölzstrukturen westlich des Eingriffsbereichs ange bracht. Diese befinden sich in unmittelbarem räumlichen Umfeld (50-250 m).   |
| Anforderung an Maß-<br>nahmenstandort: | Es handelt sich um einen etablierten Gehölzbestand, der durch die Anbringung von Fle dermauskästen in seiner Eignung als Quartierstandort aufgewertet wird.   |
| Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit: | Für die meisten Fledermausarten kann eine Entwicklungsdauer von 0-5 Jahren prognos tiziert werden.  |
|  | Nach Runge et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre).   |
| Erfolgswahrschein-<br>lichkeit         | Im Untersuchungsraum wurden durch UMWELTPLAN (2020) potentielle Quartierbäume ausgewiesen aber keine Quartiere in Gehölzen sicher nachgewiesen. Die Ersatzmaß nahme berücksichtigt den Worst-Case-Fall, wodurch die Annahmewahrscheinlichkei dementsprechend nur schwer zu prognostizieren ist, weil abhängig von den tatsächlicher Erfordernissen.   |
| Zielkonflikt                           | -   |
| Risikomanagement                       | Um eine dauerhafte Funktion der Ersatzquartiere und damit der Wirksamkeit der Maß nahme zu gewährleisten, ist ein 3-jähriges Monitoring vorzusehen und die Ergebnisse unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen.   |

Seite 94 | 116

| Eignung als vorge-<br>zogene Ausgleichs-<br>maßnahme: | Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.  |  |  |
|---|--|--|--|
| Durchführung  |  |  |  |
|   |  |  |  |
| [AFB-CEF-2] Ersatzhabita                              | ate Gebäudequartiere Fledermäuse   |  |  |
| Maßnahmentyp  | ☐ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)   |  |  |
| Artengilden   | Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus)   |  |  |
| Konflikt  | Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes wurden innerhalb des Gebäudebestandes Bereiche mit Balzaktivität von Fledermäusen ausgewiesen (Hinweis auf Balzquartiere). Zudem ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass in weiteren Gebäuden Quartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Im Rahmen von Abrissarbeiten ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.  |  |  |
| Umfang und Lage                                       | Gebäudebestand im Eingriffsbereich   |  |  |
| Beschreibung  | Zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere Fledermäuse) sind an Gebäudeneubauten im nordöstlichen Bereich des Planungsraumes im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch eine sachkundige Person Fledermausersatzquartiere anzubringen. Die nachfolgend aufgeführten Ersatzhabitate sind auf zwei Einzelgebäude zu verteilen und in die Fassade zu integrieren. Die Auswahl des Standortes/ Kastenmodells und die Anbringung sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit einer sachkundigen Person abzustimmen. |  |  |
|   | <ul> <li>Ersatzquartiere</li> <li>2 x Fledermausganzjahresspaltenquartier Unterputzsystem mit Einflugblende (selbstreinigend)</li> </ul>   |  |  |
|   | 6 x Fledermausspaltenquartier (Sommer) Unterputzsystem mit Einflugblende (selbstreinigend)   |  |  |
|   | sonst. Hinweise zur Ausführung/Anbringung  |  |  |
|   | <ul> <li>Spaltmaß geeignet für Kleinfledermäuse (1,5 – 2 cm)</li> <li>Anbringung ab 3 m Gebäudehöhe nicht im unmittelbaren Bereich von Fenstern oder sonstigen Licht-/Störquellen</li> <li>Exposition variierend SO/O/SW</li> </ul>  |  |  |
|   | Das Anbringung der Ersatzkästen ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.   |  |  |
| Anforderung an räum-<br>liche Nähe                    | Die Ersatzquartiere werden im selben räumlichen Umfeld angebracht, in dem sich auch im Rahmen der Untersuchung durch UMWELTPLAN (2020) Hinweise auf Balzquartiere von Zwergfledermäusen fanden bzw. Gebäudequartiere weiterer Fledermausarten nicht grundsätzlich auszuschließen sind.   |  |  |
| Anforderung an Maß-<br>nahmenstandort:                | Im Rahmen der Kompensation werden Ersatzquartiere gewählt, die den Habitatansprüchen der relevanten Arten gerecht werden. Entscheidend hierfür ist vorwiegend der Kastentyp mit geeignetem (geringem) Spaltmaß. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Störanfälligkeit der betroffenen Arten gegenüber Licht und Lärm ist eine Integration innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoll möglich.  |  |  |
| Entwicklungsdauer<br>bis zur Wirksamkeit:             | Die betroffenen Fledermausarten besiedeln oft bereits in der ersten Aktivitätssaison unmittelbar nach Installation der Ersatzquartiere und ihre Eignung wurde in zahlreichen Projekten belegt. Die Enzwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen.   |  |  |

Institut bioła Seite 95 | 116

|   | Nach Runge et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)   |  |
|---|--|--|
| Erfolgswahrschein-<br>lichkeit                        | Hoch - Sehr hoch   |  |
| Zielkonflikt  | Durch fehlerhaften Einbau und die Auswahl des falschen Kastentyps, kann die Integration in das Wärmeverbundsystem zur Ausbildung von Wärmebrücken und damit verbunden zu Bauschäden führen. Von Herstellerseite werden mittlerweile aber voll gedämmte Kastensysteme angeboten, die eine Freigabe für den Einbau in WDVS besitzen. Wärmebrücken können hierdurch vermieden werden. Die Quartiere sind durch Fachfirmen nach Herstellerhinweisen zu installieren. |  |
|   | Eine Verschmutzung der Gebäudefassade ist aufgrund der geringen Kotmengen, die in trockener Form abgegeben werden, als unerheblich einzustufen.  |  |
| Risikomanagement                                      | Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch ist ein 3-jähriges Monitoring vorzusehen und die Ergebnisse unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen.   |  |
| Eignung als vorgezo-<br>gene Ausgleichsmaß-<br>nahme: | Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.  |  |
| Durchführung  | ☐ vor Baubeginn ☐ mit Bauabschluss   |  |

Seite 96 | 116

| Maßnahmentyp    | ☐ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)   |  |
|-----------------|--|--|
| Artengilden     | Höhlenbrüter   |  |
| Konflikt        | Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen als auch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten gegeben. Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.   |  |
| Umfang und Lage | Insgesamt sind 18 Nisthilfen im Bereich des Warnowquartiers anzubringen:   |  |
|                 | Gehölzbrüter   |  |
|                 | Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres Nistkästen im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen. Hierbei sollen Gehölze entlang des Speckgrabens und der Gehölzriegel im Norden des zukünftigen BUGA-Parks verwendet werden. Die Nisthilfen sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen.                                    |  |
|                 | → Feldsperling zwei Nisthilfen mit 36 mm Einflugloch, Mehrfachkästen möglich   |  |
|                 | → Sumpfmeise zwei Nisthilfen mit 26 - 28 mm Einflugloch  |  |
|                 | Geplante Neubauten (Gebäudebrüter):  |  |
|                 | Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres Nistkästen im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen. Die Nisthilfen sind als gebäudeintegrierte Nistkästen an den neu geplanten Gebäuden des Warnowquartiers anzubringen. Diese sind in einer schattigen, südostexponierten Lage in mindestens 2 m Höhe leicht nach vorn geneigt anzubringen. |  |
|                 | → Hausrotschwanz zwei Nisthilfen mit 32 - 34 mm Einflugloch  |  |
|                 | → Haussperling vier Nisthilfen mit 30 mm Einflugloch, Mehrfachkästen möglich   |  |
|                 | → Kohlmeise sechs Nisthilfen mit 30 mm Einflugloch   |  |
|                 | → Blaumeise zwei Nisthilfen mit 26 - 28 mm Einflugloch   |  |

Institut bioła Seite 97 | 116

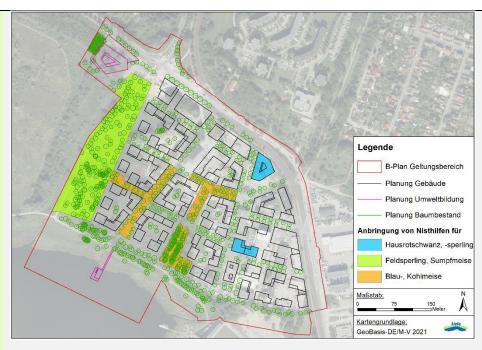


Abbildung 5: Areale zur Anbringung von Nisthilfen.

### **Beschreibung**

Als Ausgleich für die entfallenden Brutplätze der Höhlenbrüter sind vor der Brutzeit des Jahres des Baubeginns Nistkästen in doppelter Anzahl der nachgewiesenen Reviere in räumlicher Nähe zum alten Revierstandort (max. 1 km) anzubringen.

Hinsichtlich der gehölzgebundenen Höhlenbrüter (Feldsperling, Sumpfmeise) sind als Standorte Bäume zu wählen, die außerhalb der Bebauung liegen und dauerhaft erhalten bleiben. Dies ist im Bereich des Speckgrabens sowie des Gehölzriegels in Nordwesten des Geltungsbereichs möglich. Die Arten Blaumeise und Kohlmeise nutzen häufig städtische Bereiche. Hier können die Nistkästen an Bäumen zwischen den geplanten Gebäuden oder auch an den Gebäuden selbst angebracht werden. Die Nisthilfen sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der wetterabgewandten Seite (Südwest bis Südost) zu positionieren. Zudem ist gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter zu gewährleisten. Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen zu verwenden

Für Höhlenbrüter, die Nistplätze an Gebäuden annehmen (Hausrotschwanz, Haussperling), sind gebäudeintegrierte Nistkästen an den geplanten Neubauten anzubringen. Auch hier ist eine Südexposition des Einflugloches zu beachten. Die Nisthilfen der entsprechenden Arten sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Altnestern).

Bei Nistkästen ist entsprechend Runge et al. (2010) von einer kurzen Entwicklungszeit (0-5 Jahre) auszugehen. Sollte jedoch ein längerer Zeitraum (>5 Jahre) zwischen dem Verlust der Fortpflanzungsstätte, also dem Abriss der Gebäude und dem Anbringen der Nistkästen vergehen, geht die Funktion der Lebensstätten dauerhaft verloren. In diesem Fall sind die Nistkästen entweder im Bereich der angrenzenden Bebauungen anzubringen. Alternativ dazu können in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung übergangsweise an noch aufzustellende Gerüste entsprechende Nisthilfen angebracht werden.

## Anforderung an räumliche Nähe

Die Ersatzquartiere werden im räumlichen Umfeld angebracht.

Seite 98 | 116

| Anforderung an Maß-<br>nahmenstandort:      | Bei den Arten handelt es sich wenig störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens angebotenen Nisthilfe annimmt. |  |
|---|---|--|
| Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit:      | Nach Runge et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)  |  |
| Erfolgswahrschein-<br>lichkeit              | Hoch - Sehr hoch  |  |
| Zielkonflikt                                | -   |  |
| Risikomanagement                            | Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch ist ein 3-jähriges Monitoring vorzusehen und die Ergebnisse unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen.  |  |
| Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: | Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.   |  |
| Durchführung                                |   |  |

Institut bioła Seite 99 | 116

# [AFB-CEF-4] Optimierung Speckgrabenkorridor

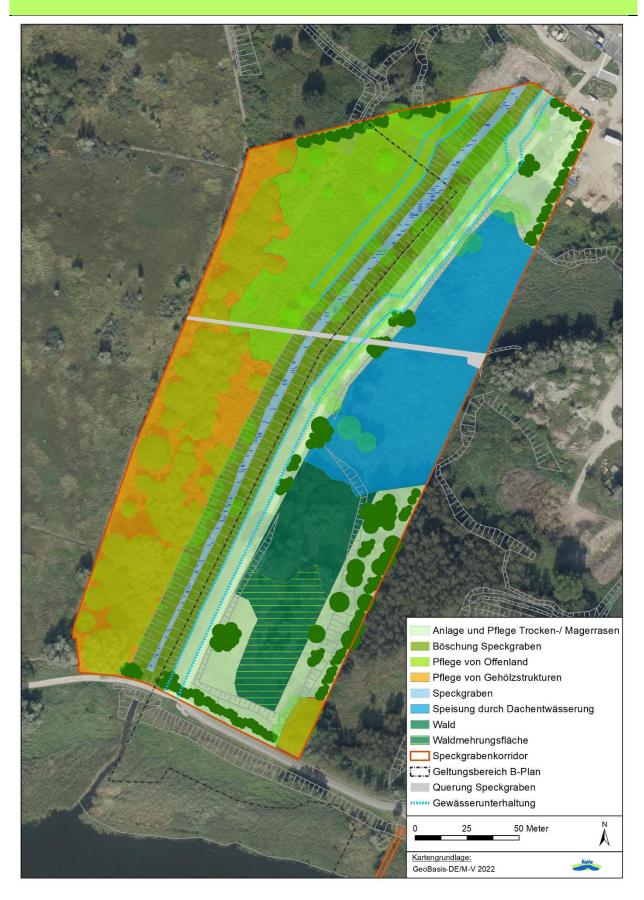


Abbildung 6: Planung zur Optimierung des Speckgrabenkorridors

Seite 100 | 116 Institut bioła

| Maßnahmentyp    | ☐ Vermeidungsmaßnahme   | ⊠ Ausgleichsmaßnahme (CEF)  |
|-----------------|---|---|
| Artengilden     | Vögel (insbesondere Sperbergrasi  | mücke)  |
| Konflikt        | Durch die Überbauung des Areals verschlechtern sich unweigerlich die Fortpflanzungsbedingungen für das nachgewiesene Revierpaar der Sperbergrasmücke. Sehr wahrscheinlich ist dies für die Art ohne Umsetzung weiterer Maßnahmen mit einem Verlust des Planungsgebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden. Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung optimiert und zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird somit verhindert.   |   |
| Umfang und Lage | Speckgrabenkorridor ca. 4,2 ha  |   |
| Beschreibung    | Anlage eines Trocken-/ Magerrase in diesem Bereich ein Oberboder nung oder Einsaat von bis zu 50 spischem Saatgut ("Regiosaatgut") gerungsmahd, die im 1 5. Jahr stattfindet.  Ab dem 6. Jahr sollte eine regelmerfolgen, um den offenen Charakt In Zuge dessen, sollten in regelmhölzstrukturen entfernt werden.  Darüber hinaus ist um eine Passalichen Bereich eine mehrreihige Heter aufweisen. Es sind Starkböpflanzen. Diese setzen sich aus desonstigen Starkbäumen (Feldahor reihig Sträucher gesetzt. Hierbei seinzuhalten, der schnell zu einem Wuchses befinden sich näher an dage der Hecken sind standorttypis die o.g. Voraussetzungen erfüllen. auf die Sperbergrasmücke bevorziln Abstimmung mit Umweltplan bzgend genannten Bedingungen ei werden. Die Wegeführung mussteine aufgeständerte Bauweise antungen sind nicht zulässig. Der Wemaßnahmen werden erhebliche Stellen am östlichen Rand und im rigen. Diese kann in variierender Brzwischen den Pflanzen ca. 2,5 bis ren Wuchses befinden sich näher Für die Anlage der Hecken sind stiden, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen. | w. Schmitt Faunistische Studien konnte unter nachfol- ner Querung des Speckgrabenkorridors zugestimmt direkt durch den Korridor erfolgen. Darüber hinaus ist zuwenden und Ruheplätze wie Bänke oder Ausbuch- eg ist nur für Fußgänger zugänglich sein. Durch diese törungen minimiert, so dass für die beiden betroffenen tatfläche zur Verfügung steht.  g von Störungen durch Fußgänger und Radfahrer in nördlichen Bereich eine mind. 2-reihige Hecke anzule- reite von 2 bis 5 Metern gestaltet werden. Hierbei sind 3 Meter Pflanzabstand einzuhalten. Sträucher größe- zum Magerrasen und kleinere am Außenrand. andorttypische, einheimische Gehölzarten zu verwen- ngen erfüllen. Geeignete einheimische Arten werden in ührt. Die Dornsträucher (Schlehe, Berberitze) wurden |

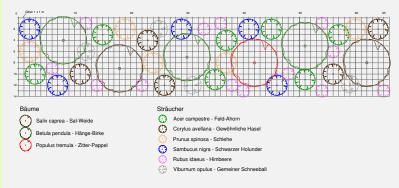
Institut bioła Seite 101 | 116

| Bäume             |                     |  |
|-------------------|---------------------|--|
| Betula pendula    | Hänge-Birke         |  |
| Populus tremula   | Zitter-Pappel       |  |
| Salix caprea      | Sal-Weide           |  |
| Sträucher         |                     |  |
| Acer campestre    | Feld-Ahorn          |  |
| Corylus avellana  | Gewöhnliche Hasel   |  |
| Prunus spinosa    | Schlehe             |  |
| Rubus idaeus      | Himbeere            |  |
| Sambucus nigra    | Schwarzer Holunder  |  |
| Viburnum opulus   | Gemeiner Schneeball |  |
| Berberis vulgaris | Berberitze          |  |

Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzqualitäten in Baumschulqualität heranzuziehen:

- Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 8 10 cm
- Sträucher: verpflanzter Strauch, 3 Triebe, Höhe 100 150 cm

Für die Anpflanzungen ist im Grundsatz das nachfolgende Pflanzschema heranzuziehen. Um den Eindruck einer symmetrischen Pflanzung zu verringern, sollten die angepflanzten Arten innerhalb der Reihen permanent wechseln und die Reihen- und Pflanzabstände leicht variieren. Die Pflanzung sollte im Spätherbst oder Frühjahr erfolgen. Zudem ist eine dreijährige Entwicklungshilfe zu gewährleisten. Hierzu gehört die zweimal jährliche Mahd des Bereiches, um konkurrierende, schnellwachsende Gräser zu unterdrücken. Bei Trockenheit ist die Hecke zu bewässern. Sollte es trotzdem zu Ausfällen kommen, sind diese gleichwertig zu ersetzen.



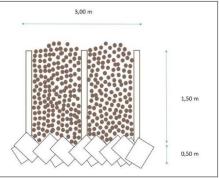
In der neu anzulegenden gras-, kraut- und blütenreichen Grünlandfläche sind punktuell Gehölzinseln mit Dornensträuchern zu pflanzen, die vor allem der Sperbergrasmücke geeignete Möglichkeiten zur Nestanlage bieten.

Die Nutzung als Ersatzhabitat kann jedoch erst nach einem mehrjährigen Entwicklungszeitraum der Sträucher erfolgen, weswegen im Vorfeld zwei Reisighaufen als Übergangshabitat auf der Fläche ergänzt werden müssen. Diese stellen die Funktion der CEF-Maßnahme rechtzeitig sicher.

Hierzu wird Reisig (Schnittgut primär aus Dornsträuchern) mit dichten Verzweigungen auf einer Fläche von 3 x 3 m bis in mindestens 1,5 m Höhe gestapelt. Sind die neugepflanzten Sträucher als Nisthabitat nutzbar, können die Reisighaufen aus dem Bereich entfernt werden.

Seite 102 | 116





| Pflegemaßnahmen                                  |  |
|--|--|
| Magerrasen                                       | <ul> <li>Jahr 1 bis 5 einschürige Mahd Ende Juli, mit Abtransport des Mahdgutes</li> <li>Ab dem 5. Jahr Rodung aufkommender Gehölze un Mahd nach Bedarf</li> </ul>   |
| Heckenanpflanzun-<br>gen                         | <ul> <li>Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von Jahren</li> <li>Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall</li> <li>Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränke sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weitere Ausbreiten zu verhindern</li> </ul> |
| Pflege der Offen-<br>landbereiche (Ge-<br>hölze) | <ul> <li>Pflege der Offenlandbereiche, in regelmäßigen Abstär<br/>den (5 Jahre) aufkommende Gehölzstrukturen entfe<br/>nen</li> </ul>  |
| Pflege Ruderal-<br>gebüsche                      | <ul> <li>Gehölzpflege zur Erhaltung der halboffenen Land<br/>schaft (Herunterschneiden, Auflichten, Entnahme au<br/>kommender Gehölze (Erstinstandsetzung und au<br/>schließend alle 5 Jahre)</li> </ul>   |

## Anforderung an räumliche Nähe

## Erfolgswahrscheinlichkeit

Durch die Optimierung des Lebensraums werden Bruthabitate und Nahrungsflächen für die Zielarten geschaffen, so dass eine hohe Annahmewahrscheinlichkeit gegeben ist.

## Zielkonflikt

Das Plangebiet des "Stadtparks" grenzt unmittelbar an den Korridor an. Südwestlich der Fläche konnte ebenfalls ein Revier der Sperbergrasmücke festgestellt werden. Nach aktuellem Planungsstand wird angenommen, dass es zu einem Verlust der Fortpflanzungsund Ruhestätte kommen wird. Durch die Umgestaltung des Speckgrabenkorridors werden Flächen geschaffen, die auch in diesem Brutpaar zur Verfügung stehen können.

Es ist demnach zu prüfen, ob auf der Fläche ausreichend Lebensraum für zwei Reviere zur Verfügung steht.

Die Reviergröße der Sperbergrasmücke beträgt nach FLADE (1994) zwischen 0,4 und 3 Hektar. Aufgrund der aktuellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen durch Verkehr und Gewerbe, kann davon ausgegangen werden, dass der Raumbedarf der vorhandenen Brutpaare nicht im oberen Bereich liegt. Darüber hinaus wird die Reaktion auf Störungen mit 10 bis 40 Metern angegeben. Da das Untersuchungsgebiet häufig durch Fußgänger und Radfahrer frequentiert wird und Lärmbelastung durch angrenzendes Gewerbe und Verkehr vorhanden ist, kann eine Fluchtdistanz von 10 Metern angenommen werden.

Institut biota Seite 103 | 116

|   | Insgesamt stehen im Speckgrabenkorridor ca. 4,2 Hektar zur Verfügung. Durch die abschirmende Pflanzung sowie der Störungstoleranz der Arten, ist nur eine kleine Fläche für die Arten eingeschränkt nutzbar.  Die vorgesehene Gestaltung der Flächen entwickelt ein Mosaik aus Gehölzen und kurzrasigen blütenreiche Offenlandflächen, die sehr gute Habitatbedingungen darstellen und sich somit der Raumbedarf reduziert.  Daher kann festgestellt werden, dass die angebotene Fläche ausreichend ist, um ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzubieten.  |  |
|---|--|--|
| Risikomanagement                                      | Begleitend zur oben genannten Entwicklungspflege, ist in den ersten 5 Jahren ein Monitoring durchzuführen. Hierbei soll eine Brutvogelkartierung erfolgen, um die Annahme der Fläche durch die vorgesehenen Arten, insbesondere aber die Sperbergrasmücke, zu überprüfen. Es sind jährlich vier Begehungen in der Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen. Abhängig von den Ergebnissen des Monitorings kann die Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen UNB hinsichtlich der Lebensraumausstattung angepasst werden. Anschließend ist alle 5 Jahre eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit empfohlen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert der zuständigen UNB mitzuteilen. |  |
| Eignung als vorgezo-<br>gene Ausgleichsmaß-<br>nahme: | Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.  |  |
| Durchführung  | □ vor Baubeginn     □ mit Bauabschluss     □ mit Bauabschluss  |  |

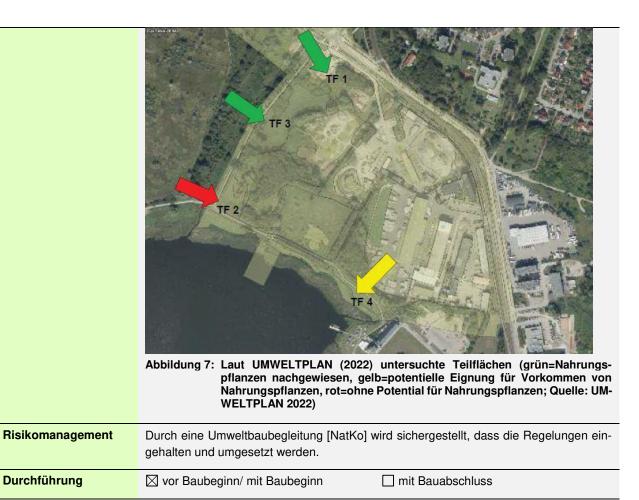
Seite 104 | 116

| [AFB-CEF-5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschw | värmer und Vegetationssteuerung zur |
|---|-------------------------------------|
| Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen               | im Eingriffsbereich                 |

|                 | g von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriff  |  |
|-----------------|---|--|
| Maßnahmentyp    | ☐ Vermeidungsmaßnahme ☒ Ausgleichsmaßna   | hme (CEF)  |
| Artengilden     | Nachtkerzenschwärmer  |  |
| Konflikt        | Während der Bauarbeiten können Individuen des Nachtkerzenschwärmers sowie dessen Entwicklungsformen potentiell verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungsstätten der Art zerstört werden.   |  |
| Umfang und Lage | Teilfläche 1 im Norden siehe Abbildung 5 sowie angrenze onsperiode vor Beginn der Baumaßnahme von Anfang Mä   |  |
| Beschreibung    | Die Maßnahme erfolgt gemäß den Vorgaben nach UMWELTPLAN (2022a) bzw. HERMANN (2020):  Durch die Überbauung der Teilfläche 1 werden potentielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers überbaut. Diese sind entsprechend ihrer aktuellen Ausdehnung 1: 1 auszugleichen. Daher sind in möglichst unbeschatteten Bereichen entlang der Westböschung des Speckgrabens auf 200 m Länge und mindestens 5 m Breite Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Behaartes Weidenröschen) anzupflanzen.                    |  |
|                 | Im Herbst vor der Maßnahme (Oktober) ist die vorgesehen Anschließend sind Rhizome der Nahrungspflanzen zwis Ende Februar mindestens zweireihig anzupflanzen. Die F von 3-5 m sichtbar zu markieren. Eine Mahd der Fläche in tionsperiode muss unterbleiben. Ab dem zweiten Jahr kar eine Mahd erfolgen. Zudem sollten die Maßnahmenfläch werden (ggf. Einzäunung; Abstimmung mit WBV erforderlie  | chen Anfang November und Pflanzstellen sind im Abstand der darauffolgenden Vegetan in mehrjährigen Abständen en vor Wildverbiss geschützt ch)  |
|                 | Weiterhin sind Erfolgskontrollen vorzusehen. Dies ist zum tationsentwicklung im Juli des ersten Jahres. Ggf. ist hier a ter Nitrophyten und aufkommender Gehölze unter Scho stände erforderlich. Zum anderen ist die Annahme der Ma zenschwärmer durch entsprechende Kartierungen zu doku   | uch die Beseitigung dominan-<br>nung der Weidenröschenbe-<br>ßnahme durch den Nachtker-  |
|                 | Neben der Schaffung eines Ersatzhabitats für die Art ist ei bitatfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans z 01. März die Teilfläche 1 im Geltungsbereich des B-Plans cm Schnitthöhe) und das Mahdgut zu beräumen, sodass gehalten werden. Da das Weidenröschen eine Pionierart Bestände von Jahr zu Jahr variiert, ist die zu mähende Fläc durch eine ökologische Baubegleitung (NatKo) zu festzulet Juli ist die Fläche schonend unter Berücksichtigung schierzu sind folgende Punkte zu beachten: | u verhindern. Demnach ist ab<br>zu mähen (alle 2 Wochen; 5<br>diese Biotope stets kurzrasig<br>ist und die Ausdehnung der<br>he vor Beginn der Maßnahme<br>gen. Ab Anfang April bis Ende |
|                 | <ul> <li>Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks</li> <li>Mahd mit möglichst leichtem Gerät</li> <li>Verzicht auf Mähgutaufbereiter</li> </ul>   |  |
|                 | Die Maßnahme ist bis zum Ende der Flugzeit Ende Juli kont<br>Neuansiedlung der Art ist damit ausgeschlossen. Nach Ab<br>die Teilfläche 1 zur Baufeldfreimachung freigegeben we<br>chung wäre auch schon innerhalb der Flugzeit des<br>möglich, da sich zu diesem Zeitpunkt die geringste A<br>men im Boden bzw. an den Pflanzen befindet. Für o<br>chen Bauzeitraums ist zwingend eine Abstimmung m<br>Naturschutzbehörde notwendig."   | schluss der Maßnahme kann<br>erden. Eine Baufeldfreima-<br>s Nachtkerzenschwärmers<br>Anzahl an Entwicklungsfor-<br>lie Bestimmung des mögli-  |

Institut bioła Seite 105 | 116

Durchführung



Seite 106 | 116 Institut biota

# 6 Zusammenfassung

Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13.MU.204 "Warnowquartier, Dierkower Damm" können für den Betrachtungsraum in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Grundlage der Prüfung waren Bestandserhebungen zum Projektgebiet und dessen Einzugsgebiet durch UMWELTPLAN (2019/20/21) und PFAU (2019) sowie eine Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG. Die vom Vorhaben betroffenen Arten umfassen Vögel, Fledermäuse, Fischotter und den Nachtkerzenschwärmer. Eine Beeinträchtigung weiterer Arten durch das Vorhaben konnte mithilfe einer Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Durch die planmäßige Durchführung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie z.B. eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Dies betrifft insbesondere verschiedene europäische Vogelarten wie kleinere Schilf-, Boden- und Gehölzbrüter, aber auch Fledermäuse, Fischotter und den Nachtkerzenschwärmer. So kann es insbesondere baubedingt zu Verbotstatbeständen (z. B. Störungen durch Lärmemissionen, Beschädigung und Beseitigung von Fortpflanzungsstätten) kommen, die jedoch durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenregelung, Ausweisung von Ruhezonen, störungsarme Gestaltung der Beleuchtung) ausgeräumt werden können.

Durch den Biotopverlust ergeben sich Beeinträchtigungen wie der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten. Die Optimierung des Speckgrabens soll hier den betroffenen Arten einen besseren Lebensraum bieten. Für Höhlenbrüter sind aber auch zwischen und an den geplanten Gebäuden Nisthilfen anzubringen. Ersatzquartiere sind ebenso für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden vorzusehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass <u>mit Einhaltung aller festgelegten Maßnahmen</u> keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Institut biola Seite 107 | 116

# 7 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklengurg-Vorpommern NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 221).
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so-wie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S 7)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

### Literatur

- BFN (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bundesamt für Naturschutz, URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/, abgerufen Juni 2021.
- BIOTA (2021): Fachbeitrag zum Wasserhaushalt, zum Hochwasserschutz und zum nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser für das Bebauungsplangebiet Nr. 13.MU.204 "Warnow-Quartier, Dierkower Damm". Institut biota GmbH. 80 S.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. Office for Official Publications of the European Communities, URL: http://datazone.birdlife.org/userfiles/file/Species/erlob/EuropeanRedListOfBirds\_June2015.pdf, abgerufen am 13.01.2022
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014) Die Fledermäuse Europas. kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart (Kosmos Verlag), 394 Seiten.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie Kennzeichen Gefährdung. Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIEZ, C. & KIEFER, A. (2014) Die Fledermäuse Europas. kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart (Kosmos Verlag), 394 Seiten.
- DMS (2018): Sichtungsmonitoring Wale und Robben an unserer Küste. Deutsches Meeresmuseum Stralsund, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/lls\_vortrag\_18\_04\_26\_westphal.pdf, abgerufen Juni 2021
- DMS (2019): Wale und Robben der Ostsee Bestandsentwicklung, Gefahren und Probleme. Deutsches Meeresmuseum Stralsund, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/08\_west-phal\_dmm\_23\_gewaessersymposium\_lung.pdf, abgerufen Juni 2021
- DMS (2021): Artensteckbrief Schweinswal. -Deutsches Meeresmuseum Stralsund, URL: https://www.deut-sches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/artensteckbriefe/schweinswale, abgerufen Juni 2021
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Froelich & Sporbeck Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Seite 108 | 116

- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12); C.F. Müller Verlag, S. 192 ff.
- GLUTZ VON BLOTZENHEIM, U. N. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 4 2. durchgesehene Auflage AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. 946 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Band 52, S 16-67. Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV)
- HERRMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1 (1)
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 1. Fassung mit Stand 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83
- ITAW (2019): Monitoring von marinen Säugetieren 2019 in der deutschen Nord- und Ostsee. Institut für terrestrische und aquatische Wildtierforschung. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/meeresundkuestenschutz/Dokumente/Berichte-zum-Monitoring/2019\_Monitoringbericht\_Schweinswale, abgerufen Juni 2021
- KRONWITTER (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, Nyctalus noctula SCHREB., 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae) revealed by radio tracking. Myotis 26: 23-85.
- KURTH, M. & FABIAN, K. (2020): Bruten der Zwergdommel *Ixobrychus minutus* im Stadtgebiet von Dresden. Mitt. Ver. Sächs. Ornithol. 12, 2020:161 167
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Fassung vom 08. November 2016. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz tabelle voegel.pdf, abgerufen Juni 2021
- LUNG M-V (2021a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de, abgerufen Juni 2021.
- LUNG M-V (2021b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

   Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\_ffh\_arten.htm, abgerufen Juni 2021.
- ORTLIEB (2020): BUGA Schwerpunkt "Warnowquartier" Konzept zum Arten- und Biotopschutz. Ortlieb Ökologische Dienste GmbH, PPT-Vortrag vom 03.05.2021
- PFAU (2019): Gutachterbericht "Kartierung der Biotoptypen auf dem BUGA-Gelände Rostock" Kartiergebiet 4 Warnowquartier. PfaU GmbH im Auftrag der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS). 30 S.
- PFAU (2020): BUGA 2025 Bestandserfassung mariner Biotoptypen im Stadthafen Rostock. IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der PfaU GmbH. 23 S.
- RUDOLPH, M.; WIELAND, J.; HERBST, T. & SPRETER, R. (2018): Handlungsoptionen. Spielräume für mehr Natur in der Stadt. Kommunen für biologische Vielfalt e. V..17 S., URL: https://www.stadtgruen-natur-nah.de/files/web/images/einzelseiten/7\_downloads/handlungsoptionen.pdf, abgerufen Januar 2022
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 Forschungskennziffer 350782080 Endbericht. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg. 383 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SABATHY, E. (1998): Zum Vorkommen der Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*) in Wien unter Berücksichtigung methodischer Aspekte der Bestandserfassung. EGRETTA 41/2, 2020: 67 89

Institut biola Seite 109 | 116

- SCHECKENHOFER, C. (2013): Habitat preferences of Little Bitterns *Ixobrychus minutus* breeding in wetlands embedded in an urban habitat matrix: a case study from Vienna, Austria. Universität Wien, Diplomarbeit, 31 S.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543 (2019)
- STIER, N. (2021): Bestätigte Wolfsvorkommen im Wolfsgebiet im Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (Karte). Abrufbar unter: http://www.wolf-mv.de/, abgerufen Juni 2021.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.
- UMWELTPLAN (2019a): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Warnowquartier" Endbericht Brutvogelkartierung 2019. Schmitt Faunistische Studien im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 20 S.
- UMWELTPLAN (2019b) BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Warnowquartier" Endbericht Fledermauskartierung 2019. Zoologische Gutachten & Biomonitoring im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 30 S.
- UMWELTPLAN (2019c): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Warnowquartier" Endbericht Kartierung Amphibien & Reptilien 2019. natur & meer im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 30 S.
- UMWELTPLAN (2019d): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Gewässer Warnow" Endbericht Kartierung Ichthyofauna 2019. FIUM GmbH & Co. KG im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 26 S.
- UMWELTPLAN (2019e): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Gewerbestandort" Endbericht Brutvogelkartierung 2019. Schmitt Faunistische Studien im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 16 S.
- UMWELTPLAN (2019f) BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Gewerbestandort" Endbericht Fledermauskartierung 2019. Zoologische Gutachten & Biomonitoring im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 25 S.
- UMWELTPLAN (2019g): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Gewässer Warnow" Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung 2019. Schmitt Faunistische Studien im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 20 S.
- UMWELTPLAN (2020): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Teilgebiet "Warnow" Endbericht Fledermauskartierung 2019. Zoologische Gutachten & Biomonitoring im Auftrag der Umweltplan GmbH Stralsund. 21 S.
- UMWELTPLAN (2021a): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Plausibilisierung Vorkommen der Zwergdommel an der Unterwarnow -Endbericht. Umweltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fachbereich BUGA. 16 S.
- UMWELTPLAN (2021b): BUGA 2025 Rostock Artenschutzkartierung nördliches BUGA-Areal, Endbericht Habitatkartierung Fische und Rundmäuler an der Unterwarnow 2021. Umweltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fachbereich BUGA. 14 S.
- UMWELTPLAN (2022a): Rahmenvereinbarung Umwelt- und Naturschutzfachliche Leistungen Rostocker Oval Abgrenzung potentiell geeigneter Habitate des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auf Grundlage der Vorkommen geeigneter Nahrungspflanzen im B-Plan-Gebiet Nr. 13.MU.204 "Warnow-Quartier, Dierkower Damm" und Hinweise zur Durchführung einer CEF-Maßnahme. Umweltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 11 S.
- UMWELTPLAN (2022b): Konzept zur Beruhigung des Röhrichtgürtels am Nordufer der Unterwarenow (Arbeitsstand: 13.09.2022) Konzeptkarte Röhrichtschutz. Umweltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Seite 110 | 116

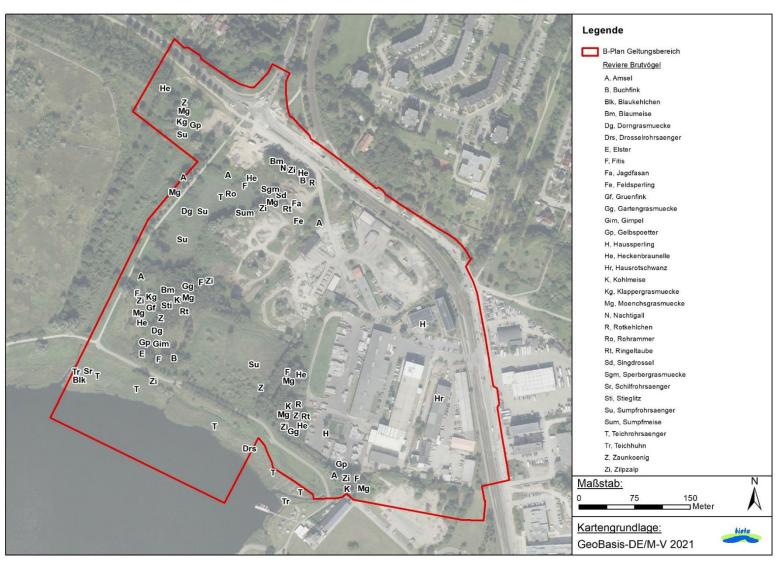
- VOIGT, C.C.; AZAM, C.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H.J.G.A.; MATHEWS; F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019) Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats. No. 8, 35 S.
- VÖKLER, F., HEINZE. B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 52 S.

## **Tabellenverzeichnis**

| Tabelle 1:   | Potentielle Projektwirkung durch die Errichtung der Wohnbebauung im geplanten "Wohngebiet Warnowquartier"   |
|--------------|---|
| Tabelle 2:   | Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet; fett geschriebene Arten / Gilden sind im Rahmen des AFB relevant und werden geprüft  |
| Tabelle 3:   | Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)   |
| Tabelle 4:   | Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Brutvögel in Artengilden   |
| Tabelle 5:   | Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Wandernder Vogelarten (RL wV; HÜPPOP et al. (2012)); RL Kategorien: 0 = erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, * = ungefährdet; RL EU 27 (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015); RL Kategorien: EX = extinct, RE = regionally extinct, CR = critically endangered, EN = endangered, VU = vulnerable, NT = near threatened, LC = least concern |
| Tabelle 6:   | Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden 83   |
| Tabelle 7:   | Übersicht über die Brutzeiträume der nachgewiesenen Vogelarten nach SÜDBECK et al. (2005)   |
| Abbildung    | sverzeichnis  |
| Abbildung 1: | Nördliches BUGA-Areal – Untersuchungsgebiet Warnowquartier  |
| Abbildung 2: | Maximaler Raumbedarf des Blaukehlchens zur Brutzeit. Der geplante Steg liegt außerhalb des Reviers. Eine erhebliche Störwirkung ist ausgeschlossen  |
| Abbildung 3: | Beobachtungen der Zwergdommel im Röhrichtbereich 2019 und 2020 (Quelle ORTLIEB 2020)  |
| Abbildung 4: | Störradien, die sich aus der Nutzung der Stege ergeben  |
| Abbildung 5: | Areale zur Anbringung von Nisthilfen  |
| Abbildung 6: | Planung zur Optimierung des Speckgrabenkorridors  |
| Abbildung 7: | Laut UMWELTPLAN (2022) untersuchte Teilflächen (grün=Nahrungspflanzen nachgewiesen, gelb=potentielle Eignung für Vorkommen von Nahrungspflanzen, rot=ohne Potential für Nahrungspflanzen: Quelle: UMWELTPLAN 2022)  |

Institut biola Seite 111 | 116

# 8 Anhang



Karte 1: Darstellung der Reviere der Brutvögel

Seite 112 | 116 Institut bioła

Anpassung des AFB "Warnowquartier" gemäß Hinweisen der uNB vom 06.Dezember 2022:

| Kapitel, Seite  | Anpassung  |
|---|--|
| Änderungen in Bezug auf die                                     | Art Nachtkerzenschwärmer   |
| Kap. 1.3, S. 7  | Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden umfassende Erhebungen zum Vorkommen der Brutvögel (UMWELTPLAN 2019a/e, 2021a), Fledermäuse (UMWELTPLAN 2019b/f, 2020), Amphibien und Reptilien (UMWELTPLAN 2019c) und Ichthyofauna (UMWELTPLAN 2019d/2021b) und Rastvögel (UMWELTPLAN 2019g), später auch des Nachtkerzenschwärmers (UMWELTPLAN 2022a) durchgeführt. Die Erfassungsmethodik ist den Kartierberichten zu entnehmen.          |
| Kap. 1.4, S. 8  | UMWELTPLAN (2022a): Rahmenvereinbarung Umwelt- und Naturschutzfachliche Leistungen Rostocker Oval - Abgrenzung potentiell geeigneter Habitate des Nachtkerzenschwärmers (Pro-serpinus proserpina) auf Grundlage der Vorkommen geeigneter Nahrungspflanzen im B-Plan-Gebiet Nr. 13.MU.204 "Warnow-Quartier, Dierkower Damm" und Hinweise zur Durchführung einer CEF-Maßnahme (erstellt durch Büro Umweltplan Stralsund)                                   |
| Kap. 3.1., Seite 19,<br>Tabelle 2                               | Da laut BFN (2021) und LUNG M-V (2021a) einzelne Fundpunkte im südlichen Bereich Rostocks existieren und die Habitatstruktur des UG eine Eignung aufweist (UMWELTPLAN 2022a), ist ein Vorkommen zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.  |
| Kap. 4.1.11., Seite 49,<br>Artenblatt Nachtkerzenschwär-<br>mer | Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 3).  Es erfolgte eine Kartierung der Fraßpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (UMWELTPLAN 2022a). Diese sind im B-Plangebiet in ausreichender Anzahl vorhanden. Entsprechend der Potentialabschätzung (siehe Kap. 3.1.) ist ein Vorkommen möglich.  |
| Kap. 4.1.11., Seite 49,<br>Artenblatt Nachtkerzenschwär-<br>mer | Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination  [V3] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung  [V9] Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern  [CEF-5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich |
| Kap. 4.1.11., Seite 50,<br>Artenblatt Nachtkerzenschwär-<br>mer | Um dies zu verhindern ist die Maßnahme [AFB-V9] Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern-umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen der Art die Möglichkeit gegeben, auszureifen und das Gebiet anschließend unbeschadet zu verlassen. Zudem wird durch das Kurzhalten der bestehenden Vegetation eine erneute Eiablage durch bereits adulte Tiere verhindert.                                     |
|   | Um dies zu verhindern ist die Maßnahme [AFB-CEF5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen  |

Institut *biola* Seite 113 | 116

|   | der Art die Möglichkeit gegeben, auszureifen und das Gebiet anschließend unbeschadet zu verlassen. Zudem wird durch das Kurzhalten der bestehenden Vegetation eine erneute Eiablage durch bereits adulte Tiere verhindert. Weiterhin wird im Bereich der Böschung des Speckgrabens ein Ersatzhabitat vorgesehen.   |
|---|--|
| Kap. 4.1.11., Seite 50,<br>Artenblatt Nachtkerzenschwär-<br>mer | Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist im Geltungsbereich des B-Plans nicht auszuschließen. Daher ist die Maßnahme [V9] Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers die Möglichkeit gegeben, sich voll zu entwickeln und verhindert zugleich die Wiederansiedlung im Gebiet. Ist dieser Vorgang abgeschlossen, ist die Fortpflanzungsstätte der Art nicht mehr geschützt.   |
|   | Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist im Geltungsbereich des B-Plans nicht auszuschließen. Daher ist die Maßnahme [AFB-CEF5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich umzusetzen. Hierdurch wird den Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers die Möglichkeit gegeben, sich voll zu entwickeln und verhindert zugleich die Wiederansiedlung im Gebiet. Ein Ersatzhabitat ist im Bereich des angrenzenden Speckgrabens vorgesehen, sodass die Funktion der Fortpflanzungsstätte gewahrt bleibt.  |
| Kap. 5.2, Seite 107, Maßnah-<br>menblatt [AFB-CEF5]             | [AFB-V9] Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern   |
|   | [AFB-CEF5] Schaffung eines Ersatzhabitats für den Nachkerzenschwärmer und Vegetationssteuerung zur Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Individuen im Eingriffsbereich   |
| Kap. 5.2, Seite 107, Maßnah-                                    | Die Maßnahme erfolgt gemäß den Vorgaben nach UMWELTPLAN (2022a) bzw. HERMANN (2020):   |
| menblatt [AFB-CEF5]   | Durch die Überbauung der Teilfläche 1 werden potentielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers überbaut. Diese sind entsprechend ihrer aktuellen Ausdehnung 1: 1 auszugleichen. Daher sind in möglichst unbeschatteten Bereichen entlang der Westböschung des Speckgrabens auf 200 m Länge und mindestens 5 m Breite Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Behaartes Weidenröschen) anzupflanzen. Im Herbst vor der Maßnahme (Oktober) ist die vorgesehene Ausgleichsfläche zu mähen. Anschließend sind Rhizome der Nahrungspflanzen zwischen Anfang November und Ende Februar mindestens zweireihig anzupflanzen. Die Pflanzstellen sind im Abstand von 3-5 m sichtbar zu markieren. Eine Mahd der Fläche in der darauffolgenden Vegetationsperiode muss unterbleiben. Ab dem zweiten Jahr kann in mehrjährigen Abständen eine Mahd erfolgen. Zudem sollten die Maßnahmenflächen vor Wildverbiss geschützt werden (ggf. Einzäunung; Abstimmung mit WBV erforderlich) |
|   | Weiterhin sind Erfolgskontrollen vorzusehen. Dies ist zum einen die Kontrolle der Vegetationsentwicklung im Juli des ersten Jahres. Ggf. ist hier auch die Beseitigung dominanter Nitrophyten und aufkommender Gehölze unter Schonung der Weidenröschenbestände erforderlich. Zum anderen ist die Annahme der Maßnahme durch den Nachtkerzenschwärmer durch entsprechende Kartierungen zu dokumentieren.   |
| Kap. 5.2, Seite 107, Maßnah-<br>menblatt [AFB-CEF5]             | Die Maßnahme gründet auf der Tatsache, dass Nachtkerzenschwärmer als Puppe in einer selbst gegrabenen unterirdischen Höhle überwintern (LUNG M-V 2021b). Die Metamorphose zum ausgewachsenen Tier findet in eben jener Höhle statt. Ab Mitte März sind die Ruderalflächen-im Geltungsbereich des B-Plans zu mähen (alle 2 Wochen; 5 cm Schnitthöhe) und das Mahdgut zu beräumen, sodass diese Biotope stets kurzrasig gehalten werden. In dieser Zeit sind die vorjährigen Puppen die einzige Entwicklungsform, die auf der Baufläche vorhanden ist. Da die Metamorphose der Puppen innerhalb der Erdhöhle stattfindet, werden diese während der Mahd nicht geschädigt.  |

Seite 114 | 116

|  | Neben der Schaffung eines Ersatzhabitats für die Art ist eine Wiederbesiedlung der Habitatfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans zu verhindern. Demnach ist ab 01. März die Teilfläche 1 im Geltungsbereich des B-Plans zu mähen (alle 2 Wochen; 5 cm Schnitthöhe), sodass diese Biotope stets kurzrasig gehalten werden. Da das Weidenröschen eine Pionierart ist und die Ausdehnung der Bestände von Jahr zu Jahr variiert, ist die zu mähende Fläche vor Beginn der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (NatKo) zu festzulegen.   |
|--|--|
| Kap. 5.2, Seite 107, Maßnahmenblatt [AFB-CEF5] | Abbildung 5 mit einer Darstellung der nach Luftbild geeigneten Ruderalflächen wurde durch eine Abbildung der untersuchten Teilflächen ersetzt. Die Quelle ist der Bericht zur Abgrenzung potentiell geeigneter Habitate des Nachtkerzenschwärmers von Umweltplan Stand November 2022   |
| Kap. 5.2, Seite 107, Maßnahmenblatt [AFB-CEF5] | In der darauffolgenden Flugzeit von Anfang Mai bis Ende Juni finden die frisch geschlüpften Falter innerhalb des Baufeldes keine geeigneten Habitate für die Eiablage. Sicherheitshalber sollte die Maßnahme bis Ende Juli weitergeführt werden. Eine Neuansiedlung der Art ist damit ausgeschlossen und es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Die Maßnahme ist bis zum Ende der Flugzeit Ende Juni kontinuierlich durchzuführen. Im Anschluss an die Maßnahme, ab Anfang Juli, können die betroffenen Flächen zur Baufeldfreimachung freigegeben werden. Abbildung 7 zeigt die nach Biotopkartierung potentiell für die Art geeigneten Flächen. Die südliche Fläche ist nicht von einem Eingriff betroffen. Für die nördliche Fläche hingegen ist eine Bebauung vorgesehen.  Da auf Basis der Biotopkartierung keine konkrete Aussage zur Habitatabgrenzung erfolgen kann, ist eine Kartierung der Art Anfang/ Mitte Juli durchzuführen und die Ergebnisse unaufgefordert der zuständigen UNB vorzulegen. Hierbei soll nach Rau-pen oder Raupenstadien in für die Art spezifischen Fraßpflanzenbeständen gesucht werden. Insgesamt sind zwei Begehungen (eine Begehung Anfang/ Mitte Juli, eine weitere zwei Wochen später) vorzusehen. Wenn durch die Umweltbaubegleitung ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen wird, kann auf Durchführung der Maß-nahme verzichtet werden. Bei einem Nachweis der Art ist die Habitatflächengröße konkret festzulegen und in Absprache mit der zuständigen UNB eine Ersatzfläche anzulegen. Dies ist im Bereich des Speckgrabens bzw. des renaturierten Zingelgrabens möglich. |
|  | Ab Anfang April bis Ende Juli ist die Fläche schonend unter Berücksichtigung schlüpfender Falter zu mähen. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:  Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks  Mahd mit möglichst leichtem Gerät  Verzicht auf Mähgutaufbereiter   |
|  | Die Maßnahme ist bis zum Ende der Flugzeit Ende Juli kontinuierlich durchzuführen. Eine Neuansiedlung der Art ist damit ausgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahme kann die Teilfläche 1 zur Baufeldfreimachung freigegeben werden. Eine Baufeldfreimachung wäre auch schon innerhalb der Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers möglich, da sich zu diesem Zeitpunkt die geringste Anzahl an Entwicklungsformen im Boden bzw. an den Pflanzen befindet. Für die Bestimmung des möglichen Bauzeitraums ist zwingend eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde notwendig."  |

Institut biola Seite 115 | 116

## Kap. 7. Seite 112 UMWELTPLAN (20222a): Rahmenvereinbarung Umwelt- und Naturschutzfachliche Leistungen Rostocker Oval - Abgrenzung potentiell geeigneter Habitate des Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) auf Grundlage der Vorkommen geeigneter Nahrungspflanzen im B-Plan-Gebiet Nr. 13.MU.204 "Warnow-Quartier, Dierkower Damm" und Hinweise zur Durchführung einer CEF-Maßnahme. – Um-weltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - 11 S. Änderungen in Bezug auf das Konzept zur Röhrichtzone Kap. 5.2., Seite 93, Maßnah-Die Röhrichtbereiche beiderseits des geplanten Steges sind als Ruhezone auszuweisen und von jeder weiteren Planung auszuschließen. menblatt [AFB-V6] Aufgrund der häufigen Nutzung des Gebietes, die durch die Umgestaltung der Fläche noch verstärkt wird, sind die Schilfbereiche vor weiteren Störungen zu schützen. Die Böschung zum Besucherweg sollte ebenfalls von jeder Nutzung befreit werden. Hierzu kann eine entsprechende Beschilderung angebracht werden, um Besucher auf die Besonderheiten des Bereiches hinzuweisen. Laut aktueller Planung ist eine Austennung des Bereichs wasserseitig vergesehen, um eine Störung durch Wassersportler und Wasserfahrzeuge zu unterbinden. In Verbindung mit der reduzierten Störung durch die aktualisierte Maßnahmenplanung im Bereich des geplanten Stadtparks im Westen des Vorhabengebiets wird eine Änderung der Markierung aus fachgutachterlicher Sicht für sinnvoll erachtet. So wird im Stadtparkbereich der Steg nicht mehr in das Schilf, sondern darüber gebaut. Eine Entfernung von Habitatfläche entfällt daher. Außerdem wird der ehemals am Schilfgürtel geplante Weg landeinwärts hinter eine Hecke verlegt, sodass Lärm- und Bewegungsreize stark minimiert werden. Kumulative Effekte mit diesem Projekt entfallen daher. Die Störungsintensität wird im Vergleich zum Ist-Zustand mit einem durchgängig am Ufer verlaufenden Fuß- und Radweg sogar verringert. Zudem sollen die Ruhezonen wasserseitig im Bereich Stadtpark durch eine Beschilderung am Ufer markiert und gesichert werden. Sinnvoll wäre, hier eine durchgehende, einheitliche Maßnahmenumsetzung für den gesamten Bereich zu schaffen. Da eine Austennung mit Abstand von Ufer auf dieser Uferlänge nicht umsetzbar wäre, aber eine Beschilderung an der Uferkante denselben Effekt erbringen kann, wird letztere Umsetzungsart empfohlen. Das Anlegen von Booten muss am geplanten Steg Warnowquartier weiterhin unterbunden werden. Die Röhrichtbereiche beiderseits des geplanten Steges sind als Ruhezone auszuweisen und von jeder weiteren Planung auszuschließen. Aufgrund der häufigen Nutzung des Gebietes, die durch die Umgestaltung der Fläche noch verstärkt wird, sind die Schilfbereiche vor weiteren Störungen zu schützen. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Konzept zur Beruhigung des Röhrichtgürtels am Nordufer der Warnow (UMWELTPLAN 2022b) zu entnehmen. Im Rahmen dieses Konzeptes soll eine gemeinsame Umsetzung artenschutzfachlicher Anforderungen mit dem angrenzenden Vorhaben "Anlage Stadtpark" angestrebt werden. Eine Schonung des Schilfbereiches wird auch über Änderungen in der Planung des B-Planung erreicht. So wird im Stadtparkbereich der Steg nicht mehr in das Schilf, sondern darüber gebaut. Eine Entfernung von Habitatfläche entfällt daher. Außerdem wird der ehemals am Schilfgürtel geplante Weg landeinwärts hinter eine Hecke verlegt, sodass Lärm- und Bewegungsreize stark minimiert werden. Kumulative Effekte mit diesem Projekt entfallen daher. Die Störungsintensität wird im Vergleich zum Ist-Zustand mit einem durchgängig am Ufer verlaufenden Fuß- und Radweg sogar verringert. Kap. 7, Seite 112 UMWELTPLAN (2022b): Konzept zur Beruhigung des Röhrichtgürtels am Nordufer der Unterwarenow (Ar-beitsstand: 13.09.2022) - Kon-

zeptkarte Röhrichtschutz.. - Umweltplan GmbH Stralsund im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Seite 116 | 116 Institut biota